
BACHELORARBEIT

Frau
Alexandra Michaela Gribi

**Strafrechtsprozess und
Medienöffentlichkeit**

2013

BACHELORARBEIT

**Strafrechtsprozess und
Medienöffentlichkeit**

Autor/in:

Frau Alexandra Michaela Gribi

Studiengang:

Business Management

Seminargruppe:

BM11s1-B

Erstprüfer:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer

Zweitprüfer:

PD Dr. Michael Kubiciel

Einreichung:

Köln, 23. August 2013

BACHELOR THESIS

Criminal procedure and public media

author:

Ms. Alexandra Michaela Gribi

course of studies:

Business Management

seminar group:

BM11s1-B

first examiner:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer

second examiner:

PD Dr. Michael Kubiciel

submission:

Cologne, August 23rd, 2013

Bibliografische Angaben

Gribi, Alexandra Michaela:

Strafrechtsprozess und Medienöffentlichkeit

Criminal procedure and public media

70 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2013

Abstract

Die vorliegende Abschlussarbeit im Rahmen des Bachelorstudiums an der Hochschule Mittweida thematisiert den Konflikt zwischen dem Strafrechtsprozess und seiner Medienöffentlichkeit in Deutschland. Es geht um die geschichtliche Entwicklung der Öffentlichkeitsmaxime im Strafverfahren und die daraus resultierende heutige Ausgangssituation. In diesem Zusammenhang werden Vor- und Nachteile einzelner Medien dargestellt und Auswirkungen der Medienöffentlichkeit auf diverse verbundene Instanzen aufgezeigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung.....	2
1.3 Gliederung und Vorgehensweise	2
2 Historische Entwicklung der (Medien-) Öffentlichkeit im Strafverfahren	4
2.1 Volksversammlung im germanischen Recht.....	5
2.2 Inquisitionsprozess als Folge des römischen Rechts	6
2.3 Die Wichtigkeit der Aufklärung	8
2.4 Gerichtsöffentlichkeit als Gesetz	9
2.5 Die Geburt der Massenmedien.....	10
2.6 Nationalsozialismus	13
2.7 Die Einschränkung und Erweiterung der Medienöffentlichkeit	13
2.8 Die Meilensteine der Zeit.....	15
3 Rechtsvergleich: USA	17
3.1 Historischer Hintergrund.....	17
3.2 Die schrankenlose Pressefreiheit	18
3.3 Gerechtigkeit und Konflikte	18
3.4 Das Verhältnis zwischen Gericht und Medien	20
4 Die aktuelle Situation in Deutschland	23
4.1 Fall Kachelmann	25
4.1.1 Medien inner- und außergerichtlich	25
4.1.2 Die Medien aus Sicht Kachelmanns.....	29
4.2 Fall NSU	31
4.3 Vergleich der Fälle	34
4.4 Funktion der Medien	35
4.4.1 Kontrollfunktion	35

4.4.2	Kenntnisvermittlung	35
4.4.3	Kontrollfunktion und Kenntnisvermittlung in den Beispielen	36
5	Pro- und Contra-Debatte.....	38
5.1	Medien als Zukunft.....	40
5.1.1	Journalisten	42
5.1.2	Medienkompetenz.....	44
5.1.3	Vorzüge des Internets	45
5.1.4	Fernsehen als weiterhin klassisches Medium	47
5.1.5	Ton und Bilder.....	49
5.1.6	Einordnung ins Zeitgeschehen.....	50
5.2	Medien als Störung	53
5.2.1	Multioptionsgesellschaft.....	54
5.2.2	Medien im Gerichtssaal.....	55
5.2.3	Berichterstattung in Bild, Ton und Schrift	57
5.2.4	Sprach- und Wissensbarrieren.....	61
5.2.5	Auswirkung auf Beteiligte	61
5.2.6	Bedeutung des Gerichts.....	63
6	Grenzen der Medienöffentlichkeit	65
6.1	Grenzausdehnung.....	65
6.2	Grenzendichte.....	66
7	Ausblick.....	68
	Quellenverzeichnis.....	XI
	Anhang.....	XVIII
	Eigenständigkeitserklärung	XIX

Abkürzungsverzeichnis

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

GG = Grundgesetz

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz

NSU = Nationalsozialistischer Untergrund

StPO = Strafprozessordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: gesellschaftliche Funktion von Journalismus	43
Abbildung 2: Das mutmaßliche Opfer auf dem Weg zur Verhandlung	58
Abbildung 3: Die ursprüngliche Anordnung im Sitzungssaal während des NSU-Prozesses	XVIII

1 Einleitung

„Da sprach Kain zu seinem Bruder Abel: Lass uns aufs Feld gehen! Und es begab sich, als sie auf dem Felde waren, erhob sich Kain wider seinen Bruder Abel und schlug ihn tot.“¹

Das Medium, ein Bindeglied von Information und Gesellschaft, ein vermittelndes Element und das Gericht, eine öffentliche Institution, die das Strafen und Schlichten als Grundlagen der Rechtsprechung innehat, haben auf den ersten Blick nichts gemein, geschweige denn eine besondere Verbindung zueinander. Medien und Gericht sind aber – trotz unterschiedlicher Themenbereiche - zusammenhängende Sachverhalte. Die Verbindung zwischen Medien und Recht ist gleichzeitig die Motivation dieser Arbeit. Der aktuelle Kontext zeigt die Wichtigkeit dieses Themas. Je weiter der technische Wandel fortschreitet, desto mehr Vielfalt gibt es innerhalb der Medien. Das Gericht als solches ist betroffen von diesem Phänomen, insbesondere sein strafrechtlicher Bereich. Das vorangeführte Zitat soll zeigen, dass über Verbrechen bereits in der Bibel berichtet wurde. Die Weitergabe von Verbrechen wurde lange Zeit vor der Entstehung der Medien genutzt. Jetzt, mit der Erweiterung der Medien, wird lediglich die Veränderung der Öffentlichkeit untersucht, nicht aber ihr Ursprung.

Auf Grund von relativ geringer Beschäftigung mit Medien und Recht in Konstellation, bietet sich für mich eine spannende Möglichkeit und Spielraum, um eigene Erkenntnisse – als eine Art Brücke zwischen beiden Thematiken - zu tätigen. Da es im Rahmen dieser Arbeit weniger um die Öffentlichkeit als um die Medienöffentlichkeit geht, bedarf es vorab einer begrifflichen Abgrenzung. Die Medienöffentlichkeit vergrößert die Reichweite der Öffentlichkeit, die passé ausschließlich von Menschen dargestellt wurde. Die heutige Öffentlichkeit nimmt eine größere Dimension ein, die Medien sind Träger ihrer Verbreitung. Nach Differenzierung dieser Begriffe ist anzumerken, dass in dieser Arbeit vorwiegend von der Medienöffentlichkeit gesprochen wird. Ausnahmen behalte ich mir vor, da es sich zwangsläufig im historischen Teil primär um die Öffentlichkeit handelt.

1.1 Problemstellung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit geht es um die Zulässigkeit der Medien in einem öffentlichen Strafrechtsprozess. Die Wenigkeit der treffenden Gesetze und die Häufigkeit von Berichterstattungen sensationeller Verhandlungen bringen die Motivation her-

¹ Die Bibel: Gen 4,8

vor, über diesen Sachverhalt zu schreiben. Die Frage, ob die Gerichtsöffentlichkeit auf Grund der Medien ihre Bedeutung verliert und gestört wird, prägt diese Arbeit und ihre Vorgehensweise. **Wandeln die Medien im Strafverfahren den Gerichtssaal in einen Ort der Sensationsverbreitung um?** Bis dato steht fest, dass zwar eine Meinungs-spaltung innerhalb der Angehörigen der Bereiche üblich ist, aber gleichzeitig kein ein-deutiger Umgang mit Medien im strafrechtlichen Prozess besteht.

1.2 Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit soll überprüfen und abwägen, inwiefern die Medien dem gerichtlichen Strafverfahren seine Bedeutung entziehen. Welche Auswirkungen können die Medien auf die Prozessbeteiligten haben? Was können einzelne Medien bewirken? In welchem Verhältnis steht der Staat gegenüber den Medien? Und welche Grenzen sollte es geben? Lässt sich für all die Fragen eine schlüssige Lösung finden, die darüber hinaus ins Zeitgeschehen passt, kein Gesetz missachtet und sich nicht negativ auf die Beteiligten auswirkt? Ein Versuch, den Umgang mit den Medien bei Gericht in den derzeitigen Kontext einzuordnen, basiert auf allen gesammelten Erkenntnissen und ist gleichzeitig Schlussfolgerung dieser Arbeit.

1.3 Gliederung und Vorgehensweise

Die genaue Beziehung beider Instanzen zueinander, allgemeine Regelungen, die ihr Schaffen begründen, ihre Aufgaben und Konflikte werden in dieser Arbeit untersucht. In die Thematik einführen soll die historische Entwicklung der Öffentlichkeit im Strafverfahren. An Hand dieses Kapitels soll verstanden werden, welche Bedeutung der Öffentlichkeit in der deutschen Geschichte früher zukam und wie sich daraus die Medienöffentlichkeit entwickelt hat. Wie wurde die Justiz aus Sicht der Gesellschaft wahrgenommen und wie ist das Bild der Justiz heutzutage? Außerdem geht es dabei um ein Hintergrundwissen, dass zur aktuellen gesetzlichen Regelung der Medienöffentlichkeit hinführt. Ein oberflächiger Rechtsvergleich mit den USA zeigt ein Land, in dem die Grenzen der Medienöffentlichkeit bei Gericht wesentlich lascher sind als in Deutschland. Der Beitrag des Rechtsvergleiches in dieser Arbeit leistet zum Einen den erweiterten Blick auf die internationale Ebene der Medienöffentlichkeit, zum Anderen den Vergleich mit Deutschland, der eine Bewertung der deutschen Situation ermöglichen soll. Bringt der u.s.-amerikanische Umgang mit Medien im Strafprozess die Erkenntnisse für das deutsche Gericht und seine Medien weiter? Zwei präzise Fallbeispiele verdeutlichen den Konflikt der Medienöffentlichkeit im deutschen Strafprozess. Angesichts dieser Fälle soll das Problem des Umgangs mit den Medien im Gericht deutlich werden. Gibt es eine richtige „Dosierung“ der Medienöffentlichkeit,

die vom jeweiligen Fall abhängig ist? Um der allgemeinen Erkenntnis über die Medien im Strafverfahren, ihrer Funktion und Wirkung näher zu kommen, wird also über die Vergangenheit der Gerichtsöffentlichkeit berichtet, ein Rechtsvergleich mit Amerika herangezogen und die Sicht der Medien aus der Anklage- und Opferperspektive soll erfahren werden.

Was wird für und was gegen die Medienöffentlichkeit sprechen? Die Pro- und Contra-Debatte im Anschluss basiert auf den Erkenntnissen der beiden Fälle und dem Rechtsvergleich. Darüber hinaus werden Meinungen von Rechtswissenschaftlern und Medienwissenschaftlern herangezogen. Außerdem werden einzelne Medien auf ihre Vorzüge und Nachteile untersucht. Erfüllen diese ihre Funktionen? Die Einordnung in das aktuelle Zeitgeschehen soll mittels vorangehender untersuchter Aspekte erfolgen, sodass am Ende dieser Arbeit Antwort auf die Hypothese gefunden werden kann.

2 Historische Entwicklung der (Medien-) Öffentlichkeit im Strafverfahren

Grundsätzlich gibt es heute nur einen schmalen Rahmen, der die Teilnahme der Medien innerhalb eines strafrechtlichen Verfahrens eingrenzt. Bis auf die festgelegten Grundstrukturen im Gerichtsverfassungsgesetz, die besagen, dass sowohl die Verhandlung als auch die Urteilsverkündung öffentlich sein müssen², ist keine weitere Vorschrift gesetzlich geregelt. Die Erlaubnis vor, nach, wie in den Pausen der Verhandlung zu filmen gibt es. Nicht gestattet sind allerdings die Aufnahmen von Ton, Bild- und Bewegbildern während der Beweisaufnahme und der Urteilsfindung.³ Dadurch, dass im Gerichtsverfassungsgesetz direkt nur ein Paragraph für die Medienöffentlichkeit in der Hauptverhandlung zu finden ist, lassen sich bereits Rückschlüsse über die Undurchsichtigkeit dieser Thematik erkennen. Um zu verstehen, warum die Medienöffentlichkeit heute in Deutschland von keiner zwingenden Regel beherrscht wird, bedarf es der Kenntnis über die historische Entwicklung der Gerichtsöffentlichkeit. Im Folgenden werden einzelne Epochen im Hinblick auf die Gerichtsöffentlichkeit, ihre Formen und Funktionen, die Wahrnehmung der Justiz aus Sicht der Bevölkerung und einige wenige geschichtliche Hintergründe untersucht. Eine umfassendere Betrachtung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Obwohl sich die Gerichtsberichterstattung offiziell erst im späten 19. Jahrhundert integriert hat⁴, liegt die Debatte um die Erlaubnis bzw. um das Verbot der Öffentlichkeit bei Gericht weiter zurück. Auch die Weitererzählung von Verbrechen – damals durch das Volk – findet seinen Ursprung mindestens bei der Niederschrift der Bibel⁵ wieder. Die Untersuchung beginnt im Zeitraum vor dem 5. Jahrhundert und endet Ende des 20. Jahrhunderts. Welche Entwicklung der Medienöffentlichkeit liegt vor? Welche Tendenzen gab es und in welchen Zeitabschnitten lassen sich bereits erste Parallelen zur heutigen Zeit erkennen? Wo begründet die deutsche Strafrechtsgeschichte den heutigen Ausgangspunkt? Die folgenden Abschnitte sollen Aufschluss darüber geben.

² vgl. § 169 Abs. 1 GVG

³ vgl. § 169 Abs. 2 GVG

⁴ vgl. Siemens, 2007: 61, zitiert nach Holiczki, 1972: 13-26

⁵ vgl. Lorocho, 2009: 1

2.1 Volksversammlung im germanischen Recht

In der Spätantike vor dem 5. Jahrhundert (284 – 565 n. Chr.)⁶ gab es in Deutschland keine Trennung zwischen Gericht und Volk. Auch Zivil- und Strafprozess wurden nicht separat voneinander betrachtet. Im germanischen Recht wurde die angemessene Strafe an Hand der Volksversammlung ermittelt. Der Begriff gibt Aufschluss über seine Funktion: Das Volk fand sich aus Gründen der abstimmenden Entscheidungsfindung zusammen. Es kann von einer mitwirkenden Rolle des Volks gesprochen werden. Ferner war es seine Pflicht zu urteilen. Somit unterscheidet sich die Funktion des Volkes im Hinblick auf rechtliche Urteilsfindung vor dem 5. Jahrhundert zu der heutigen. Während der Bevölkerung heute eine passive Rolle zugeordnet wird, war das Volk früher aktiver Träger der Abstimmung; ein Ersatz des Richteramts. Es war das Gericht als solches, als Teil des Prozesses. Wohl zu erwähnen ist jedoch, dass es bis dato weder Richtlinien noch Gesetze im Hinblick auf eine Verhandlung gab. Daraus resultiert die beliebige Wahl eines Ortes, die das damalige Gericht in Form eines separaten Gebäudes noch nicht von der öffentlichen Allgemeinheit abgrenzen konnte. Die Öffentlichkeit war also immer gegeben und Pflichtbestandteil einer regulären Verhandlung.

Ab dem 5. Jahrhundert entwickelte sich im fränkischen Reich eine Teilung des Volks: Gericht und Publikum. Die steigenden Tendenzen von einem Volksgericht in ein Amtsgericht sind zu erkennen. Die Strafverfolgung wurde zunehmend Aufgabe der Könige. Die ursprüngliche Volksversammlung blieb parallel bestehen, die „Offizialmaxime“⁷ nahm bis dato keinen führenden Platz ein.

Erst mit der Einführung der Schöffenverfassung von Kaiser Karl dem Großen wurde das Volk passiver, da die Schöffen die Aufgabe der Urteilsfindung übernahmen. Rückblickend lässt sich eine Tendenz erkennen, in der das Volk seine Abstimmungsmacht verliert.

Das Volk wurde im Mittelalter zum passiven Zuschauer. Die Verhandlung blieb zwar weiterhin öffentlich, jedoch war die Bedeutung der Öffentlichkeit eine andere. Aus Abstimmungsprozessen entwickelte sich die bloße Belehrung von rechtlichen Sachverhalten. Auch im weiteren Verlauf der strafrechtlichen Geschichte ist das Gericht kontinuierlich offizieller geworden und verdrängte die ehemalige Hauptfunktion des Volks.

⁶ vgl. Demandt, 2008 Jahreszahlen der Spätantike in Buchtitel vorhanden

⁷ von Coelln, 2005: 51, zitiert nach Schmidt, E. 1965: 43ff.

Die Verhandlungen waren durchweg öffentlich. Während diese zuerst offen sein mussten, damit gerecht über die Strafe eines Angeklagten abgestimmt werden konnte, hatten sie später eine belehrende Wirkung auf das Volk, das so in Berührung mit dem Recht kam.⁸

Trotz weitestgehend abgeschaffter Volksversammlung lässt sich das Interesse der Menschen am Strafrecht erkennen, da sie weiterhin die Öffentlichkeit beim Verfahren dar- und sicherstellten.

Der Entwicklung der Öffentlichkeit ist zu entnehmen, dass sie auch im Mittelalter – nach veränderter Rolle des Volks - ehemals aktiv, danach passiv – weiterhin bestehend blieb. Aus der zunehmenden Tendenz zum „Offiziellen“, lässt sich eine Veränderung des Maßes der Öffentlichkeit nur spekulieren, aber nicht ausschließen.

2.2 Inquisitionsprozess als Folge des römischen Rechts

Die Kriminalität stieg auf Grund von instabiler Politik und Sozialität. Im 15. und 16. Jahrhundert, also im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, etablierte sich der Inquisitionsprozess als Verfahrensart. Die Urteilsfindung war ein geheimes Verfahren, in dem der Angeklagte gefoltert wurde, damit die Wahrheit ausgesprochen wurde. Trotz der Grausamkeit dieses Verfahrens, gab es dem Prozess mehr Struktur, die in Deutschland aus dem römischen Recht übernommen wurde. Es zog allerdings auch die nichtöffentliche Verhandlung ohne Anwesenheit des Volks mit sich. Die ursprüngliche Funktion des Volks wurde von Richtern als neue leitende Instanz ersetzt. Den einzigen öffentlichen Teil innerhalb des Verfahrens stellten die Bestrafung des Angeklagten und die Übergabe von Schriften, die die damaligen geheimen Verfahren dominierten, dar.

Aus der mündlichen Abstimmungsaufgabe des in die Verhandlung integrierten Volks wurde also ein Publikum, das seine Rolle vom Akteur in die des Zuschauers eintauschen musste. Die Öffentlichkeit einer jeden Verhandlung ohne schriftliche Note wurde abgelöst von einem überwiegend geheimen, schriftlich dominierten Prozess. Die Änderung in ein zum großen Teil schriftliches Verfahren hängt, laut Vismann, mit dem geheimen Prozess zusammen, da Geheimnis und Schrift voneinander abhängig seien.⁹

⁸ vgl. von Coelln, 2005: 49ff.

⁹ vgl. Vismann, 2011: 130

Demnach wird hier von einer geschlossenen Urteilsfindung und einer offenen Urteilsverkündung gesprochen.

Der Inquisitionsprozess entwickelte sich mit der Zeit, war jedoch in seiner vollen Form noch nicht ausgereift. Innerhalb Deutschlands war die Gewichtung der geschlossenen und offenen Verhandlungen deshalb unterschiedlicher Ausprägung. Gegen den geheimen Prozess gab es Proteste des Volks, da es in der Öffentlichkeit seine Rechtfertigung für das Strafen begründet sah. Nach His galt die Strafe „der Wahrung des Friedens innerhalb des Gemeinwesens“¹⁰.

Im Gegensatz zu heutigen Fürworten der Öffentlichkeit wurde die Teilöffentlichkeit mit der Gewohnheit des Volks an die öffentliche Verhandlung und der Abschreckung begründet. Flugblätter wurden verteilt, die Tat und Strafe beschrieben.¹¹ Seitens des Gerichts hatte die Öffentlichkeit mehr Nachteile, wie etwa ihren Überfluss, die Zeitverschwendung und Störung der Richter.¹²

Während der Zeit des Inquisitionsprozesses lässt sich ein aktueller Bezug herstellen: Der heutige Strafprozess besteht aus einem Teil, der für Medien zugänglich ist, die Hauptverhandlung, und aus Teilen, die für die Öffentlichkeit unzugänglich sind, wie das Vorverfahren oder die Urteilsfindung. Auch der damalige Inquisitionsprozess setzte sich aus der für das Volk öffentlichen Strafzumessung und dem geheimen Verhör mit Geständnis und Urteilsfindung zusammen. Obgleich damals der Prozess, auch auf Grund der schriftlichen Dominanz, aus mehreren geheimen Teilen bestand und die Tendenz hatte zunehmend mehr Öffentlichkeit auszugliedern, sind beide Verfahren aus den erwähnten Zeiträumen unterteilt und teilweise öffentlich bzw. geschlossen.

Diese Art der Verhandlung gibt Anlass für Meinungsverschiedenheiten. Das Volk positioniert sich auf die Seite des „Boykottierenden“ des Systems, während das Gericht erneute größere Öffentlichkeit ausschließt. Sowohl das Volk als auch der Staat bekommen hierdurch eine neue Bedeutung. Damit zusammen hängt die veränderte Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Laufe der Zeit. Während sie in der späten Antike noch als Notwendigkeit galt, wird sie bereits im Mittelalter von bestimmten Bevölkerungsgruppen als störend empfunden. An diese Diskussion – für und gegen die öffentliche Verhandlung - sind im entfernteren Sinne Meinungsstandpunkte aus der heutigen Zeit anzuknüpfen. Die Tendenzen der Debatte zwischen Richtern und dem Volk, sind

¹⁰ His, 1928: 74

¹¹ vgl. Siemens, 2007: 61

¹² vgl. von Coelln, 2005: 53ff.

auch heute – zwar in anderer Form, aber bei gleichbleibenden Parteien – zu erkennen. Aus letzterem wurden lediglich die Medienberichterstatter, wenn nicht auch Teile aus der Bevölkerung sich dieser Meinung anschließen. Der Einschnitt kann von weiterer Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung in Deutschland sein und sie ein Stück weit begründen. Zumindest aber ist er ausschlaggebend für die Weiterentwicklung des Strafrechts.

2.3 Die Wichtigkeit der Aufklärung

Die Prozesse blieben geheim bis zum 18. Jahrhundert. Die Aufklärung war geprägt von Leitbildern der (Gedanken-) Freiheit und dem Verstand. Der Mensch sollte mündig werden. In diesem Zusammenhang entstand zunehmend die Forderung auf Gerichtsöffentlichkeit, was nicht zuletzt zum Zeitgeist der Aufklärung passte. Viele literarische Künstler appellierten auf eine öffentliche Verhandlung. Sie forderten die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen für die Verteidigung des Volks, als Kontrolle des Gerichts und sogar für den Zusammenhalt der Gesellschaft.¹³

Da die Richter im Inquisitionsprozess die alleinige Macht hatten, debattierte das Volk und forderte das alte Prinzip zurück. Die Vernunft, als wichtigste Eigenschaft des Menschen während der Aufklärungsepoche, ermöglichte die Wahrheitsäußerung. Der verstärkte Wunsch nach Gerichtsöffentlichkeit könnte sich damit erklären.

Die offizielle Gerichtsöffentlichkeit trat noch 1790 in Frankreich in Kraft. In Deutschland gab es derweil noch keine endgültige Erlaubnis zur öffentlichen Gerichtsbarkeit.¹⁴

Im Voraus festzuhalten ist an dieser Stelle ein von Relevanz geprägter Meilenstein, der in dieser Epoche seinen Ursprung findet: Auf Grund dieser Hartnäckigkeit des Volks, die als ausschlaggebend für die Wende von Gerichtsgeschlossenheit in –öffentlichkeit vermutet werden könnte, kann letztere „als Errungenschaft der Aufklärung“¹⁵ bezeichnet werden.

¹³ vgl. von Coelln, 2005: 61, zitiert nach Beccaria, 1988: 89

¹⁴ vgl. von Coelln, 2005: 60ff.

¹⁵ ebd.: 60

2.4 Gerichtsöffentlichkeit als Gesetz

Im 19. Jahrhundert war die Gerichtsöffentlichkeit in Deutschland noch in ihren Anfängen. Zunächst betraf sie lediglich das Rheinland (1818), weitestgehend herrschte weiterhin ein allgemein zensiertes Gericht. Die Menschen hatten eine kritische Sichtweise gegenüber dem Staat. Sie forderten einen Verfassungs- und Rechtsstaat. Darin enthalten sein sollten zum einen die allgemeine Verfahrensöffentlichkeit und zum anderen die Einführung des Schwurgerichts. Letzteres war ein Zeichen für richterliche Unabhängigkeit, das Amt der Staatsanwaltschaft und der Grundsatz der Mündlichkeit. Dennoch war die Gerichtsöffentlichkeit durch Frankreich von einem schlechten Ruf geprägt, der die Einführung in Deutschland nicht erleichterte. Die Verhandlungen blieben – ausgenommen vom Rheinland – teilweise öffentlich und teilweise geschlossen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts brachten die Menschen ähnliche Argumente für und gegen die Gerichtsöffentlichkeit wie heutzutage: Es ging ihnen auch vor 200 Jahren um die Frage des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten und um die Öffentlichkeit als Herausforderung für den Angeklagten. Darüber hinaus wurde auch über die Öffentlichkeit im Sinne von Verhinderung richterlicher Willkür und als Anreiz zur Pflichterfüllung auf der einen Seite und der nicht ausreichenden Kompetenz des Volks, um dies zu beurteilen, auf der anderen Seite diskutiert.

Während dieser Debatten ließ sich dennoch eine Tendenz für die Gerichtsöffentlichkeit erkennen. Sie sollte zum Grundprinzip werden. Als ihre Stärken wurden Gerechtigkeitsdarbietung und Vertrauensschaffung erkannt.

Die positiven Erkenntnisse über die Öffentlichkeit gaben der Gerichtsberichterstattung ebenfalls eine optimistische Note: Diese verstanden die Menschen als Interessenvermittler mit lehrender Funktion. Sowohl ihre Funktion als auch ihre Grenzen, wie beispielsweise die Namensnennung von Beteiligten, ähneln den heutigen. Ab 1848 gab es eine Wende, die die Meinungsfreiheit mit sich brachte¹⁶ und 1851 hatte sich die öffentliche Verhandlung fast in allen Teilen Deutschlands durchgesetzt.¹⁷ Dies brachte die Lockerung der Zensur mit sich, da die Gerichtsberichterstattung zum festen Bestandteil der Tagespresse wurde. Vorwiegend unterhielt sie die Bürger mit ihren gerichtlichen Schilderungen.¹⁸ Wichtig an dieser Stelle ist die Einführung des immer noch bestehen-

¹⁶ vgl. Loroach, 2009: 3, zitiert nach Dovifat 1925: 41

¹⁷ vgl. von Coelln, 2005: 66ff.

¹⁸ vgl. Siemens, 2007: 62

den Grundsatzes der öffentlichen Gerichtsverhandlung (§ 169 Abs. 1 GVG) im Jahr 1877.¹⁹

Es ist festzustellen, dass – sobald die Öffentlichkeit als Grundsatz mit ihren Vorzügen erkannt und durchgesetzt worden war – eine Eingliederung in das System sehr zügig ablief, ohne viele gegnerische Stimmen. Auch die Berichterstattung war erlaubt.

Dieser Zeitabschnitt ist relevant, da hier das Gesetz zur Öffentlichkeit im Gerichtssaal verabschiedet wurde. Auch die Gerichtsberichterstattung findet zum ersten Mal Erwähnung. Es erfolgte auf eine Weise, wie zuvor in keiner anderen Epoche. Während des geheimen Prozesses gab es schließlich keine Verhandlung, über die berichtet werden konnte. Zwar gab es weit davor Flugblätter, die Wissen verbreiteten, doch konnten diese keinen „Bericht erstatten“ in dem Sinne, wie es bis heute üblich ist. Die heutige Berichterstattung hat sich erst mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz entwickelt.

2.5 Die Geburt der Massenmedien

Ein außerdem wichtiger Abschnitt im epochalen Verlauf ist die Zwischenkriegszeit zwischen 1919 und 1933. Hier entsteht ein weiterer Meilenstein, der für die Entwicklung des heutigen Standpunktes wichtig ist. Es geht weniger um die Debatte der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, da diese bereits gesetzlich geklärt wurde, als um die Entwicklung der Massenmedien in den Anfängen des 20. Jahrhunderts. Aus Öffentlichkeit wurde Medienöffentlichkeit.

Die Gerichtsberichterstattung wurde deutlich häufiger. Der Begriff „Medium“, der bereits im 19. Jahrhundert entstanden war²⁰, gewann zunehmend an Bedeutung. Ab 1919 stieg die Gerichtsberichterstattung in Zeitungen immer mehr an. Dieser erste Aufschwung der Massenmedien und ihre Bedeutung sind für die Entwicklung der deutschen Strafrechtsgeschichte im Hinblick auf ihre Medienöffentlichkeit relevant.

Von bloßer Informationsvermittlung wurden die Medien eine Plattform zur Wertevermittlung, Weltorientierung und Erwartungshaltungen, indem sie Trends und Relevanzen für die Allgemeinheit definierten. Die Medien nahmen eine Funktion der „kulturellen Repräsentation“²¹ an. Die Berichtersteller standen im Konflikt mit ihren Texten, da keine zwingende Regel darüber existierte, ob und wie viel Subjektivität in ihre Berichter-

¹⁹ vgl. Loroach, 2009: 4

²⁰ vgl. ebd.: 2

²¹ Siemens, 2007: 38, zitiert nach Papke, D., 1992: 10

stattung, damals noch gleichgesetzt mit dem Geschichtenerzählen, einfließen sollte. Hier deutet sich der Sensationscharakter in Form von einer theatralischen Wiedergabe an. Das Urteil eines Falls wurde von Journalisten als Komödie oder Tragödie eingeordnet. Zwar wurde die objektive Berichterstattung, im Sinne eines Abbildes des zuhörenden Zuschauers vor Ort, vorausgesetzt, die exakte Umsetzung stand allerdings auf einem anderen Papier. Das erwähnte Spannungsfeld zwischen Objektivität und Subjektivität, zwischen der Anteilnahme am Einzelnen und dem Sensationsjournalismus, zwischen Moral und Unterhaltung standen sich weiterhin gegenüber. Hintergrund dieser im gewissen Maße kontroversen Felder war das gewünschte Sozialverstehen mittels Beschäftigung mit der Kriminalität. Leser der Artikel wurden durch hinweg beeinflusst.

Die Gerichtsberichterstattung in der Zwischenkriegszeit war erfolgreich, was damals an der steigenden Nachfrage gemessen wurde. Auch hier lässt sich wieder ein starkes Interesse der Bevölkerung an strafrechtlichen Berichten festmachen.²²

Das Spannungsfeld innerhalb der Pro- und Contra – Medien - Debatte hält bis heute an. Obwohl es jetzt mehr Diskussionspotenziale durch veränderte gesellschaftliche Normen und Werte und den technischen Fortschritt gibt, ging es damals prinzipiell um ähnliche Für- und Widerworte. Eine wichtige Unterscheidung zur heutigen Debatte um die Medienöffentlichkeit könnte in diesem Zusammenhang das damalige Verbot, Kritik an der Justiz auszuüben, sein. Gibt diese noch sehr strenge Regelung dem Journalistendasein eine andere Bedeutung, eine größere Herausforderung? Dies könnte auch Einfluss auf die Bevölkerung und ihre Interpretation auf die Berichte gehabt haben.

Der oben genannte Konflikt zwischen den Spannungsfeldern wurde 1913 mit Justiz und Presse und ihrem Verhältnis zueinander in Verbindung gebracht. Auch hier wird deutlich, dass die Justiz auf eine objektive Wiedergabe bedacht war, parallel sollten die Berichte der Presse schnell, aktuell und möglichst hautnah sein.

Etwa 15 Jahre später änderte sich der Inhalt der Berichterstattung, der sowohl justizkritisch als auch psychologisch affin geschrieben wurde. Letzteres meint nicht viel mehr als die Fokussierung auf die Psyche des Täters, statt dem Tathergang als solchen. Der Gerichtsjournalismus als öffentliche Kontrolle und mittelnde Instanz entwickelte das Bewusstsein über den eigenen Staat. Dieser Kontext zog das subjektive Schreiben mit sich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Subjektivität in dieser Thematik überhaupt wegzudenken war.

²² vgl. Siemens, 2007: 37ff.

Anders als die schriftliche Berichterstattung von Prozessen, gab es wegen Fotografien zum Zweck der Bildberichterstattung noch Verhaftungen, da sie der Werbung und Sensationsmache gelten sollten. Eine rechtliche Regelung blieb jedoch aus.²³

Rückblickend lässt sich innerhalb der Zwischenkriegszeit im 20. Jahrhundert festhalten, dass sich hier die Gerichtsberichterstattung in ihren Anfängen befand. Die Konfliktmotive innerhalb der Spannungsfelder könnten sich auf die geringe Erfahrung mit der Gerichtsberichterstattung zurückführen lassen, da erst mit der Zeit Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dem Gerichtsjournalismus lagen keine empirischen Studien über sein Image aus dem Blickwinkel der Bürger vor. Dennoch sei er „Resultat der Entwicklung zum *human interest journalism* ebenso wie die Folge umfassender gesellschaftlicher Diskussionen über Recht und Moral“²⁴, so Siemens. Dies bedeutet so viel wie das Berichten über aktuelle Themen, sowohl mit einer spannenden als auch informierenden Nuance. Diese Mischung aus Geschichte und Sachlichkeit kann ein Grund für das weiterhin bestehende Interesse der Bürger an gerichtlichen Themen sein. Einerseits werden sie informiert und belehrt, andererseits verspüren sie ein größeres Verlangen nach dem Lesen der Texte, wenn sie dabei unterhalten werden. Das Gericht wird somit nicht als eintönige Instanz erkannt, sondern kann als vertrauenswürdiger Performer in der präsenten Gesellschaft wahrgenommen werden.

Diese zweierlei sich bedingenden Funktionen in der Gerichtsberichterstattung waren wichtig für die Entwicklung der Massenmedien. Auch die späteren Gerichtssendungen im Fernsehen sind um das richtige Mischverhältnis von Informationsvermittlung und Unterhaltung bemüht. Die schriftliche Gerichtsberichterstattung kann als eine Art Gründer „moderne[r] Inszenierung von Recht und Justiz“²⁵ angesehen werden. Im Strafverfahren werden medieneignete Themen wie grundlegende Konflikte der Gesellschaft beleuchtet, die für die Allgemeinheit von großem Interesse sein können.

²³ vgl. Siemens, 2007: 38ff.

²⁴ Siemens, 2007: 384

²⁵ ebd.: 394

2.6 Nationalsozialismus

In den Folgejahren herrschte eine Diktaturjustiz. Es gab zwar keine Abschaffung der Öffentlichkeit trotz Zensur, jedoch bekam diese umgehend eine neue Bedeutung zugeschrieben. Sie sollte kaum mehr die Kontrolle rechtfertigen, sondern den Gedanken der „Volksgemeinschaft“ in Deutschland auch im Bereich des Gerichts darstellen. Diese Gerichtsöffentlichkeit wurde eingeschränkt durch die Ausgliederung aller nicht „arischen“ Personen. Für den Angeklagten sind Parallelen zum germanischen Recht erkennbar, dieser sollte sich dem Volk offenbaren.

Die ursprünglich freie Öffentlichkeit wurde im Nationalsozialismus verboten. Stattdessen wurde sie für eine „Meinungserziehung“ des Volks missbraucht. In der Gerichtsberichterstattung wurde ein politisches Potenzial gesehen, sodass auch die Prozesse in die Politik integriert wurden. Die Gerichtsberichterstattung wurde kontrolliert, Medien überwacht. Trotz der noch öffentlichen Verhandlungen, sollten diese zunehmend die Öffentlichkeit ausschließen. Eine geschlossene Veranstaltung wurde damit begründet, dass die gewaltbereiten Teile des Volks sich hierbei für Straftaten selbst anstifteten. Zu den nicht öffentlichen Verhandlungen sollten jedoch weiterhin die „deutschen“ Teile als Publikum geladen werden.²⁶

Am Beispiel des Nationalsozialismus ist zu sehen wie schnell sich eine Maxime, hier die Öffentlichkeit, auf Grund von veränderten Regierungsstrukturen verändern oder gar auflösen kann. Die Öffentlichkeit war während des Nationalsozialismus auf dem besten Weg vollständig verboten zu werden. Zumindest gab man ihr eine andere Bedeutung und zog manipulativ ihren Nutzen aus ihr.

2.7 Die Einschränkung und Erweiterung der Medienöffentlichkeit

Die Gerichtsberichterstattung innerhalb der nächsten Jahre erlebte ihre Revolution im Fernsehen. Um 1950 gab es hierzulande sogar eine Sendung im Fernsehen, die Ausschnitte aus dem Gerichtssaal zeigte. Die Gerichtsberichterstattung stand weiterhin zwischen den Tendenzen der bloßen Übertragung und denen der Beeinflussung bis hin zur Manipulation. Das bis heute aktuelle Thema über die Medienintensität im Gerichtssaal findet zu jener Zeit seinen Ursprung. Auf Grund der zunehmenden Gerichts-

²⁶ vgl. Kujath, 2011: 33ff.

berichterstattungen im Fernsehen, stellte sich Deutschland die Frage, in welchem Maß Medien in der Gerichtsverhandlung vertreten sein dürfen. Es wurde über die inhaltliche Bedeutung des 1877 verabschiedeten Gesetz zur Öffentlichkeit im Gerichtssaal (§ 169 Abs. 1 GVG) spekuliert. Die Hauptabsicht zur Klärung dieser Unschlüssigkeit war die im Hintergrund stehende Frage, ob die zugelassene Öffentlichkeit auch Bild- und Tonaufnahmen zuließ. Es taten sich Argumente für die Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal auf, wie etwa erneut die Debatte um die Öffentlichkeit als Kontrolle des Gerichts und ergänzend die mögliche Öffentlichkeit trotz Abwesenheit für die Wohnzimmer Deutschlands.

Diese Argumente brachten jedoch keine Genehmigung oder gar eine Erweiterung des Gesetzes. Stattdessen ergänzte ein Verbot (§ 169 Abs. 2 GVG) 1964²⁷ das bestehende Gesetz. Vom Bundesgerichtshof wurde es mit historischen Gründen gerechtfertigt, denn 1877 habe es keine Kameras gegeben, somit seien diese auch nicht Inhalt des Gesetzes bzw. von dem Öffentlichkeitsbegriff umfasst.

Bis 1993 wurde dem Thema weniger Aufmerksamkeit zugemessen, was die Folgen des Verbots sein könnten. Sowohl die Judikative als auch die Reporter hatten diesbezüglich eine Ordnung und klarere Richtlinien in ihrem Umgang mit den Grenzen der Gerichtsöffentlichkeit. 14 Jahre nach dem Verbot gab es dennoch einen Aufschwung des Themas. Das Aufnahmeverbot sollte seine starren Grenzen aufweichen, die an Hand der Entstehung von § 17a BVerfGG 1998 tatsächlich aufgelockert wurden.²⁸ Dies bedeutet – bis heute – dass die Medien im Gerichtssaal verstärkt vertreten sind und nicht auszuschließen ist, dass sie jede Lücke, die von § 169 Abs. 2 GVG nicht umfasst wird, wahrnehmen. Die technische Entwicklung außer Acht gelassen, geht die Debatte grundsätzlich heute weiter bzw. wurde nie unterbrochen.

Als bald die audiovisuellen Medien das Terrain des Gerichts erschlossen, begann die Debatte um ihre gesetzlich geregelte Zulassung bzw. ihr Verbot. Die „ruhigeren“ Jahre (ca. 1970 – 1990) könnten als Beispiel zeigen, dass mit klaren Strukturen und Grenzen weniger Aufstände herrschen. Es könnte so gedeutet werden, dass durch Verabschiedung von § 17a BVerfGG insgesamt ein Schritt zurück in der Entwicklung zu einer angemessenen Handhabung aus Sicht des Gerichts getätigt wurde. Denn mit Hilfe des größeren Spielraums wurde den Medien ermöglicht jede „Freiheit“ – im Sinne einer Lücke - an sich zu ziehen, die im Gesetz zu finden oder auch nicht zu finden ist.

²⁷ vgl. www.bverfg.de, 14.08.2013

²⁸ vgl. von Coelln, 2005 : 301ff.

2.8 Die Meilensteine der Zeit

Die wichtigsten Entwicklungen, die für die Medienöffentlichkeit im 21. Jahrhundert von Bedeutung sind, werden hier als Meilensteine noch einmal zusammengefasst:

- 1) Die absolute Öffentlichkeit erfährt durch die Einteilung zwischen Volk und Gericht einen Funktionswechsel. Aus Inoffiziell wird Offiziell, aus Volk wird Publikum, aus Mitspracherecht wird Teilnahmerecht.
- 2) Die Öffentlichkeit erhält Eingrenzungen. Aus Volk und Gericht entwickeln sich Instanzen, die unterschiedliche Positionen einnehmen, für und gegen die Zulassung der Öffentlichkeit im Prozess.
- 3) Das Volk reagiert auf die abgeschaffte Öffentlichkeit mit Protesten. Der Meilenstein für eine Wiederbelebung der Öffentlichkeit ist gesetzt.
- 4) Nach Sicherung der allgemeinen Gerichtsöffentlichkeit erhält diese Befruchtung in einem Gesetz.
- 5) Die Entwicklung der Massenmedien macht die Öffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit.
- 6) Ein weiteres Gesetz wird verabschiedet, das dem Gebrauch der Medien eine neue Note verleiht und deutlichere Anweisungen zur Nutzung gibt. Es resultieren sowohl Eingrenzungen als auch Erweiterungen aus der Ergänzung des Gesetzes.

Die Öffentlichkeit verbindet beide Instanzen, ist aber auch Auslöser für Konflikte. Die aufkommenden Konflikte wurden Epochen spezifisch aufgezeigt und ein Bezug zu der heutigen Zeit wurde dargestellt. Die Art und Weise des Konfliktsprungs und der Beseitigung ist vom jeweiligen Zeitgeschehen abhängig. Weiter gedacht, sind auch die Werte der jeweiligen Gesellschaft verantwortlich für Konflikte und die Art und Weise sie zu lösen. Wichtig zu verstehen ist, dass die jeweilige Zeit der eigentlich ausschlaggebende Grund für die Entwicklung und das Bild der Öffentlichkeit bzw. Medienöffentlichkeit ist.

„Die Beziehung zwischen Presse und Justiz wird beherrscht von verschiedenen Konfliktmotiven, die sich gegenseitig bedingen, (...). Die Art und Weise wie dies geschieht, ist ein Spiegel der jeweiligen Zeit.“²⁹

²⁹ Loroach, 2009: 13

Die Beziehung zwischen Presse und Justiz meint hier nicht viel mehr als die beiden gegenseitigen Positionen, die es seit dem späten Mittelalter hinsichtlich der Debatte um Öffentlichkeit gibt. Stehen sich also anfangs noch Volk und „richterlich Ernante“ gegenüber, wird aus ihnen im Laufe der Zeit Presse bzw. Medien und Justiz. Diese beiden Instanzen stehen gewollt oder ungewollt in Verbindung zueinander. Die Öffentlichkeit, später Medienöffentlichkeit, ist die Wurzel inmitten dieser beiden Instanzen, die diese in Beziehung zueinander setzt.

3 Rechtsvergleich: USA

Werden ausländische Verfassungen betrachtet, wird festgestellt, dass der Strafprozess im Hinblick auf seine Medienöffentlichkeit – so wie es in Deutschland bekannt ist – nicht als Norm für die Abhandlung der Medien im Gerichtssaal genommen werden kann. Als ein sehr unterschiedlicher, ausschlaggebender Staat, der sich gravierend von dem Recht des deutschen abgrenzt, gilt die USA. Dem Land liegt ein anderer historischer Kern zu Grunde, eine verschieden starke Verfahrensausprägung und eine andere Rechtstradition.³⁰

Nachdem deutsche geschichtliche Hintergründe aufgeführt wurden, geht es in diesem Teil der Arbeit um die geschichtliche Entwicklung in einem anderen Rechtsstaat und dessen heutige Situation der Medienzugänglichkeit bei Gericht. Unterschiede zum deutschen Umgang mit Medienöffentlichkeit sollen anhand eines Beispiels kenntlich gemacht werden. Dieses Kapitel soll eine breitere Sicht über die Medienöffentlichkeit in einem anderen Land bei Gericht verschaffen. Hier soll festgestellt werden, ob und inwiefern Aspekte des ausländischen Rechts für die deutsche Behandlung der Medien im Gerichtssaal nützlich sein können.

3.1 Historischer Hintergrund

Grundsätzlich fällt bei der Betrachtung des U.S. - amerikanischen Rechts auf, dass der Presse wesentlich weniger Grenzen gesetzt werden als in Deutschland.³¹ Um zu verstehen, warum dies so ist, lohnt sich ein Blick auf die Geschichte des amerikanischen Rechts:

Die heutigen gesetzlichen Regelungen in den USA stammen von dem *Common Law* ab, welches ursprünglich von englischen Siedlern in Amerika eingeführt wurde. Das *Common Law* basiert auf dem sogenannten Fallrecht, bei dem sich beim Urteilen auf vergangene Fälle statt auf bereits bestehende Gesetze orientiert wird.³² Die amerikanische Verfassung hat sich aber 1787 vom *Common Law* „frei gesprochen“, nach ungefähr 10-jährigem Bestehen der Vereinigten Staaten.³³ Die Loslösung vom *Common Law* und der amerikanische Kampf um die Unabhängigkeit Ende des 18. Jahrhun-

³⁰ vgl. Ossenberg, 2011: 120

³¹ vgl. Bornkamm, 1980: 99

³² vgl. www.oxforddictionaries.com, 14.08.2013

³³ vgl. Ossenberg, 2011: 116

derts³⁴ können den Freiheitsgedanken Amerikas begründen. Amerika selbst stellt sich als „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ dar. An dieser kulturellen Vorprägung und dem daraus resultierenden amerikanischen Image könnte sich auch die uneingeschränkte Pressefreiheit ein Stück weit begründen. Doch welche Funktionen soll die so grenzenlose Presse erfüllen?

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts sei die Hauptvermittlungsfunktion „in erster Linie news“³⁵ gewesen – zumindest in Teilen Amerikas. Hier lässt sich wieder ein Unterschied zur deutschen Berichterstattung erkennen, da diese Reportagen aus jener Zeit an Hand der „journalistischen Mischform“ aus Informationsvermittlung und Geschichten erzählen eher als literarisch eingeordnet wurden.³⁶ Auch die Bildberichterstattung war ein Teil der amerikanischen Presse.³⁷ In Deutschland blieb sie verboten.

3.2 Die schrankenlose Pressefreiheit

Die amerikanische Presse sieht es auch heute noch vor, ihren Adressaten vor, während und nach der Verhandlung Informationen zum Geschehen zu bieten. Uneingeschränkt ist die Berichterstattung in Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen und Internet. Während in Deutschland beispielsweise die Live-Übertragung von Hauptverhandlungen nicht gestattet ist, gibt es in den Vereinigten Staaten seit Anfang der 90er Jahre sogar ein sogenanntes *court-TV*, das rund um die Uhr komplette Verhandlungen ins Fernsehen überträgt.³⁸ Hier wird wieder ein Unterschied ersichtlich, der den Umgang mit amerikanischen Medien im Gerichtssaal wesentlich von dem der deutschen unterscheidet und als „unabhängiger“ einstuft. Im „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ ist tatsächlich auch die Presse kaum begrenzt. Daraus lässt sich nur spekulieren, ob es in Amerika geschätzt weniger Gegner der Gerichtsöffentlichkeit als in Deutschland gibt.

3.3 Gerechtigkeit und Konflikte

Der Umgang mit der amerikanischen Medienöffentlichkeit erscheint auf den ersten Blick sehr viel unkomplizierter als der deutsche. Aber obwohl eine schrankenlose Pressefreiheit gegeben ist und sich weniger gegnerische Stimmen einer bedingungslosen

³⁴ vgl. www.geschichte-wissen.de, 14.08.2013

³⁵ Siemens, 2007: 111

³⁶ vgl. ebd.: 38

³⁷ vgl. ebd.: 100

³⁸ vgl. Vogel, 2005: 125

Pressefreiheit als in Deutschland vermuten lassen, steht auch das amerikanische Recht im Zwiespalt: Hier stehen zwei Verfassungsprinzipien im Konflikt, die das Hauptproblem der dortigen Medienöffentlichkeit im Strafverfahren beschreiben. Auf der einen Seite soll ein Prozess fair abgehalten werden, in dem neutrale Richter agieren und ein Schutzbedürfnis der Beteiligten gegeben ist. Die uneingeschränkte Pressefreiheit vertritt demzufolge die andere Seite. Dieser Konflikt zwischen „free trial“ und „free press“ wird durch die konstante und zahlreiche Gerichtsberichterstattung erschwert.³⁹

Aus dieser Erkenntnis resultiert eine Frage: Kann, trotz der grenzenlosen Pressefreiheit in Amerika, ein Strafprozess dennoch fair sein? Fest steht, dass eine emotionsgeladene Reportage mit anstößigen und provokativen Äußerungen dies, zum Nachteil des Angeklagten, erschwert. Es ist wichtig zu verstehen, dass die Berichterstattung nicht an allgemein öffentliche Informationen gebunden ist, wie etwa in Deutschland. Vielmehr können sich amerikanischen Reporter den Zugang zu polizeilichem Wissen verschaffen, das sie als Informationsquelle in ihren Texten subjektiv verarbeiten können. Diese „amerikanische Kultur“ weist noch einmal die weit gefasste Sphäre der Medien auf. Dementsprechend beeinflusst sie die Haltung der Bürger gegenüber dem Angeklagten enorm. Außerdem kann sie die gerichtlichen Instanzen, die keine Aktenkenntnis haben, ebenfalls mit ihren Informationen von der Polizei, die nicht in der Verhandlung angesprochen werden, vor der Hauptverhandlung beeinflussen. Eine empirische Studie exakt dazu gibt es jedoch nicht. Darüber hinaus kann auch der Zeuge durch Veröffentlichungen vor der Verhandlung beeinflusst werden, was sich auf seine Zeugenaussage auswirken kann.⁴⁰ Mit Einfluss der Medien schließt sich eine Lösungsfindung zur fairen Verhandlung also eher aus. Doch sind sie auch Auslöser für die offenbare „Ungerechtigkeit“ im Strafprozess? Zweifellos beeinflussen sie sowohl Beteiligte als auch die allgemeine Bevölkerung. Auch die Urteilsfindung könnten sie in eine Richtung lenken. Ursprung dieser Voreingenommenheit auf den Angeklagten könnte jedoch ein anderer sein:

Das Vorverfahren, das darüber entscheidet, ob Anklage erhoben und eine Hauptverhandlung stattfinden wird, wird von der Polizei geführt. Ihr kommt also eine höhere Macht zu als der deutschen Polizei, denn diese übernimmt lediglich die Ermittlungsarbeit und die Staatsanwaltschaft entscheidet über alles Weitere. Die amerikanische Polizei muss keinen Entlastungsnachweis beachten. Dies bedeutet, dass sie

³⁹ vgl. Bornkamm, 1980: 99

⁴⁰ vgl. ebd.: 99ff.

grundsätzlich Schuld annimmt, im Gegensatz zur deutschen Polizei, die zur Objektivität verpflichtet ist.⁴¹

Auch die Staatsanwaltschaft im amerikanischen Recht hat nicht die gleiche Funktion wie ein deutscher Staatsanwalt. Sie nimmt während einer Verhandlung die Rolle des „Überführers“ ein, bei der sie grundsätzlich von der Schuldigkeit des Angeklagten ausgeht. Sie debattiert mit dem Rechtsanwalt des Angeklagten, der diesen verteidigt. Beide leiten anstelle des Richters die Verhandlung. So gesehen kann die amerikanische Staatsanwaltschaft als Partei der Verhandlung gesehen werden, während der deutsche Staatsanwalt nach §160 Abs. 2 StPO, der Objektivität verpflichtet ist. Die amerikanische Verhandlung ist ein Austausch zwischen Staatsanwalt und Verteidiger. Der Richter ist passiver Beobachter, der zwar nachfragen darf, die eigentliche Untersuchung ist aber Aufgabe der Parteien (Staatsanwalt und Verteidiger).⁴² Die Untersuchung auf Fairness im amerikanischen Strafrecht, als zur Pressefreiheit im Konflikt stehenden Sachverhalt, hat seinen Ursprung höchstwahrscheinlich in der Regelung des Gerichtshaltens. Auf Grund des in Abhängigkeit stehenden Verhältnisses von Gericht und Medien, können letztere die unfaire Verhandlung aber verstärken. Eine Bedrohung der Medien auf richterliche Instanzen, wie etwa in Deutschland die vorgeworfene Konkurrenz zum Richteramt⁴³, kann hier ausgeschlossen werden.

3.4 Das Verhältnis zwischen Gericht und Medien

Die unterschiedliche Führung des Verfahrens und der Grad der Medienöffentlichkeit kann durch die Bedeutung der Staaten erklärt werden: Der amerikanische Richter kann die beispielhafte Rolle des Staats darstellen, die als Beobachter von Konflikten gilt und für die Schlichtung nur einen Rahmen stellt. In diesem Zusammenhang kann von einem *reactive State* gesprochen werden. Als unterstützendes Verständnis ist der *proactive State* im Gegensatz ein regulatorischer Staat; ein Beispiel wäre Deutschland. Dies erscheint allein deshalb wahrheitsgemäß, da die Rolle der deutschen Richter diesem „proaktiven“ Sinnbild entspricht. In diesem Staat geschieht die Ordnungsregelung mit Hilfe von kodifiziertem Recht. Das *case law* ist Gesetzesgrundlage für die Vereinigten Staaten. Liegt im *reactive State* also die uneingeschränkte Pressefreiheit begründet? Ein Amerika, das nur schwammige Grenzen um die Freiheit der Presse setzt:

⁴¹ vgl. Ossendorf, 2011: 127ff.

⁴² vgl. ebd.: 129, 131

⁴³ vgl. Vismann, 2011: 299

Persönlichkeitsrechte in Bezug auf Leben, Eigentum u.Ä.⁴⁴ und ein Amerika, das seit dem 18. Jahrhundert ein Verbot der gesetzlich definierten Zensur herbeizieht⁴⁵, sprechen dafür. Zumindest weisen diese Befunde ansatzweise eine erkennbare Sichtweise Amerikas auf die Presse auf.

Die unterschiedliche Sichtweise auf die Medien aus Blickwinkel der USA und Deutschland ist deutlich: Das Verhältnis von Gericht und Medien in den USA ist ein kooperatives, in dem sich die Instanzen gegenseitig bedingen. Allerdings sind sie auch abhängig voneinander. Veranlasst die Presse in den USA also, dass das Gericht weniger Macht hat? Es wird von einer mangelnden „Autonomie des Gerichts“⁴⁶ gesprochen, den Medien wird zu viel Verantwortung zugeschrieben. Zumindest ist klar, dass das amerikanische Gericht nicht solch eine herrschende Funktion wie in Deutschland hat. Hier gilt es als medienunabhängig, da weder Richter, noch Staatsanwalt von der Bevölkerung gewählt werden. Auch ein Grund dafür kann sein, dass deutsche Gerichte von der allgemeinen Strafprozessordnung beherrscht werden. In den USA hat der jeweilige Bundesstaat eine legislative Funktion.⁴⁷ So kann der Druck der Medien auf einzelne Bundesstaaten verteilt werden.

Im Resümee kann festgehalten werden, dass in den USA eine wechselseitige Beziehung zwischen Medien und Justiz existiert. Den Medien wird automatisch eine höhere Macht zugeteilt, die durch das Berichten – als ihr Recht und Pflicht angesehen - gerechtfertigt wird. Im Umkehrschluss oder als negative Schlussfolgerung ist das amerikanische Strafrecht affin zur Beeinflussung.⁴⁸ In der amerikanischen Geschichte hätte es Rechtfertigungen zur Einschränkung der Pressefreiheit geben können, diese wurden allerdings nicht genutzt.⁴⁹ Werden die Verbindung von Medien und Justiz als negativ aufgefasst, lässt sich behaupten, Amerika leide immer noch unter den Nachwirkungen der Entscheidungen gegen das *Common Law* zu Zeiten des Unabhängigkeitskriegs. Die daraus resultierende und durchaus noch von Aktualität geprägte Situation fasst Bornkamm, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, treffend zusammen: Die Ursache der Abhängigkeit von Presse und Justiz existiert, weil „es an einer Schrankenkonzeption für den Fall der Kollision zweier Grundrechte fehlt.“ Laut

⁴⁴ vgl. Mezger, 1962: 41

⁴⁵ vgl. Siemens, 2007: 106

⁴⁶ ebd.: 108

⁴⁷ vgl. Ossendorf, 2011: 123

⁴⁸ vgl. Bornkamm, 1980: 198

⁴⁹ vgl. ebd.: 139ff.

Bornkamm solle nicht die Presse von uneingeschränktem Charakter sein, sondern das Recht auf ein faires Strafverfahren.⁵⁰

⁵⁰ Bornkamm, 1980: 198

4 Die aktuelle Situation in Deutschland

Die zurzeit gültigen Gesetze, die die Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal direkt oder indirekt betreffen, sind wenige: Während § 169 Abs. 1 GVG die öffentliche Gerichtsverhandlung erklärt, wird diese an Hand von § 169 Abs. 2 GVG mit dem Verbot eingeschränkt, dass Ton-, Bild- und Bewegbildaufnahmen in der Verhandlung nicht gestattet sind. „Gelockert“ wird dieses Verbot mit dem Gesetz der Sitzungspolizei aus § 176 GVG. Aufnahmen vor, nach und in den Pausen der Verhandlung sind zulässig, sofern es der Richter der jeweiligen Verhandlung nicht anders verordnet. Ferner lässt sich also zwischen dem Verbot der Fernsehaufnahmen und der Regelung der freien Entscheidung des Vorsitzenden außerhalb der Verhandlung im Gerichtssaal unterscheiden.⁵¹

Diese Gesetze legen einen Rahmen um die grundsätzliche Pressefreiheit. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und deren Verbreitung in Wort, Schrift und Bild, das Recht auf Berichterstattung, Pressefreiheit durch Rundfunk und Film und der Zensurerlass⁵², kommen im Kontext mit einem strafrechtlichen Prozess nicht ihrer vollständigen Wirkung nach.

Die Pressefreiheit steht – auch im Strafprozess – mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Konflikt. Wenn nicht auf Anhieb ausgemacht werden kann, welches Recht greifen soll, ist die Rede von einer Kollision des Rechts.⁵³ Eine rechtlich zugelassene Berichterstattung kann zwar trotzdem die Persönlichkeitsrechte verletzen, allerdings ist es die Arbeit des jeweiligen Journalisten zu prüfen, ob eine Kollision der Rechte vorliegt, bevor er seine Texte veröffentlicht.

Spezifischer steht die Gerichtsberichterstattung in einer Dissonanz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zeugen, Beteiligte, aber auch Angeklagte verweisen bei aus ihrer Sicht wahrgenommener Überschreitung des Schutzes ihrer Person auf die „subjektiven Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat“⁵⁴. Dem gegenüber steht wiederum das Grundrecht der Informationsfreiheit, das die Berichterstattung legitimiert. Ferner ist es ein Recht, das Deutschland als demokratischen Staat begründet und die freie öffentliche Meinung als einen Teil innehat. Hierbei geht es um die Beschaffung der Informati-

⁵¹ vgl. Olbertz, 2002: 12

⁵² vgl. Art. 5 Abs. 1 GG

⁵³ vgl. Bölke, 2005: 102

⁵⁴ ebd.: 101

on aus öffentlichen Quellen.⁵⁵ Aber auch dieses Recht kann seine Grenze in dem Verbot aus § 169 Abs. 2 finden. Der gleiche Konflikt, der hier theoretisch geschildert wird, findet sich in den darauffolgenden Praxisbeispielen wieder.

Grundsätzlich ist es jedoch so, dass heutzutage kaum noch öffentliche Strafverhandlungen in deutschen Gerichtssälen stattfinden und demzufolge auch ohne eine Berichterstattung bleiben, da nicht genug Interesse der Bevölkerung an gewöhnlichen Fällen gegeben ist.⁵⁶ Wenn jedoch einmal großes öffentliches Interesse an einem Fall gegeben ist, machen Beteiligte und Unbeteiligte meist schnell Gebrauch von ihren Rechten.

Den bisherigen Teil dieser Arbeit zusammengefasst betrachtet, lässt sich folgendes feststellen: Um zu verstehen, warum das deutsche Recht eine öffentliche Verhandlung mit Einschränkungen vorsieht, ist die Kenntnis der strafrechtlichen Geschichte Deutschlands Voraussetzung. Um diesen Ausgang in einen Kontext setzen zu können, bedarf es an Vergleichen fremder Rechtsregelungen der Medienöffentlichkeit. Um im weiteren Schritt der Antwort auf die These, die Medien im Strafverfahren wandeln den Gerichtssaal in einen Ort der Sensationsverbreitung um, näher zu kommen, muss ein aktueller Bezug hergestellt werden. Dieser wird im vorliegenden Textteil herausgearbeitet. Um im nachfolgenden Kapitel abwägen und entscheiden zu können, was für und was gegen die Medienöffentlichkeit während eines strafrechtlichen Prozess sprechen kann, werden zwei Fallbeispiele aus den vergangenen Jahren in deutschen Gerichtssälen hinzugezogen. Diese sollen auf ihre Medienöffentlichkeit hinreichend untersucht werden. Die Untersuchung soll zeigen, ob und wie viel Medienöffentlichkeit während eines Prozesses zulässig sein sollte.

Die Fälle sind nach ihrer Aktualität und Extremität gewählt. Sie sollen den übermäßigen Anteil der Medien auf der einen Seite und die Vernachlässigung der Medienöffentlichkeit auf der anderen Seite gegensätzlich darstellen, beginnend mit dem, der in seiner Erinnerung unmittelbar mit den Medien in Zusammenhang gebracht wird.

⁵⁵ vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

⁵⁶ vgl. Vietmeyer, 2002: 29

4.1 Fall Kachelmann

Dieser Fall – ein Sexualdelikt in der prominenten Welt - ist als ein sehr spektakulärer in die Geschichte eingegangen, nicht zuletzt auf Grund der Medienberichterstattung. Dies ist gleichzeitig die Begründung für die Betrachtung des Casus Kachelmann in dieser Arbeit. Jörg Kachelmann, ein Wettermoderator aus dem deutschen Fernsehen, wurde wegen Vergewaltigung an seiner Ex-Freundin angeklagt. Auf Grund fehlender Beweise belief sich der Strafprozess insgesamt auf fast eineinhalb Jahre Laufzeit, in denen die Medien konstant über ihn berichteten. Aus der Berichterstattung sind sowohl die Informationen über fehlende Beweise und die zahlreichen Gutachten als auch der Verteidigerwechsel Kachelmanns hervorgegangen. Aber auch die Medien selbst sind ein Thema, wenn nicht *das* Thema im Prozess gewesen. Dieser wurde auf Grund dessen von verschiedenen Medien als „Medienschlacht“⁵⁷ oder „mediales Parallelgericht“⁵⁸ bezeichnet.

4.1.1 Medien inner- und außergerichtlich

Im März 2010 wurde Jörg Kachelmann angeklagt und festgenommen, verbrachte die vier darauffolgenden Monate in Untersuchungshaft. Im September des gleichen Jahres begann die Hauptverhandlung, die nach insgesamt zwei Verlängerungen bis Mai 2011 anhielt. Deutschland erfuhr durch die Medien bereits von der Festnahme am 20. März 2010 am Frankfurter Flughafen.⁵⁹ Auch während seiner Inhaftierung und nach seinem Freispruch am Ende des Verfahrens wurde berichtet.⁶⁰ Doch mit Beginn der Hauptverhandlung setzte ein selten dagewesenes Ausmaß an Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein. Sämtliche Medien boten eine regelmäßige Berichterstattung, mit einer Intensität wie selten zuvor in Deutschland. Zeitungen wie die *Süddeutsche* oder auch die *Bild* und Zeitschriften wie die *Bunte* berichteten. Der Fall hatte eine hohe Fernsehpräsenz. Und das Internet gab neue und alte Informationen in all seinen Facetten wider. Abgesehen von der äußerlichen Medienpräsenz, wurde dies auch Thema innerhalb des Prozesses. Aus diesem Grund sind hier zwei unterschiedliche Ebenen der Medienpräsenz während des Prozesses zu erkennen: Die fremde Veröffentlichung aus privaten Details des eigenen Lebens steht dem gezielten Kontakt zur Öffentlichkeit der Beteiligten gegenüber. Die erste Ebene umfasst alle Medien in der Öffentlichkeit

⁵⁷ vgl. www.sueddeutsche.de, 12.07.2013 a

⁵⁸ vgl. www.focus.de, 12.07.2013

⁵⁹ vgl. www.welt.de, 14.08.2013

⁶⁰ vgl. www.sueddeutsche.de b und www.zeit.de, 14.08.2013

und die zweite Ebene betrifft die Medienrolle in der Verhandlung aus Sicht der Beteiligten. Ferner also die Journalisten und Reporter, die von ihren wahrgenommenen Eindrücken als Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit berichten. Und gegensätzlich die Verfahrensbeteiligten, für die Medien auf einer Metaebene diskutabel sind. Angedeutet hieße das, dass letztere beeinflusst von der Sicht des Opfers oder Täters sein können, während die Berichterstattung von außen abhängig von der subjektiven Wahrnehmung seines Journalisten ist. Wie weit die einzelnen Beeinflussungen gehen können, wird in der Pro- und Contra - Mediendebatte diskutiert.

Es stellt sich die Frage, warum dieser Fall zu einer medienbehafteten Sensation wurde. Was veranlasste das große Medieninteresse? War es gerade die lange Ungewissheit, die Reporter dazu verleitet hat, ihre Spekulation zu äußern? Oder lag es lediglich an dem Cocktail aus „Prominenz und Sexualverbrechen“? Diese Fragen – betreffend die Medienberichterstattung auf erster Ebene – sollen beantwortet werden. Ein unvergleichbar hohes Maß an Medienberichterstattung von und für die Öffentlichkeit zu Zeiten der Verhandlung ist keineswegs anzweifelbar. Sie sollte zur Befriedigung des Wahrheitsbewusstseins der Deutschen dienen, denn auch diese sehnen sich während der Unklarheit vor Gericht nach eindeutigen Fakten⁶¹, sodass Berichterstattungen in Folge dessen in jeglicher Hinsicht als wünschenswert erachtet werden können. Die Presse bezeichnet es als ein „überragendes öffentliches Interesse“⁶². Gerade auf Grund der überwiegend nicht öffentlichen Verhandlungen, könnte der Prozess zur erhöhten Vermutungsbereitschaft der Medien beigetragen haben.⁶³ Auch ein Sexualverbrechen in Kombination mit einer Person des öffentlichen Lebens – die Beschuldigung des Wettermoderators für manche Menschen möglicherweise sogar mit paradoxer Note – soll Grund für das große öffentliche Interesse gewesen sein.⁶⁴

Die starke öffentliche Präsenz gab es in allen medialen Formen. Der Bereich Print hat rechtlich gesehen den Persönlichkeitsschutz von Jörg Kachelmann missachtet. Dieser erhob sogar Anklage.⁶⁵ Seitens Kachelmanns wird also einigen Printmedien die tendenzielle Berichterstattung vorgeworfen, während die Zeitungen jedoch konstant der Meinung waren, sie berichteten neutral und mit journalistischer Sorgfaltspflicht.⁶⁶

⁶¹ vgl. von Schirach, 2010: 152f.

⁶² www.spiegel.de, 12.07.2013 a

⁶³ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 b

⁶⁴ vgl. www.focus.de, 12.07.2013

⁶⁵ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 c

⁶⁶ www.spiegel.de, 12.07.2013 d

Es bietet sich an, die Diskussion um die Rolle der Medien innergerichtlich an dieser Stelle anzuknüpfen. Es geht um die zweite Ebene der Medienpräsenz im Kachelmann-Fall. Warum wurde auch im Prozess über Medien diskutiert? Der Streit um die Medienöffentlichkeit innerhalb des Gerichts verkörpert die unklare Funktion der Öffentlichkeit in der Verhandlung. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die meisten Verhandlungen im Landesgericht Mannheim – auf Forderung von Zeuginnen - für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Grundsätzlich und gerade innerhalb dieser Thematik, in der keine Leichtigkeit zur Sprache in der Natur liegt, kann die Forderung nach einem „geheimen“ Verfahren als akzeptabel angesehen werden. Der Ausschuss der Öffentlichkeit wurde jedoch von der Partei Kachelmann als sinnlos empfunden, die Forderung auf einen öffentlichen Gerichtssaal resultierte daraus. Grund dafür war ein *Exklusivinterview* einer Zeugin im Anschluss an ihre Anhörung für das Magazin *Bunte*, in dem sie andere Angaben als bei Gericht machte.⁶⁷ Während in der Verhandlung, also auf zweiter Ebene ein Ausschuss der Öffentlichkeit gilt, wird im Anschluss aber in der Presse ausgesagt.⁶⁸ Eine Schlagzeile des *Spiegels*: „geheim Verhandeln, in der Presse plaudern“⁶⁹, bringt diese Vorfälle auf den Punkt.

Die Medien zeigen ihre unterschiedlichen Rollenfunktionen in dem Prozess. Während eine Ex-Freundin also einen Profit aus ihnen zog und die Macht der Medien erkennt, verklagte Kachelmann sie aus Gründen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte.⁷⁰ Trotzdem hielt er den Kontakt zur Öffentlichkeit. Unmittelbar nach seiner Festnahme im März 2010 erschienen Beiträge auf den Web-Seiten Kachelmanns Anwälte, die die Öffentlichkeit von seiner Unschuld überzeugen wollten.⁷¹ Im Umkehrschluss ist die Funktion der Nicht-Öffentlichkeit zwischen den Parteien auch verschieden: Während diese rechtlich den Persönlichkeitsschutz rechtfertigt, bringt sie den Zeuginnen wirtschaftlich in Verbindung mit den Medien einen Ertrag.⁷² Diese Differenzen zogen die Debatte um die Medienöffentlichkeit von den Beteiligten mit sich.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Medien den in Deutschland geltenden Grundsatz der Unschuldsvermutung missachtet haben. Allerdings konnten von Kachelmann allein deswegen mehr Details veröffentlicht werden, da er als eine Person des öffentlichen Lebens für die Allgemeinheit von Interesse ist und ein gewisser Grad

⁶⁷ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 e

⁶⁸ vgl. <http://www.spiegel.de>, 12.07.2013 f

⁶⁹ ebd., 12.07.2013 f

⁷⁰ vgl. <http://www.spiegel.de>, 12.07.2013 c

⁷¹ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 g

⁷² vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 f

an Kenntnis über seine Person bereits vorausgesetzt ist. Die wichtigste Erkenntnis in dem Zusammenhang ist aber diese, dass das „Eigentliche“ des Verfahrens, sowohl von der Mediendebatte zwischen den Beteiligten auf zweiter Ebene, als auch von der Medienöffentlichkeit auf erster Ebene, deutlich in den Hintergrund gedrängt wird.⁷³ Vermutlich hätte es ohne derartige Medienöffentlichkeit eine schnellere Urteilsfindung geben können. Gisela Friedrichsen, eine Autorin des *Spiegels*, fasst die Debatte der Medienöffentlichkeit in Form einer offen gebliebenen - zentralen Frage passend zusammen, indem sie sich fragt, was dürfe, was solle und was müsse die Öffentlichkeit wissen, um zu begreifen welches Stück gespielt würde.⁷⁴ Dieser Fall ist nicht lediglich auf Grund seiner Aussagekraft über die Medienbeeinflussung und –auswirkung innerhalb eines Prozesses bedeutend. Er ist vielleicht ein Beispiel dafür, wenn gesellschaftliche Konflikte – wie hier etwa der Geschlechterrollenkampf im 21. Jahrhundert – durch die Medien die „Oberhand“ bekommen. Die Medien, die nicht nur über den Tathergang berichteten, sondern auch über Einzelheiten, Personen und dergleichen debattierten, könnten Kachelmanns Fall benutzt haben, um eine (unbewusste) Diskussion über aktuelle gesellschaftliche Konflikte zu entfachen.⁷⁵ Ihr wahres Interesse kann anstelle der Gerichtsverhandlung als solche und der Frage nach der Wahrheit, eher dem privaten Konflikt zwischen „Täter“ und „Opfer“ gegolten haben. Des Weiteren könnten sie verantwortlich für ein neues, verändertes und zerrissenes Bild der Justiz aus dem Blickwinkel der Bevölkerung sein, die an Vertrauen in die Justiz verloren haben könnte. Der offensichtlich fehlende Respekt und Anstand gegenüber dem Gericht seitens der Zeuginnen geht nicht spurlos an Deutschland vorbei, denn nach Prozessende wurden Forderungen auf strengere Auflagen für Gerichtsberichterstattung erhoben.⁷⁶

Darüber hinaus lässt sich eine Tendenz hin zum amerikanischen Recht erkennen. Das hohe Maß an Gerichtsberichterstattung mit mangelndem Blick auf die Persönlichkeitsrechte – ohne Beachtung eventueller Klagen hinterher oder dem Öffentlichkeitsausschuss in der Verhandlung – kommt dem, der USA sehr nahe. Ist Deutschland also auf dem besten Weg, der amerikanischen Pressefreiheit und Gerichtsbeeinflussung gleich zu werden? Diese Frage lässt sich wohl erst im Laufe der nächsten Jahre beantworten.

⁷³ vgl. ebd., 12.07.2013 f

⁷⁴ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 h

⁷⁵ vgl. <http://www.focus.de>, 12.07.2013

⁷⁶ vgl. www.tagesschau.de, 12.07.2013 a

4.1.2 Die Medien aus Sicht Kachelmanns

Zu viel Medienöffentlichkeit hat bereits daraus resultierende Konsequenzen aufgezeigt. Auch hier deutet sich ein Wahrheitsgehalt an der These an, die Medien im Strafverfahren wandeln diesen zu einem Ort der Sensationsverbreitung um, an. Der Fall zeigt eindeutig die von Konstanz und Kontinuität geprägte Medienberichterstattung. Wie viel Medienöffentlichkeit gilt als angemessen, wann ist ihr Maß überschritten? Im nachstehenden Text wird die Sicht Kachelmanns analysiert und versucht die Frage an Hand der Antwort eines Betroffenen zu klären.

Jemand, der auf die Art und Weise mit den Medien konfrontiert wird wie Kachelmann, lernt diese von einer anderen Seite kennen und seine Meinungsbildung bringt ausreichend Begründung mit sich. Um aus dieser Sichtweise auf die Medien in einem ermittelnden Verfahren Aufschluss zu erhalten, geht es nun um Jörg Kachelmanns Eindrücke, die er im Laufe der Verhandlung über die Medien bekommen hat.

Während des Verfahrens haben sich die Berichterstattung und das Interesse der Medien an der Wahrheitsfindung, ob ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht, in die bloße Diskussion über einen Beziehungskonflikt und Kachelmanns Privatleben verwandelt. Laut Kachelmann sollte letzteres einziges Ziel der Medien gewesen sein.⁷⁷ Meist ließ sich bereits aus den Überschriften deuten, worum es den Autoren ging.⁷⁸ Ein passendes Beispiel für die „Verwechslung“ der eigentlichen Thematik in ein Sensationsgeflecht bringt Alice Schwarzer lediglich mit den Überschriften ihrer Artikel in der *Bild*: „Kachelmann und die Sache mit den Eheversprechen“, „Was halten Sie von Kachelmanns Heirat?“ oder „Der Gerichtssaal wird zum Rummelplatz“. Letzteres passt paradoxerweise in den Kontext dieser Arbeit. Die Medien haben im Prozess nicht nur ihre hohe Affinität zur Sensationsmache und zur Erzeugung von Spannung bewiesen. Sie haben auch beeinflusst und wurden beeinflusst.⁷⁹ Kachelmann wirft den Medien vor, nicht kritisch hinterfragt zu haben, sondern die Aussagen der Justiz übernommen und übertrieben zu haben.⁸⁰ Die „Blindheit der Presse“⁸¹ wird kritisiert. Daraus resultiert für Kachelmann zum einen eine Meinungsbildung der Deutschen basierend auf falschen Tatsachen – oft contra Kachelmann. Zum anderen wurden schuldentlastende Dinge, die in den Verhandlungen ausgesprochen wurden, von den Medien nicht wieder

⁷⁷ vgl. Kachelmann, 2012: 136

⁷⁸ vgl. Kachelmann, 2012: 337

⁷⁹ vgl. Kachelmann, 2012: 160

⁸⁰ vgl. ebd.: 84

⁸¹ ebd.: 234

aufgegriffen.⁸² Das „mediale Freiwild“⁸³, wie Kachelmann sich selbst als prominenten Angeklagten bezeichnet, fordert dennoch mehr Öffentlichkeit in den Verhandlungen, um vermutlichen Erwartung der Öffentlichkeit gerecht zu werden.⁸⁴ In dem öffentlich ausgetragenen Fall, werden Persönlichkeitsrechte missachtet und ein komplett neuer medialer Kontext hergestellt. Die einseitige Berichterstattung bringt Folgen mit sich: Die Kanzlei von Jörg Kachelmanns Anwälten setzte Verbote für das Zitieren aus Akten, präjudizierende Berichterstattung, Bildberichterstattungen und Veröffentlichung von privaten Details, die nicht mit der Tat in Verbindung standen. Mit Hilfe des Presse-rechts gelang es ihr, dass Reporter folglich Grenzen in ihrer Berichterstattung in öffentlichen Verhandlungen vorliegen haben. Da dieser Fall die Geschichte Deutschlands innerhalb der Strafberichterstattung geprägt hat⁸⁵, ist er für diese Arbeit relevant.

Die Antwort auf die „richtige“ Proportion der Medienöffentlichkeit aus dem Blickwinkel von Jörg Kachelmann scheint demzufolge simpel. Die Medien haben für ihn zweifellos zu viel Arbeit geleistet, was die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte beweist. Auf der anderen Seite hat er die Medien benutzt und versucht ihre tendenzielle Berichterstattung zu verändern.⁸⁶ Aus Sicht von Jörg Kachelmann hat die Medienpräsenz ihre Angemessenheit in der Quantität über- und in der Qualität unterschritten. Er geht sogar so weit Kritik an der Justiz auszuüben.⁸⁷

Durch die Meinung von Jörg Kachelmann und seine zerstörte Privatsphäre, lassen sich gefährliche und mächtige Züge der Medien erkennen. Doch was passiert, wenn sie wünschenswert, aber nicht zulässig sind? Der nächste Fall zeigt die gegenteilige Situation.

⁸² vgl. ebd.: 234

⁸³ ebd.: 158

⁸⁴ vgl. ebd.: 206

⁸⁵ vgl. ebd.: 368

⁸⁶ vgl. ebd.: 206

⁸⁷ vgl. ebd.: 282

4.2 Fall NSU

Der Fall der NSU erhält ebenfalls großes öffentliches Interesse. Bis November 2011 gab es über Jahre verteilt Anschläge auf ausländische Mitbürger in Deutschland, mit einigen Todesopfern, bevor die Terrorserie des nationalsozialistischen Untergrunds aufgefallen ist. Weder die Polizei noch die Medien waren in vorherigen Jahren aufmerksam genug gewesen, um den Fall aufzudecken.⁸⁸ Zwei von insgesamt drei Mitgliedern des NSU haben sich im November 2011 das Leben genommen, im Anschluss stellte sich Beate Zschäpe, die ebenfalls zum NSU gehörte.⁸⁹

Der Prozess, der im Mai 2013 begonnen hat, hat für viele Nebenkläger, Deutschland und die Türkei die Funktion der vollständigen Aufklärung.⁹⁰ Die Mediendebatte beinhaltet hier die Zulassung auf freie Plätze im Gerichtssaal für die Berichtersteller. Im Gegensatz zu Kachelmanns Verfahren, in dem das Gericht die Medien in verschiedene Kategorien wie Fernsehen, Hörfunk und Agenturen unterteilte⁹¹, gab es vor dem eigentlichen Prozessbeginn der NSU-Terrorserie bereits große Aufruhr über die Methode der Platzvergabe. Die erstmals nach dem „Prioritätsprinzip“⁹² vergebenen Plätze im Gerichtssaal des Oberlandesgerichts München, berücksichtigten die türkischen Medien bei der Platzvergabe nicht, da diese nichts von der Anmeldefrist gewusst haben sollen.⁹³

Diese Vorgehensweise des Gerichts hat die Diskussion über die zulässige Anzahl der Medienvertreter im Verfahren entfacht. Es weisen sich Fragen auf, die zum Einen die Betrachtung der Internationalität des Prozesses erzwingen. Zum Anderen geht es um die Aufgabe und Unabhängigkeit des Gerichts.⁹⁴ Außerdem soll diesbezüglich auch auf die Beteiligten eingegangen und ihre Ansichten diskutiert werden.

Bevor die internationale Medienrelevanz des Prozesses in dieser Arbeit berücksichtigt werden kann, geht es um die grundsätzliche Wichtigkeit der Medien innerhalb dieses Verfahrens. Die Taten betreffen das Interesse der Allgemeinheit. Die Identifizierung der ausländischen Mitbürger in Deutschland mit Opfern kann hoch sein. Hierbei könnte zumindest vermutet werden, dass das öffentliche Interesse auf einem Aufklärungsinte-

⁸⁸ vgl. www.tagesschau.de, 16.07.2013 b

⁸⁹ vgl. ebd., 16.07.2013 b

⁹⁰ vgl. ebd., 16.07.2013 b

⁹¹ vgl. www.stern.de, 16.07.2013 b

⁹² www.faz.net, 16.07.2013 a

⁹³ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 b

⁹⁴ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 c

resse anstelle von bloßem Sensationsinteresse beruht, mit dem Ziel eine grundsätzliche Veränderung in der deutschen rechtsextremen Szene zu bewirken. Das internationale Interesse ist gegeben, weil 8 von 10 Opfern türkischer Abstammung gewesen sind.⁹⁵ Auf Grund dessen kann die Forderung der türkischen Medien auf Sitzplätze im Saal verständlich sein. Diese haben vor Prozessbeginn auf einen größeren Saal oder eine Videoübertragung in einen anderen Raum plädiert.⁹⁶ Letztendlich wurde die ursprüngliche Platzvergabe – ohne Beachtung internationaler Medien – zwar widerrufen. Es gab jedoch weder einen Entschluss zu einem Saalwechsel noch zu einer Videoübertragung in einen zweiten Saal. Das Übertragen von Videos steht in der interkulturellen Kommunikation für Transparenz. Dieser Meinung war auch die Türkei, die sich eine Beteiligung mit ihren Medien am Prozess gewünscht hat.⁹⁷

Rechtswissenschaftler Claus Roxin behauptet, die Videoübertragung sei lediglich „eine Vergrößerung des Gerichtssaals mit den Mitteln der Technik“.⁹⁸ Er ist darüber hinaus der Meinung, dass die Größe des Gerichtssaals nicht unter Beachtung des Angeklagten vollzogen werden sollte.⁹⁹ Hätte diese Änderung vor dem Verfahren mehrere Medienberichterstatte und Länder zugleich zufriedenstellen können? Für die Medien scheint dies der Fall zu sein.

Auch für die Angehörigen der Opfer könnte eine größere Medienöffentlichkeit im Gericht nichts grundsätzlich Schlechtes bedeuten. Denn hier geht es weniger um „hochsensible“ Einzelschicksale, wie etwa der Vergewaltigungsprozess von Jörg Kachelmann. Angehörige der Opfer müssen vorzugsweise aus Zeugensicht aussagen. Ferner geht es um die höhere Anzahl der Betroffenen, die in Verbindung einer größeren Mordserie stehen, die auch politisches Interesse weckt.

Es bleibt also noch das Gericht. Dieses hat offensichtlich Einwände gehabt, da es lediglich ein neues Losverfahren im Anschluss für die Sitzplätze gab. Der Saalwechsel wurde abgelehnt aus Bedenken, die Verhandlung könne zu einem „Schauprozess“ werden.¹⁰⁰

Doch sollte man nicht – gerade bei dieser Art von Prozess – dem Verfahren mehr Öffentlichkeit geben? Wäre ein mit Videoübertragung besetzter Raum von Medien, die

⁹⁵ vgl. www.westfalen-blatt.de, 16.07.2013

⁹⁶ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 a

⁹⁷ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 d

⁹⁸ www.faz.net, 16.07.2013 e

⁹⁹ vgl. ebd., 16.07.2013 e

¹⁰⁰ vgl. www.nachrichten.at, 14.08.2013

wegen des Losverfahrens keinen Platz bekommen haben, jedoch eventuell sogar eine „passendere“ Zielgruppe aufweisen, weniger sinnlos als sinnversprechend? Die beiden Begriffe, die in diesem Zusammenhang untersucht werden sollten, sind die Saalöffentlichkeit und die Medienöffentlichkeit. Wenn zwischen diesen unterschieden wird, fällt auf, dass der Saal lediglich die öffentliche Gerichtsverhandlung als solche meint, während die Medienöffentlichkeit jeden von den Medien veröffentlichten Inhalt bezüglich des Verfahrens meint. Letzteres scheint im Gegensatz zur bloßen Saalöffentlichkeit heutzutage „praktisch relevant“¹⁰¹ zu sein. Genau das begründet die Rechtfertigung auf einen zweiten Saal im NSU Prozess. Zwar lässt sich in dieser Aussage keine tiefgründige Bedeutung finden, geht es aber just um den vereinfachten Umgang der ungeklärten Medienöffentlichkeit, zeigt sich hier ein Nutzen für eine Videoübertragung in einen zweiten Raum während eines sensationserregendem Prozess. Außerdem liegt der heutigen Zeit zugrunde, dass die Berichterstattung wesentlicher Teil im Rechtsstaat ist, durch die ein Bürger etwas erfährt, ohne es miterlebt zu haben.¹⁰² Auch wenn der NSU Prozess eine (geringe) Medienöffentlichkeit vorgesehen hatte, könnte diesen Argumenten zufolge eine Erweiterung der quantitativen Medienöffentlichkeit zugelassen werden. Zum Einen auf Grund der Methode des Losverfahrens, die die anwesenden Medien willkürlich ausgewählt hat. Mit einem zweiten Saal hätte also eventuell seriöseren Medien eine Möglichkeit gewährt werden können; neben dem quantitativen ergäbe sich hier unter Umständen auch ein qualitativer Nutzen. Mehrere türkische Medien hätten zudem die Möglichkeit an der Teilnahme. Zum Anderen und daraus resultierend hätte die Anzahl der Medien mehr dem Maß der Interessenten entsprochen. Denn ein deutschlandweites Interesse wegen Betroffenen, Mitgefühl oder gesellschaftlichen Aspekten, könnte demnach die erweiterte Öffentlichkeit rechtfertigen. Zumindest aus inhaltlichem Kontext hinaus kann hier mehr Legitimation zur ausführlichen Berichterstattung gegeben werden als bei dem zuvor untersuchten Fall.

Gegner dieser Auffassung ist das Gericht selbst: Das Prioritätsprinzip, meint die Platzvergabe nach zeitlicher Einkunft der Anfrage, wurde durch ein Losverfahren statt einer Vergrößerung der Öffentlichkeit ersetzt. Beim zweiten Auswahlverfahren hat das Gericht 110 Sitze zur Verfügung gestellt, davon 50 für Journalisten und 60 für Berichterstatter und Zuschauer.¹⁰³ Davon sind vier für die türkischen Medien reserviert worden.¹⁰⁴ Hat die Anwesenheit türkischer Medien für die Nebenkläger eine Art unterstützende und sicherheitsvermittelnde Funktion? Wäre dies der Fall, sollten dann nicht

¹⁰¹ von Coelln, 2005: 28

¹⁰² vgl. von Coelln, 2005: 27

¹⁰³ vgl. www.stern.de, 16.07.2013 b

¹⁰⁴ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 f

noch mehr ausländische Medien zum Prozess zugelassen werden? Aktuell wird jedoch von einem Rückgang des Medieninteresses gesprochen. Im Saal gäbe es freie Plätze und innerhalb der Türkei sei das Interesse an der Berichterstattung gesunken.¹⁰⁵ Hat das Gericht also doch richtige Methoden zur Anordnung der Medienöffentlichkeit gehabt?

Allenfalls hat sich das Gericht gegen die der erweiterten Möglichkeiten zur Medienöffentlichkeit ausgesprochen: Der zuständige Richter macht Gebrauch von seiner Pflicht der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.¹⁰⁶ Außerdem spiele die Sicherheit keine untergeordnete Rolle, um einer Revision – sprich einer Prüfung des Urteils - zu entgehen.¹⁰⁷ Der Entschluss des Gerichts hat sich zu guter Letzt durchgesetzt.

Bezieht man nun die Medienöffentlichkeit aus dem NSU Prozess auf die These, ob diese das Verfahren (bisher) in einen Ort der Sensationsverbreitung umgewandelt hat, lässt sich zumindest so viel feststellen, dass im Fall Kachelmann von einer größeren „Sensation“ um den Prozess gesprochen werden kann. Eine Sensation zieht, wie im ersten Fallbeispiel zu erkennen ist, schnell die Verletzung von Persönlichkeitsrechten mit sich. Innerhalb des NSU Prozesses war das bisher kein Thema.

4.3 Vergleich der Fälle

Vergleicht man die Fälle Kachelmann und NSU miteinander, fällt bei beiden auf, dass über die Medien diskutiert wurde. Im Kachelmann-Prozess ist offensichtlich zu viel Öffentlichkeit gewährt worden – trotz geschlossener Verhandlungen - sodass der Blick auf das Wesentliche verloren gegangen ist. Im NSU-Prozess geht es auch um das Thema Medien und ihre Zulässigkeit im Gerichtssaal. Hier werden allerdings tendenziell eher zu wenige als zu viele Medien zugelassen. Nachdem die Handhabung der Medienöffentlichkeit von Gerichtsseiten aus erneut geklärt wurde, gibt es weniger „Meta-Berichte“ als über das eigentliche Thema. Im nächsten Schritt würde dies bedeuten, dass die Medienberichterstattung vorbildlich ihrer Aufgabe nachkommt und nicht wie im Kachelmann-Fall entgleist. Erklärbar wäre das zum einen durch die Interessentengruppen der zwei sehr unterschiedlichen Themen, zum anderen über die Medienquelle, der berichtenden Medien. Teile der Gesellschaft, die ein politisches Interesse verfolgen, könnten weniger an etwaigen privaten, prominenten Verfahren interessiert sein. Die

¹⁰⁵ vgl. www.eine-Zeitung.net und www.tagesschau.de c, 16.07.2013

¹⁰⁶ vgl. § 176 GVG und www.faz.net, 16.07.2013 g

¹⁰⁷ vgl. www.faz.net, 16.07.2013 c

breite Allgemeinheit wird Unterhaltung in dem Fall Kachelmann gesehen haben. Betroffene sind bei dieser Vermutung in beiden Fällen von der Betrachtung ausgenommen.

Auch die Argumentationsstruktur innerhalb beider Abschnitte lässt eindeutig erkennen, dass im ersten Fall die Medien als sehr negativ wahrgenommen werden und im zweiten Fall eine größere Medienöffentlichkeit gewünscht wird. Ob dies im Umkehrschluss hieße, dass auch im NSU-Prozess bei zu viel Medienöffentlichkeit protestiert worden wäre und bei weniger Medienpräsenz im Kachelmann-Fall eine ähnliche Debatte wie beim NSU-Fall passiert wäre, bleibt ungeklärt. Vermutlich bleibt auch die Medienöffentlichkeit ein Ergebnis ihrer Sichtweise.

4.4 Funktion der Medien

Dennoch sind die Funktionen der Medien allgemein geklärt. Haben diese in den vorliegenden Fällen ihre Aufgaben erfüllt? Da aus der Öffentlichkeit zunehmend Medienöffentlichkeit wurde, werden hier auch Funktionen der Öffentlichkeit auf die Medienöffentlichkeit bezogen.

4.4.1 Kontrollfunktion

Die Gerichtsöffentlichkeit soll die Kontrolle über die rechtmäßig gehaltene Verhandlung sichern und Beeinflussungen des Gerichts so verhindern.¹⁰⁸ Letzteres soll durch die (Medien-)Öffentlichkeit kritisch beobachtet werden. Vietmeyer sieht hier eine begriffliche Unterscheidung für notwendig an, bei der aktuell die „Kontrolle“ in „Justizkritik“ abgeändert werden sollte.¹⁰⁹ Wenn die veröffentlichte Kritik jedoch in sich selbst den Richter zu beeinflussen scheint, hat die Kontrollfunktion ihre Aufgabe verfehlt.¹¹⁰ Theoretisch könnte diese Fehlentwicklung auch im Fall Kachelmann zu erkennen sein. Die Wahrscheinlichkeit liegt nicht zuletzt am hohen Maß der Berichterstattung.

4.4.2 Kenntnisvermittlung

Des Weiteren soll die Gerichtsöffentlichkeit ein breiteres Wissen über das Strafrecht vermitteln, da die Bevölkerung keine lückenlose Kenntnis über diesen Sachverhalt

¹⁰⁸ vgl. Vietmeyer, 2002: 19, 23

¹⁰⁹ vgl. ebd.: 28

¹¹⁰ vgl. ebd.: 29

hat.¹¹¹ Die Kenntnisvermittlung erfolgt durch die Medien. Welches Medium auf welche Weise Fachwissen über das Strafrecht als solches vermittelt, liegt am „Bediener“ dieses Mediums. Die Berichterstattung ist abhängig von ihrem Schreiber, der, wenn er über eine juristische Fachausbildung verfügt, der breiten Bevölkerung sehr wohl Kenntnisse vermitteln kann. Solche Journalisten berichten meist in überregionalen Medien. Im Kontrast dazu sind Journalisten von lokalen Medien oftmals Berufsanfänger, die nicht die nötige Zusatzqualifikation haben, sondern stattdessen Volontäre oder freie Mitarbeiter sind. Was bedeutet dies konkret für die Gerichtsberichterstattung zum Zweck der Kenntnisvermittlung? Auf Grund von Konkurrenzdruck, Zeitdruck und Zeilenhonorar bleibt freien Mitarbeitern wenig Spielraum für allgemein relevantes Interesse. Vielmehr kommt es am Ende des Tages darauf an, wer unter all diesen Berichterstattern die spannendste „Story“ aus dem Fall gemacht hat.¹¹² In beiden Fallbeispielen sind derartige subjektiv wertende Berichterstattungen Faktum. Eine Kenntnisvermittlung durch einen qualifizierten Journalisten bleibt also rar. Hypothetisch lässt sich behaupten, dass sich umkehrend bei überwiegend Kenntnis vermittelnder Berichterstattung unweigerlich auch die Gefahr den Richter zu beeinflussen, auflösen würde.

4.4.3 Kontrollfunktion und Kenntnisvermittlung in den Beispielen

Erfüllen die Medien im Hinblick auf den Strafprozess ihre Kontrollfunktion und Kenntnisvermittlung in den beiden Fällen? Die Kontrolle im Fall Kachelmann schien weniger ausgeprägt zu sein. Wenn von der Unschuld des Angeklagten ausgegangen wird, ist allein die Dauer des Prozesses nicht gerechtfertigt. Zwar gab es sowohl pro als auch contra Medien für Kachelmann, dennoch gab es keinen Umschwung des Gerichts, der durch die Medien hätte bezweckt werden können. Diese Behauptung muss mit Vorsicht behandelt werden, denn die Kontrolle hätte unter diesen Umständen zügig zu der von Vietsmeyer's beschriebenen Justizkritik werden können. Da aus Sicht Kachelmanns einige fast schon „Verschwörungen“ gegen seine Partei stattgefunden haben, lässt sich schlussfolgernd feststellen, dass die Medien entweder keine Macht gegen das Gericht als solches hatten oder aber selbst ihrer Kontrollfunktion nicht nachgekommen sind, sondern bloß auf die möglichst spannende und unterhaltsame Berichterstattung bedacht waren. Auch das Gericht muss sich sicher gewesen sein, welche tendenziellen

¹¹¹ vgl. ebd.: 37, zitiert nach Lippe, 1980: 127

¹¹² vgl. ebd.: 39f.

Berichterstattungen es geben wird, ohne daran zu zweifeln, ob die Medien oder die Öffentlichkeit ihrer Kontrollfunktion nachgehen.

Im NSU-Prozess gab es genau aus dem Grund der Kontrollfunktion einen Aufruhr. Auch internationale Medien verwiesen darauf. Das Bestehen auf Gerichtssaalplätze im Sinne der Kontrolle entfachte diesen Konflikt rund um den Prozess. Man könnte also meinen – zumindest wenn es um einen politisch relevanten Fall ginge – dass die Kontrollfunktion doch noch weiterhin beständig ist und wahrgenommen wird. Anders beweist sich aber in der Praxis, dass bereits zwei Monate nach Verhandlungsbeginn die Sitze im Saal leer sind, also auch die Kontrollfunktion „verloren“ gegangen ist.¹¹³

Daraus ableiten lässt sich, dass die Kontrollfunktion nicht mehr ernst genommen wird. Dienen Medien nur noch zum Zweck der Unterhaltung und bloßer Information?

Die Kenntnisvermittlung hat in beiden Fällen keine Rolle gespielt. Auch wenn die Bevölkerung allgemeines Interesse in grundsätzlichen strafrechtlichen Vorgängen sieht¹¹⁴, ist für die mediale Praxis etwas anderes vorgesehen. Zwar werden die primären Aufgaben der Medien nicht (mehr) vollständig erfüllt, dennoch ist auch auf das Informationsinteresse der Bürger in Deutschland als Demokratiestaat Rücksicht zu nehmen. Denn ihnen bleibt die freie Meinungsbildung erlaubt und die Medien sind orientiert an den Wünschen ihrer Adressaten, wie etwa die Dominanz der Gerichtsshow im Fernsehen anstelle der Darstellung eines gerichtlichen Alltags.¹¹⁵ Die korrekte Dosierung der Medienberichterstattung zwischen der Befriedigung der Bevölkerung einerseits und dem Nachkommen der rechtens Funktionen der Medien andererseits fällt nicht leicht. Es stellt sich die Frage, ob diese Art des Berichtens überhaupt stattfinden kann. Offenbar und aus den beiden Fällen erkennbar sind die Abhängigkeit der Medien von ihren Adressaten und gleichzeitig die Erfüllung der ursprünglichen Funktionen. Die angemessene Gerichtsberichterstattung ist demnach ein Produkt aus Bevölkerungswünschen und der zum Teil zu erfüllenden ordentlichen Funktionen. Bereits in den Fällen zeigt es seine Auswirkung, wenn letzteres nicht gegeben ist. Wenn also zumindest ein Stück weit beides in das Berichten mit einbezogen wird, würde dies der These entgegenwirken. Allerdings – und so in der Praxis gesehen – bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei bloßer Beachtung der Anforderung der Bevölkerung und wirtschaftlichen Hintergedanken, einer Sensationsverbreitung im Gerichtssaal nicht entgegen gewirkt werden kann.

¹¹³ vgl. www.eine-zeitung.net, 16.07.2013

¹¹⁴ vgl. Vietmeyer, 2002: 38, zitiert nach Engler, 1973: 37

¹¹⁵ vgl. Gostomzyk, 2006: 131

5 Pro- und Contra-Debatte

In der vorliegenden Arbeit, in der sich mit der Medienöffentlichkeit im Strafprozess befasst wird, wurden im Vorhinein einige Themen hinsichtlich des Umgangs mit Medien im Gericht bearbeitet. Es soll geklärt werden, ob anwesende Medien und darauffolgende Berichterstattung bei der Verhandlung den Gerichtssaal in einen Ort der Sensationsverbreitung umwandeln können. Die angeführten Fälle haben sowohl gezeigt, wie argumentiert wird, wenn eine zu breite Medienöffentlichkeit empfunden wird, als auch Diskussionen, die auf eine größere Medienöffentlichkeit plädieren. Die Betrachtung der Fälle lässt eine Bewertung innerhalb ihres Kontexts bereits zu. Jedoch geht es um eine allgemeine Regelung der Medienöffentlichkeit im Saal. Was spricht für, was gegen die Medien? Welche nebensächlichen Dinge sind weiterhin zu beachten? In der Pro- und Contra-Debatte soll eine aufschlussreiche Argumentation gebracht werden. Am Ende dieser Debatte wird gezeigt, ob die These belegt oder widerlegt werden kann. Um an diese Stelle zu gelangen, werden sowohl Für- als auch Widerworte der Medienöffentlichkeit herausgearbeitet.

Die zentrale Aufgabe des Gerichts hat in erster Linie weniger mit dem Öffentlichkeitsfaktor zu tun, als vielmehr mit der Findung der Wahrheit. Der Transformationsvorgang von dem Unwahren in das Wahre, die „Konversion von Tat in Wort“¹¹⁶, ist primär abhängig von der Stimme. Die Mündlichkeit muss, bevor auf die Vor- und Nachteile der Medienanwesenheit in einem Prozess eingegangen werden kann, erwähnt werden. Die Mündlichkeit ist ein Ausdruck für das Stimmorgan des Menschen und ist somit verantwortlich für die Aussage, die jemand vor Gericht tätigen kann.¹¹⁷ Die Stimme spricht die Tat in der Verhandlung aus. Dieser Vorgang ist die Basis für das Gerichthalten und die Rechtsprechung der Justiz. Aber auch für die Medien ist die Stimme die Grundlage für jegliche Berichterstattung. Die Stimme im Saal ist Fundament für die Informationen, die verschiedene Medien aufnehmen. Alle Medien – bis auf die Fotografie – sind abhängig von ihr und werden erst durch sie mittelbar.¹¹⁸

Was bedeutet „mittelbar“ nun im Zusammenhang mit der Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal? Innerhalb eines Gerichtsprozesses und seiner Öffentlichkeit ist diese differenzierbar in mittelbare und unmittelbare Öffentlichkeit. Eine unmittelbare Öffentlichkeit soll lediglich das anwesende Publikum in der Verhandlung erfüllen. Für Feuerbach,

¹¹⁶ Vismann, 2011: 28

¹¹⁷ vgl. ebd.: 116f.

¹¹⁸ vgl. ebd.: 122, 163

den Begründer der Strafrechtslehre, ist die unmittelbare Öffentlichkeit ein Teil der Mündlichkeitsmaxime.¹¹⁹ Die Medien, die Informationen aus dem Saal für die Bevölkerung nach außen transportieren, stellen die mittelbare Öffentlichkeit her.¹²⁰ Die mittelbare Öffentlichkeit ist ein Produkt aus der zeitlichen Entwicklung der Medien und ihrer Berichterstattung. Die Unmittelbarkeit in Verbindung mit der Öffentlichkeit meint die direkte Informationsvermittlung an das Publikum; seine unmittelbare Wahrnehmung also innerhalb der Verhandlung ohne zeitliche Sprünge oder Informationsträger. Grundannahme hier ist also eine Koexistenz einer unmittelbaren Öffentlichkeit und einer mittelbaren Medienöffentlichkeit. Gibt es auf Grund der Entwicklung der Medien im Laufe der Zeit eine Möglichkeit, die Unmittelbarkeit der Öffentlichkeit durch Medien herzustellen? Ferner wird untersucht, ob es gegenwärtig bereits eine unmittelbare Medienöffentlichkeit gibt und ob diese positiv auf den von Sensation geprägten Strafprozess wirken kann, wird geprüft. Auch die Funktion einzelner Medien im Gerichtssaal wird in weiteren Schritten kritisch betrachtet: Störfaktor oder zentraler Bestandteil? Fällt das Rechtsprechen bei Lärm schwerer? Die direkte Beeinflussung der Massenmedien vor Ort sind zusätzlich relevant, um den Sachverhalt vollständig einschätzen zu können. Was hat ein höheres Maß an Beeinträchtigung der Aussage: Der Gedanke, dass unsichtbare Massenmedien alles aufzeichnen und zugänglich für ein Millionenpublikum sind? Oder die Vorstellung im Publikum könne jemand sitzen, der mit einem geladenen Zeugen oder dem Angeklagten in Verbindung steht? Sind es die unsichtbaren Augen der Kamera oder die durchleuchtenden Blicke unmittelbar auf den hinteren Reihen im Saal?

All diese Fragen sind in ihrer Andeutung nur ein kleiner Teil, der bei der Betrachtung beider Seiten der Medienöffentlichkeit im Strafprozess von hoher Bedeutung zu sein scheint. Um ein angemessenes Ergebnis, auf Fakten und Argumentationen beruhend zu erhalten, soll die Medienöffentlichkeit im Strafprozess mit ihren Vorteilen und Nachteilen untersucht werden. Hierzu müssen einzelne Argumente sowohl für als auch gegen die Öffentlichkeit durch die Medien beleuchtet werden. Dies meint auch, dass in beiden Teilen der nachfolgenden Argumentation die Medienöffentlichkeit vollständig losgelöst von eventuell vorhandener Voreingenommenheit betrachtet werden soll.

¹¹⁹ vgl. Vismann, 2011: 124

¹²⁰ vgl. Kujath, 2011: 41ff.

5.1 Medien als Zukunft

Ein Argument, das die Medien im Strafprozess am sinnvollsten begründet, ist das breite Informationsinteresse der Deutschen.¹²¹ Das Interesse kann mit dem Wesen des Strafrechts zusammenhängen. Kein Teil der Rechtsordnung ziehe das Interesse der großen Allgemeinheit im gleichen Grade auf sich wie das Strafrecht¹²², so Mezger. Demnach ist die Medienöffentlichkeit legitimiert. Doch was genau rechtfertigt die Medienpräsenz in einer Verhandlung? Welchen Nutzen bringt die Anwesenheit den Beteiligten und der Bevölkerung? Die Wichtigkeit der Medien wird wie folgt definiert:

Im Allgemeinen bringen Medien Informationen über die Justiz, Kriminalität und Straftaten an die Öffentlichkeit; insbesondere für den Teil der Bevölkerung von hoher Bedeutung, der wenig mit vorliegenden Thematiken in Berührung kommt.¹²³ An Hand dieser Behauptung lässt sich vorweg das allgemein erwähnte Interesse der Bevölkerung an der Kriminalität mit den Medien als unterstützende Informationsinstanz in oberflächlicher Betrachtung positiv begründen, zumindest aber vermuten. So gesehen ermöglichen die Medien der breiten Öffentlichkeit einen Zugang zum Geschehen als solches. Vorerst ist hierbei nichts Schlechtes erkennbar.

Allein die örtliche Öffentlichkeit in der gerichtlichen Verhandlung ist nicht nur erlaubt, sie ist Gesetz. Das Publikum in einem öffentlichen Verfahren verspricht den Beteiligten „soziale Authentizität“¹²⁴, also eine bildhafte Verbundenheit der Zuschauer. Aus der Öffentlichkeit, die seit jeher die Justiz kontrollieren soll und aus den Medien, die ihre Aufgabe ursprünglich im Ausüben von Kritik sehen, entsteht die Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal. Sie verschafft nicht nur dem Begriff der Öffentlichkeit einen weiteren Kontext. Sie vereint auch die Funktionen der Öffentlichkeit und der Medien miteinander. Für Pernice und auch innerhalb dieser Arbeit ist die Öffentlichkeit im heutigen Kontext die Medienöffentlichkeit.¹²⁵ Neben der Funktion der anwesenden Beobachter des Prozesses, die auf die Beteiligten wirken, umfasst der Wirkungsprozess der Öffentlichkeit auch in entgegengesetzte Richtung positive Resultate, indem er eine weitere Öffentlichkeit erschließen kann.

¹²¹ vgl. Kujath, 2011: 38

¹²² vgl. Mezger, 1976: 259

¹²³ vgl. Vogel, 2005: 104

¹²⁴ Vismann, 2011: 135, zitiert nach Derrida, 1983: 241

¹²⁵ vgl. Pernice, 2000: 172

Wenn vorliegend über Medien berichtet wird, ist im Zusammenhang dieser Arbeit häufig die Rede von Massenmedien. Allein der Name gibt Auskunft über den breiteren Radius dieser Medien. Sie sprechen die große und undefinierbare Masse an. Auch der Ort, an dem sie die Menschen erreichen, bleibt dem Sender mehr oder weniger unbekannt. Auf Grund der vielfältigen Medientypen sind sie weitestgehend für jeden zugänglich. Sie wirken linear, was bedeutet, dass die Erreichung einer Information von A nach B und nicht umgekehrt geleitet wird. In der Medienwissenschaft ist diese Feststellung auch bekannt unter der einseitigen Wirkung von „Kommunikator“ zum „Rezipienten“. Ob diese Botschaft im Nachhinein beeinflusst werden kann und sich somit eine einseitige Wirkung auflöst, wird später untersucht. Der genannte Vorgang ist ein indirekter, der die Massenmedien für den Transfer von mittelbarer, hier indirekter Kommunikation nutzt. Innerhalb dieses Vorgangs ermöglichen Massenmedien die allgemeine Diskussion über relevante Themen, die als Grundlage eines demokratischen Staates gesehen wird. Ferner folgt daraus die Berichterstattung über Sachverhalte, Fakten, Weltanschauungen, Zielsetzungen des Staates und Ansichten von Einzelnen. Wenn dieser Ablauf einwandfrei funktioniert, soll sowohl eine jeweilige Konfliktlösung als auch die Wahrheit über die Welt entstehen¹²⁶, womit – bei fehlerfreier Durchführung – ein weiterer Punkt für die Medienöffentlichkeit sprechen würde. Was es für Empfänger im positiven Sinne speziell im medienöffentlichen Strafprozess bedeutet, Themen und Tatsachen zu konkretisieren, wird im Laufe des Kapitels zum Ausdruck gebracht.

Der Vorgang, der mittels Massenmedien Information weitergibt, hat nicht lediglich in quantitativer Hinsicht seine Vorzüge. Ein Phänomen, das insbesondere die Massenmedien kennzeichnet, ist die Informationsweitergabe ohne persönliche Präsenz.¹²⁷

Da an dieser Stelle nicht auf negative Einwirkung verschiedener Medien auf die Menschen eingegangen wird, gilt es hier herauszufinden, was nötig ist, für einen gelungenen Umgang mit den Medien. Kann eine wechselwirkende Relation zwischen Massenmedien und Menschen herrschen? Die Behauptung in dieser Verbindung ist: Wer Medien korrekt nutzt, profitiert von ihnen, ohne sich durch tendenzielle Beeinflussung lenken zu lassen. Bevor die korrekte Nutzung definiert oder der Prozess, die Medientauglichkeit zu erfassen, hervorgebracht werden kann, muss die Arbeit derer untersucht werden, die mittels Medien eine Information verbreiten.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Betrachtung der Medienvorzüge keine negativen Seiten beleuchtet werden. Diese finden ihre Erwähnung in 6.2.

¹²⁶ vgl. Maaßen, 1996: 11f.

¹²⁷ vgl. Vogel, 2005: 105

Daraus folgt, dass jedes angebrachte Argument lediglich seine positive Seite darstellt, wenn hierbei gegensätzliche Seiten zu beachten sind, folgen diese im Anschluss. Die positive Stellungnahme erfolgt hier in Bezug auf Teile der Massenmedien, aber auch auf standardisierte Medien. Die Boulevardpresse bleibt von der positiven Argumentation ausgeschlossen.

5.1.1 Journalisten

Nach neuesten breit gefassten Messungen existieren 2011 laut Arbeitsagentur in Deutschland rund 160.000 Journalisten.¹²⁸ Journalisten gehören in das Berufsfeld, das von der Allgemeinheit eher weniger gemocht wird und mit seiner Arbeit oftmals auf Ablehnung stößt. Auch das Verhältnis zur Politik sei gespannt, da Politiker von der Unfähigkeit der Journalisten überzeugt seien¹²⁹, mehr als von ihrem Können. Dabei ist auch die Politik auf sie angewiesen, die Justiz gleichermaßen. So auch Loroch in dem Zusammenhang: „Presse und Justiz sind Kulturfaktoren, die einander ergänzend das allgemeine Rechtsbewusstsein widerspiegeln.“¹³⁰ Im positiven Sinne umfasst die Arbeit von Journalisten das gründliche Recherchieren anstelle von bloßer Weitergabe. Ihre Funktion ist es, Untersuchtes offenzulegen.¹³¹ In manchen Fällen könnte die Kontrolle über die Richtigkeit ihrer Recherche die sein, wenn Betroffene im Nachhinein Gründe zur Beschwerde sehen. Eine Berichterstattung muss nicht subjektiv oder tendenziell sein, damit Betroffene sich in ihrer Privatsphäre gestört fühlen. Oftmals reicht die simple Offenlegung bloßer Tatsachen, deren Pflicht ihre Veröffentlichung ist. Um zum Einen ihrer Funktion als Journalist nachzukommen, zum Anderen das Interesse der Bevölkerung im Sinne des demokratischen Staates gerecht zu werden. Einen guten Journalisten macht also aus, dass er nicht zu Gunsten von Betroffenen schreibt, sondern Missstände und Geheimnisse zum Zweck der allgemeinen Informationspflicht aufdeckt.¹³² So auch Angehörige des Springerverlags, die der Meinung sind, Medien sollen über Zentrales berichten dürfen und zu ihren Rechten und Pflichten gehöre die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.¹³³ Demnach sollte genau darin die Funktion von journalistischen Tätigkeiten gesehen werden. Nach einer Untersuchung der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation aus dem Jahr 2009 sehen auch 86% der Deutschen die Hauptfunktion eines Journalisten in der Kritik an Miss-

¹²⁸ vgl. www.djv.de, 28.07.2013

¹²⁹ vgl. Maaßen, 1996: 72

¹³⁰ Loroch, 2009: 1

¹³¹ vgl. Maaßen, 1996: 72f.

¹³² vgl. ebd.: 73

¹³³ vgl. www.spiegel.de, 12.07.2013 i

ständen.

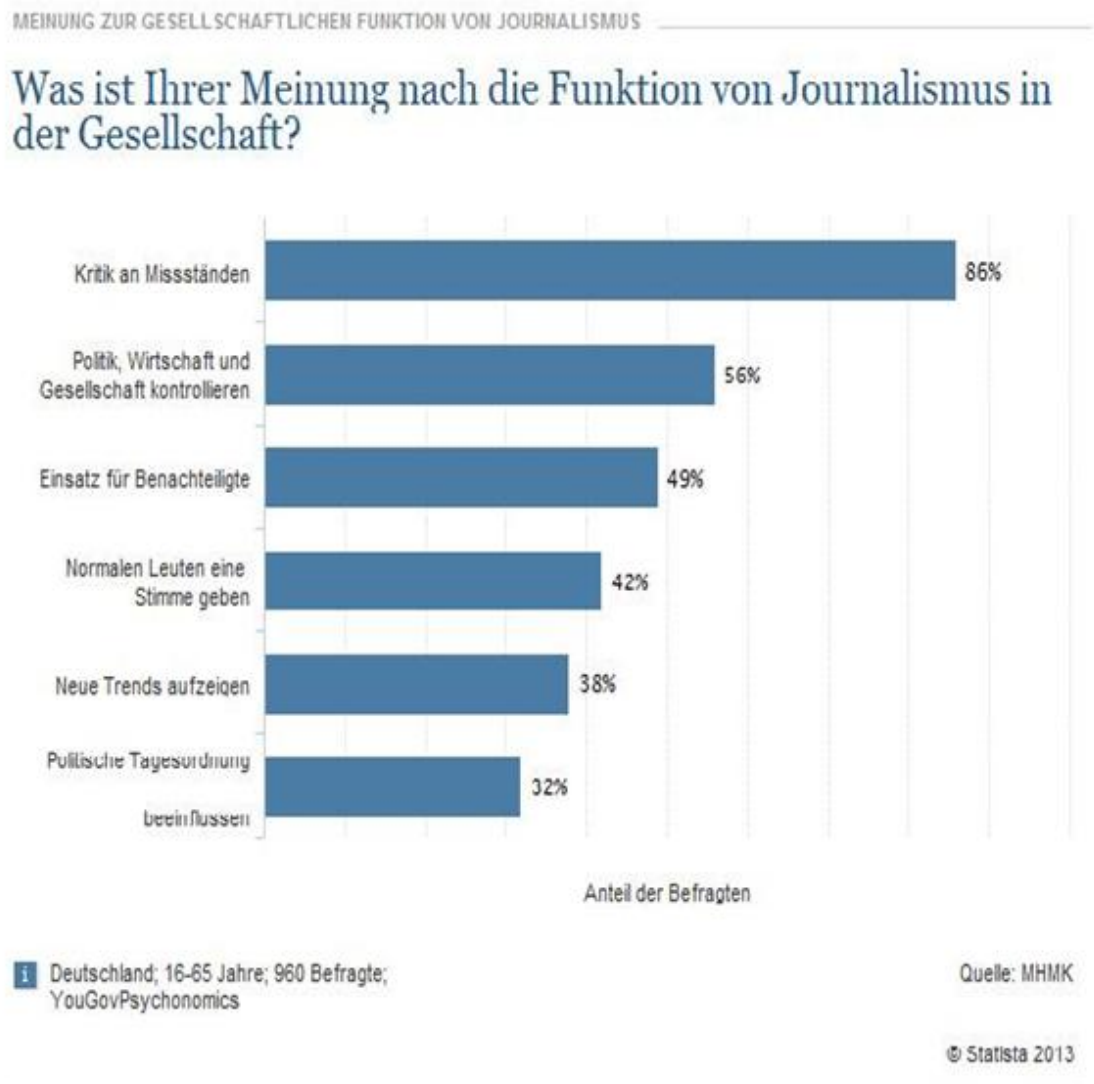


Abbildung 1: gesellschaftliche Funktion von Journalismus¹³⁴

Diese sollen also nicht als Tabuthemen behandelt werden, sondern desgleichen im Bereich Strafrecht tangieren. An dieser Stelle erwähnenswert ist Frank Bräutigam, Rechtsexperte der ARD, der die Meinung teilt, Missstände kritisieren, sei Aufgabe der Presse.¹³⁵ Voraussetzung hierfür ist allerdings die Einhaltung der Sorgfaltspflicht der Journalisten.¹³⁶ Ein guter Journalist weckt bei seinem Adressaten das Vertrauen und die Überzeugung in seine Berichterstattung. Als Unterstützung seiner Objektivität, kann

¹³⁴ www.statista.com, 28.07.2013

¹³⁵ vgl. www.tagesschau.de, 13.07.2013 a

¹³⁶ vgl. Maaßen, 1996: 16

seine Unvoreingenommenheit gegenüber der Welt von Gebrauch sein.¹³⁷ Auf Basis einer fairen Berichterstattung im Sinne der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und weitestgehender Objektivität, wird im nächsten Schritt die Fähigkeit der Menschen für eine angemessene Auswahl qualitativer Medien untersucht. Die obig geschilderte Journalistenarbeit ist Kern und Voraussetzung der qualitativen Medien. Inwiefern die Objektivität tatsächlich einhaltbar ist, wird in 6.2 geprüft.

5.1.2 Medienkompetenz

Die Bevölkerung soll im Rahmen eines gesunden Medienbewusstseins die „richtige“ Auswahl einzelner Medien treffen. Solange dies gegeben ist, kann einer schlechten Beeinflussung durch Medien entgegengewirkt werden und ein positiver Nutzen aus ihnen gezogen werden. Für die Unterscheidung zwischen Medien soll eine sogenannte „Medienkompetenz“¹³⁸ entwickelt werden. Wie lassen sich dann gute von schlechten Quellen unterscheiden? Welcher positive Nutzen resultiert daraus?

Eine glaubwürdige Quelle erfüllt politische und gesellschaftliche Funktionen, die für die Allgemeinheit von Relevanz sind. Wie bereits erwähnt, ergibt ein sinngemäßes Medium als Hauptfunktion die Vermittlung von Information. Qualitativ hochwertige Medien geben Aufschluss über politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Situationen. Im Bereich des Strafrechts ist also erster erkennbarer Punkt für eine gute Quelle die Themenauswahl neben dem berichteten Fall und der Inhalt des Falls als solches. Auch die Orientierungsvorlage, die Medien der Bevölkerung geben, können Zeichen einer guten Berichterstattung sein. Jäckel ist ebenso der Meinung, dass eine ausbalancierte und unparteiische Arbeit des Journalisten bei der Orientierungssuche hilft und spricht in dem Zusammenhang vom „Schwimmen lernen“ im Überangebot der Medien.¹³⁹ Des Weiteren vertreten sie die öffentliche Meinung und sind in der Lage mit ihren belehrenden Botschaften die Öffentlichkeit zu erziehen. Auch das ist ein wichtiger Punkt, der für die Medienöffentlichkeit – auch im Strafrecht – spricht. Unter diesen Gesichtspunkten kritisieren und kontrollieren sie; ein relevanter Aspekt für die Justiz und deren Öffentlichkeitsmaxime.

Ergänzend dazu sind auch sonstige Medienleistungen erwähnenswert, wie die Wirklichkeitsabbildung und die Unterhaltung, die die Informationsvermittlung aber nicht

¹³⁷ vgl. Jäckel, 2011: 169f.

¹³⁸ Maaßen, 1996: 96

¹³⁹ vgl. Jäckel, 2011: 364

ausschließt. Letzteres ist zwar auch Erkennungsmerkmal der Boulevardzeitungen, jedoch bringen diese im Allgemeinen lediglich eine Kurzinformation über Themen. Tiefer wird darauf hier nicht eingegangen. Der Kulturfaktor der Medien sollte nicht außer Acht gelassen werden, auch im Hinblick auf soziale Aspekte der Gesellschaft. All diese angeführten Funktionen können Qualitätsmerkmale für eine gute Quelle sein, aus der es sich zu informieren lohnt. Ein medienkompetenter Mensch ist also jener, der bei dem hohen Angebot der Medien nach Qualität selektieren kann. Diese Erkenntnis soll zeigen, dass nicht nur die Medien selbst die Verantwortung tragen, die Bevölkerung zu informieren oder sie gar negativ zu beeinflussen. Denn wenn es darum geht, bei wem man sich seine Informationen über das Weltgeschehen einholt, ist trotz der Medien jeder selbst für das was er lesen, sehen und hören möchte verantwortlich. Wenn eine Grundlage der Medienkompetenz erlangt ist und die Journalisten – zumindest in hochwertigeren Medien – ihren angedachten Funktionen nachkommen, ist der Grundstein für eine positive Medienwelt und eine Korrelation zwischen Mensch und Medium gegeben. Sind es überhaupt die glaubwürdigen Medien im Gerichtssaal, die eine Verhandlung zu einer Sensation umformen? Ein außergewöhnlicher Fall ist ohne Zweifel in den Medien präsent. Nach vorliegender Erkenntnis könnte durch die korrekte Wechselwirkung medienkompetenter Menschen und (qualitativer) Medien, die Berichterstattung objektiv bleiben. Ohne Aufruhr über verletzte Persönlichkeitsrechte oder Mangel an Fokussierung auf das Wesentliche. An ausgearbeitetem Argument wird die Wichtigkeit einer medienbewussten Bevölkerung erkennbar.

5.1.3 Vorzüge des Internets

Zukünftig wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine noch größere Medienvielfalt geben. Eine möglichst früh an erlernte Medienkompetenz ist daher nicht mehr wegzudenken. Das Internet ist zwar als solches ein Medium, allerdings kann es darüber hinaus als eine Plattform dienen, die über die Hochwertigkeit von Medien informiert. Gerade weil die Nutzer des Internets zunehmen jünger sind. In Deutschland beginnen Kinder durchschnittlich im Alter von 9 Jahren mit der Internetnutzung.¹⁴⁰ Die frühzeitige Nutzung wäre hilfreich für eine frühe Entwicklung der Medienkompetenz.

Neben diesem unterschweligen Nutzen des Internets, werden weitere Vorteile deutlich: Das Internet ist in seiner Berichterstattung von höherer Brisanz geprägt als die Tageszeitung. So gesehen gibt es im Internet keine zeitlichen Einschränkungen, wie etwa nach Druck der aktuellen Zeitung für denjenigen Tag nichts mehr ergänzt werden

¹⁴⁰ vgl. Jäckel, 2011: 353

kann. Dadurch macht es sich gleichzeitig interaktiver. Es gibt agierende Leute aus den unterschiedlichsten Schichten, die ihr Wissen aus verschiedensten Quellen sammeln und austauschen können. Somit „überbietet“ das Internet in dieser Hinsicht auch das klassische Fernsehen. Eine Interaktion wird beispielsweise durch *Blogs* möglich. Innerhalb dieser Form der Meinungsäußerung im Internet gibt es keine Manipulation durch Journalisten, die beispielsweise einem kommerziellen Ziel folgen. Ein *Blog* erweitert Informationen über ein in den Medien kursierendes Thema. Positiverweise ist es abhängig vom Journalismus, da die Ausführungen meist auf journalistischen Veröffentlichungen beruhen. *Blogs* sind mittlerweile beiläufiger Medienbestandteil in Sensationsprozessen. Dadurch, aber auch durch beispielsweise Leserkommentare auf Nachrichtenseiten, gibt das Internet relevanten Themen einen größeren Rahmen. Insgesamt bedeutet es, dass das Internet kein ernstzunehmender Rivale anderer Medien sein kann. Auch, weil diese fast alle ebenfalls online vertreten sind und das Internet nutzen. Für die Nutzer des Internets eröffnet sich die Möglichkeit einer detailgenauen Informations- oder Themensuche. Jeder kann eigenständig nach Sachverhalten suchen.¹⁴¹ Dieses Kriterium unterstützt die These der autonomen Selektion von Medien.

Im Bereich Medienöffentlichkeit im Strafprozess kann dem Internet nach dieser Betrachtung keine schlechte Bedeutung zukommen. Eher wird eine positive Seite deutlich: Während eines Verfahrens können Medien aus diversen Gründen ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommen, wie im Kachelmann-Prozess bereits geschildert wurde. Die Öffentlichkeit kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn Beteiligte dies wünschen. Auch das wurde im angeführten Beispiel deutlich. Dann kann das Internet beide Funktionen ausgleichen. Im Internet sind sowohl die Öffentlichkeit als auch die Medien vertreten. In *Blogs* und Foren herrschen Austausch und Diskussion, die für die Bevölkerung und die Medien gleichermaßen zugänglich sind.

Auch Facebook, eine *Social Media* Plattform, beteiligt sich zunehmend an politischen Themen. Zum Beispiel ist der NSU-Prozess ein aktuelles Thema und mit einer eigenen Seite als Diskussionsplattform auf Facebook vertreten.¹⁴² Selbst auf Internetseiten von Medien gibt es Möglichkeiten zum Kommentieren, das nicht weiter gedachte Aspekte von Medienberichterstattem erweitern kann. Hier beweist sich auch wieder die Wichtigkeit einer objektiven Berichterstattung, die im Anschluss im Internet von der Öffentlichkeit zu Diskussionen anregen kann, aber dennoch einen größeren Spielraum lässt, als wenn diese bereits tendenziell wirken würde. Die Öffentlichkeit bekommt hier die Option Themen selbst kritisch zu hinterfragen. Durch den Austausch mit anderen wer-

¹⁴¹ vgl. ebd.: 364f.

¹⁴² vgl. www.facebook.com/NSUInfo, 28.07.2013

den Themen konkretisiert, sodass der Einzelne einen besseren Überblick erhalten kann. Seine Meinung bildet er sich in diesem Fall aus öffentlichen Diskussionen, statt aus tendenziösen Berichterstattungen. Genau dann bietet das Internet eine größere Spannbreite für Themen, Meinungsvielfalten, Kontrolle und Kritik. Im Resümee ist das Internet sowohl für die Medien als auch für die Berichterstattung im strafrechtlichen Prozess hoch relevant und unverzichtbar.

5.1.4 Fernsehen als weiterhin klassisches Medium

Trotz Vorzüge neuer Medien, bleibt die Hauptquelle zur Information im strafrechtlichen Bereich das traditionelle Massenmedium Fernsehen. So sind es 2005 95% der Bevölkerung, die diese Meinung teilen.¹⁴³ Allgemein ist das Fernsehen in Verbindung mit der Justiz ein wichtiges Medium.¹⁴⁴ Die vielseitige Darstellung von Kriminalität in Form von Gerichtsshows, deutschen Krimis und amerikanischen *Crime* – Serien lässt auf Affinität zum Thema schließen.

Im Allgemeinen wird das Fernsehen oft als dynamisches Medium angesehen, das gegenwartsorientiert ist.¹⁴⁵ Dennoch enthält es neben unterhaltendem Kriminalaspekt wenig informative Gesichtspunkte des Strafrechts bis auf die sehr kurz gefasste Berichterstattung in Nachrichten. Um dem entgegenzuwirken, äußert Vogel die Idee der Einführung eines Gerichtsfernsehens. Wenn seine „Dominanz“¹⁴⁶ an richtiger Stelle eingesetzt wird, hat es die Möglichkeit die Wirkung derzeitiger Medienöffentlichkeit durch die Maßnahme von Gerichtsfernsehen zu verändern. Ein objektives Gerichtsfernsehen, das eine vollständige Verhandlung – am besten und unparteiischsten selbst von der Kameraposition aus Sicht des Publikums – zeigt, ergäbe lediglich die Erweiterung der Öffentlichkeit ohne Wertung. Sie behauptet, Vertrauen in die Öffentlichkeit würde damit gesteigert werden. Und durch Anführung wahrer Gerechtigkeit kann sich die Öffentlichkeit mit dem Justizwesen vertraut machen. Hiernach zufolge würde das objektive Gerichtsfernsehen in den Teil der qualitativen Medien fallen und die Öffentlichkeit von erzieherischen Maßnahmen betroffen machen.¹⁴⁷ Gleichzeitig kann dies für die Beantwortung der These, ob Medienöffentlichkeit den Gerichtssaal in einen sensationsverbreitenden Ort umwandelt, von Bedeutung sein. Wenn man der Annahme ist, Neugier bestehe nur so lange, bis die Kenntnis über den Sachverhalt gegeben ist, hieße das im

¹⁴³ vgl. Vogel, 2005: 104

¹⁴⁴ vgl. ebd.: 105, zitiert nach Schild, 1983: 91

¹⁴⁵ vgl. Jäckel, 2011: 321f.

¹⁴⁶ ebd.: 323

¹⁴⁷ vgl. Vogel, 2005: 110f.

vorliegenden Kontext: Sobald die Öffentlichkeit weiß, wie der Ablauf einer Strafverhandlung ist, wäre die bloße Wissensgier ein Stück weit gestillt. Aus einem aufsehen-erregenden Prozess würde vielleicht keine Sensation mehr werden. Diese These besteht unabhängig von anderen berichterstattenden Medien. Zumindest gäbe es dann die Möglichkeit, sich ein komplett nüchternes und eigenes Bild des Prozesses zu machen ohne auf tendenziöse Berichterstattung angewiesen zu sein. Hilfreich ist dabei die Komposition aus Ton und Bild¹⁴⁸, die einen intensiveren Eindruck vermittelt, hierbei jedoch nüchtern ohne Beeinflussung. Zudem ist damit auch der Vorwurf derer gedeckt, bei denen sich die Verhandlung in ihrer Arbeitszeit befindet.

Des Weiteren kann das Gerichtsfernsehen bei der Wahrheitsfindung helfen, da es ein Mittel für den Angeklagten ist, die Öffentlichkeit von seiner Unschuld zu überzeugen.¹⁴⁹ Im Fall Kachelmann hätte diese Variante von Medienöffentlichkeit sinnvoll sein können und eventuell zügiger zu einem Ergebnis führen können. Gleichfalls auch gültig im Kachelmann-Prozess ist der Trend der Exklusivinterviews, die durch ein Gerichtsfernsehen an Wert verlieren würde und somit den kommerziellen Aspekt nicht weiter unterstützen würden.¹⁵⁰ Ein Ausmaß und Sendeplatz eines Gerichtsfernsehens müsste jedoch präzise durchdacht werden. Eine Übertragung in den öffentlich rechtlichen Sendern wäre hier sicher sinnvoller, da diese auf der einen Seite nicht durch Werbung finanziert werden, die passendere Zielgruppe auf der anderen Seite bieten. Rahmenbedingungen, welcher Prozess um welche Uhrzeit übertragen werden sollte, läge wahrscheinlich wieder im Ermessen des Vorgesetzten. Aber an Hand dieser aufgeführten Vorteile, kann das nicht existierende Gerichtsfernsehen als bisheriges Defizit in der strafrechtlichen Berichterstattung gesehen werden. Mit seiner Einführung würden sich also sowohl jetzige kommerzielle Aspekte lindern als auch – möglicherweise – eine Änderung der Sicht der Öffentlichkeit auf die Justiz entstehen.

Mit der Annahme, dass einzelne Verhandlungen in Form einer Live-Übertragung stattfinden würden, wäre die Art der Informationsvermittlung im positiven Sinne gegenteilig einer zeitlich nachfolgenden Berichterstattung. Ferner liegt dann gleiches Wissen zur gleichen Zeit für die gesamte Bevölkerung vor¹⁵¹ und sie kompensieren die Nicht-Öffentlichkeit einer Verhandlung.¹⁵² Ausgehend von der Gleichsetzung des *live* Faktors mit der Unmittelbarkeit durch hautnahes Erleben und ohne Beachtung physischer An-

¹⁴⁸ vgl. Vismann, 2011: 311

¹⁴⁹ vgl. Vogel, 2005: 121

¹⁵⁰ vgl. ebd.: 122

¹⁵¹ vgl. Vismann, 2011: 277

¹⁵² vgl. ebd.: 308

wesenheit, resultiert daraus eine Erweiterung der Unmittelbarkeit vor Gericht für die breite Bevölkerung. Die Rechtskenntnis, so wie auch die Kontrolle bis hin zur Publizität des Rechts sind Schlussfolgerungen dieses Schemas.¹⁵³

Ein weiteres pro Argument wäre die problemlose Übertragung, die oberflächlich betrachtet keinen im Saal stört. Lärm kann vom Publikum verursacht werden, allerdings nicht von Kameras.¹⁵⁴ Durch den technischen Fortschritt ist der Einsatz von Kameras so unauffällig wie nie zuvor.¹⁵⁵ Unterstützen kann inhaltlich auch das Argument von Vismann, bei dem eine *live* Übertragung Authentizität erweckt.¹⁵⁶ Da eine Anpassung an das gültige Recht zwingend notwendig wäre, setzt das bereits eine gut geregelte Basis voraus: Mehr Prozessteile als derzeit für offen erklärt sind, sollten für Kameras auf keinen Fall zugänglich gemacht werden, auch weil Filmen der anderen Teile sinnlos wäre.¹⁵⁷

5.1.5 Ton und Bilder

In ihrem Grundwesen ähneln Ton und Bilder insofern dem Fernsehen, als dass sie jeweilige Teile dessen sind. Auch einzeln vermitteln sie Atmosphäre¹⁵⁸, was wichtig für den Nachvollzug bestimmter Informationen ist. Gerade Bilder, sind kein Teil einer tendenziösen Berichterstattung, falls sie nicht bearbeitet sind. Zumindest kann sich durch ein Bild ein eigenes verschafft werden und der Prozess der eigenen Meinung kann sich entwickeln. In 5.2.3 wird auf die gegenteilige Behauptung eingegangen.

Intern sind Monitore im Gerichtsverfahren hilfreich. Insbesondere wenn es um die Beurteilung der Mimik eines Beteiligten für Gutachter geht, erweitern sie den Zugang. Obwohl in der Verhandlung von Jörg Kachelmann dieses Vorgehen zu keinem Ergebnis geführt hat, ist die Wichtigkeit von Monitoren im Gerichtssaal nicht außer Acht zu lassen. Vismann erwähnt in diesem Verhältnis auch den mehrsprachigen Prozess, in dem Monitore die Beweisdokumente und Übersetzungen aufzeigen und im Prozess somit Zeit und Undurchsichtigkeit sparen.¹⁵⁹ Beim Stichwort Undurchsichtigkeit weist aktuell wie bereits festgehalten auch der NSU-Prozess eine Neigung zur Verwendung

¹⁵³ vgl. ebd.: 142

¹⁵⁴ vgl. ebd.: 272

¹⁵⁵ vgl. Olbertz, 2002: 101

¹⁵⁶ vgl. Vismann, 2011: 297

¹⁵⁷ vgl. ebd.: 142

¹⁵⁸ vgl. Vogel, 2005: 112

¹⁵⁹ vgl. Vismann, 2011: 344

von Monitoren auf. Zwar wird von Seiten des Gerichts keine Monitorübertragung auf Grund mangelnder Sitzplätze im Saal in einen anderen Raum zugelassen, dennoch wird die Nutzung von Monitoren von Journalisten als positives Mittel für Transparenz genannt. Festzuhalten ist hier, so lange Monitore lediglich ein Abbild dessen darstellen, das im Ursprung nur durch weniger Augen gesehen wird als die nicht anwesende Öffentlichkeit fordert, sollten diese in jeglicher Hinsicht zulässig sein. Verantwortlich für eine Sensationsverbreitung sind die demzufolge nicht.

5.1.6 Einordnung ins Zeitgeschehen

An der Verwendung von Monitoren im internen Gerichtsprozess wird deutlich, dass der Einsatz von Elektronik zeiteinsparend ist. Dieser Begriff ist Stichwort für das nächste und gleichzeitig wichtigste Argument für die Medienöffentlichkeit im Strafprozess innerhalb dieser Debatte: Die Einordnung in das aktuelle Zeitgeschehen. In einer zunehmend vernetzten und globalen Welt, müssen auch die Medien existieren und berichten dürfen. Doch was genau begründet die Medienrelevanz im 21. Jahrhundert? Und welche Schlussfolgerung ergibt sich für die These? Erkenntnisse im nachfolgenden Text geben einen Überblick.

Sowohl neue Medien als auch angeführte traditionelle Medien passen ins Bild der heutigen Berichterstattung. Ein weiteres wichtiges Medium, das bisher weniger Beachtung fand, ist die Zeitung. Sie vereint in ihrer Berichterstattung Zurückliegendes mit Gegenwärtigem, gepaart mit einer Zukunftsprognose. Hier drin werden gleichzeitig ihre Vorteile gesehen. Sie vermittelt das Bild über die Gesellschaft und regt zur Meinungsbildung an. Loroach versteht in ihr ein „Bindeglied zwischen geistigen Ursachen und politischen Auswirkungen.“¹⁶⁰ Trotz vielzähliger neuen Medien und der deutschlandweiten ausgeprägten Fernsehnutzung, bleiben auch bei der Zeitung ihre Stärken erkennbar.

Deutlich andere Funktionen erfüllen wohl die elektronischen Medien. Wenn man sich an Mc Luhans Aussage orientiert, sollen Technologien in jeglicher Sicht eine Erweiterung darstellen, insbesondere des Körpers und der Sinne. Die Kamera als Steigerung des menschlichen Auges und das Radio als optimiertes Gehör, geben eine höhere Genauigkeit der Wahrnehmung der Öffentlichkeit.¹⁶¹

¹⁶⁰ Loroach, 2009: 2f.

¹⁶¹ vgl. Jäckel, 2011: 303f.

Da hier vom Zeitgeschehen gesprochen wird, ist es sinnvoll einen kurzen Blick in die Historik von Informationsvermittlung zu werfen. Der Inhalt der Sachverhalte in der Zeit, in der mündliche Berichterstattung die einzige war, fiel sehr homogen aus, nicht zuletzt wegen der örtlichen Grenzen der Berichterstattung. Es gab keinen Spielraum der Meinungsbildung. Die individuelle und rationale Note der Berichterstattung ist erst mit der Schrift entstanden. So konnten Informationen festgehalten und über einen größeren Raum weitergegeben werden. Diese Entwicklung scheint simpel nachvollziehbar. Doch was ist passiert während der Entwicklung der Elektronik und was bedeutet das im positiven Sinne für die Medienöffentlichkeit mittels elektronischer Medien? Diese sind Grund für das Empfinden von Gleichzeitigkeit. Die obig festgestellte Erkenntnis, Medienöffentlichkeit kann inzwischen unmittelbar sein, wird hier ein weiteres Mal unterstützt. Die Komprimierung von Raum und Zeit, sowohl im wahren Leben als auch in den Medien, ist offensichtlich. Daraus folgt die Erweiterung der menschlichen Sinne. Aus diesem Grund nehmen Medien darüber hinaus Einfluss auf die Formalitäten menschlicher Kommunikation. Als neue Kommunikationsform werden beispielsweise Netzwerke aus dem *Social Media* Bereich gesehen. Dies geht so weit, dass eine Einwirkung mobiler Medien auf den Alltag vorliegt. In Folge dessen beeinflussen sie den Alltag nicht nur, sondern sie prägen ihn und passen deswegen ins Zeitgeschehen bzw. sind daraus nicht mehr wegzudenken. In dieser Verbindung geht es also nochmals um die Herstellung von Unmittelbarkeit an Hand von elektronischen Medien – um die „Totalität und Gleichzeitigkeit aller vorhandenen Daten“¹⁶². Wenn Unmittelbarkeit entsteht, eine Vermittlung gleichen Wissens zur gleichen Zeit, gibt es einen Unterschied zur direkten Unmittelbarkeit im Gerichtssaal: Die örtliche Gemeinsamkeit ist nicht gegeben. Der große Vorteil liegt in einer grenzenlosen Kommunikation und einer Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches. Präziser bedeutet dies, dass eine Wissensvermittlung durch die Massenmedien erfüllt wird, in der nicht nur der Ort des Empfangs unterschiedlich sein kann, sondern auch die Bevölkerungsgruppen. Dieser Tatbestand wird als Situations-Geographie verstanden. Die Vorzüge der Massenmedien sind hier deutlich ersichtlich: Massenmedien in ihrem Dasein als Gesamtheit sind nicht nur fähig zur Herstellung absoluter Gleichzeitigkeit. Vielmehr verbinden sie Bevölkerungsgruppen und geben allen den gleichen Wissensstand. Die Veränderung der vorliegenden Kommunikation kann im positiven Fall einen sozialen Wandel mit sich bringen.¹⁶³

Weiterhin passen in eine vernetzte Welt alle neuen Medien, die ebenfalls einen Beitrag zur Verbundenheit der Menschen leisten. Auch auf Grund der neuen Facebook-

¹⁶² Jäckel, 2011: 306, zitiert nach Eco, 1985: 255

¹⁶³ vgl. Jäckel, 2011: 303ff.

Funktion durch Bereitstellung von Verfassungsblogs¹⁶⁴ kann die Welt als größere Einheit gesehen werden, in der genug Spielraum für Diskussionen über Zeitthemen bereit gestellt wird. Die Neuigkeiten, die früher noch einen Kontrast zum Alltag dargestellt haben¹⁶⁵, sind heute in den Alltag integriert.¹⁶⁶ Hier kann wieder so argumentiert werden, dass besonders deshalb eine korrekte Selektion der Medien relevant ist. Räumlich gesehen ist es mittlerweile für jeden Internetnutzer durch *WLAN Hot Spots* und *Smartphones* möglich Neuigkeiten abzurufen. Auch deswegen verliert der Anwesenheitsfaktor an Bedeutung. Vermuten lässt sich hier, dass leere Gerichtssäle unter anderem mit diesem Gesichtspunkt begründet werden können. Doch zentrale Aufgabe ist es hier, die Vorteile der veränderten Medienöffentlichkeit ausfindig zu machen. Genannte neue Techniken geben uns eine vorher noch nie da gewesene Flexibilität. Zudem im Hinblick auf die Zeit, können Neuigkeiten beliebig abgerufen werden. Noch ein großer Pluspunkt liegt inhaltlich vor: Mehr Medien können mehr Verbreiten, man erhält so die Möglichkeit über ein Thema umfassender informiert zu werden oder sich auf verschiedene Medien zu beziehen.¹⁶⁷ All das prägt die positive Entwicklung der Massenmedien.

In der Medienberichterstattung muss gerade jetzt zwischen einem Aufklärungsinteresse, etwa so wie es seit jeher existiert, und einem Sensationsinteresse differenziert werden. Vorangeführtes fasst die Grundlage der vorliegenden Untersuchung zusammen. Letzteres hat weniger mit der Medienforschung als solche zu tun, als mit der Untersuchung den Grad des bloßen Unterhaltungscharakters eines Mediums ausfindig zu machen.

Für die Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal lässt sich zusammenfassend formulieren, dass unter Berücksichtigung oben gemachter Erkenntnisse, derzeit das Minimum an Öffentlichkeit bei der Justiz herrscht. Hierbei ist nicht etwa die Erschließung bisher medienunzugänglicher Bereiche gemeint. Eine Erweiterung und Anpassung des Umgangs mit Medien ist demnach trotzdem nicht verzichtbar. Ein gesetzlicher Zusatz wäre ebenfalls denkbar, da § 169 GVG zu einer Zeit entstanden ist, indem es viele Medien noch nicht gab. Die mediale Evolution fordert zumindest eine erneute kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetz. Unter Umständen würde es dann nicht mehr in dem Maße zu Unverständnis und immer wiederkehrender individueller Entscheidung innerhalb eines Falls und seinem Umgang mit den Medien kommen. Wie in dieser Argumentation ge-

¹⁶⁴ vgl. z.B. www.facebook.com/NSUInfo, 28.07.2013

¹⁶⁵ vgl. Jäckel, 2011: 275

¹⁶⁶ vgl. ebd.: 352

¹⁶⁷ vgl. ebd.: 353

sehen wurde, sind sowohl traditionelle als auch neue Medien für die Bevölkerung notwendig und bereits Teil des Alltags.¹⁶⁸ Demzufolge wäre eine Forderung auf eine Veränderung im strafrechtlichen Bereich nicht unbegründet und könnte so auch die gesellschaftliche Entwicklung in ihren Vorzügen voranbringen. Die Transparenz, Vielschichtigkeit, und „hautnahes“ Erleben, das uns die mediale Entwicklung bietet, sollte genutzt werden. Ob das Gericht andernfalls zu einer „anachronistischen Veranstaltung“¹⁶⁹ wird, sich also rückläufig entwickelt und irgendwann ganz seinen aktuellen Bezug durch die Medien verliert, bleibt nur zu vermuten. Fakt ist, dass die Medien das 21. Jahrhundert prägen und die Welt in ihrer zukünftigen Entwicklung in jeglicher Hinsicht vorantreiben. Gleichzeitig bezieht sich diese Aussage auf die Überschrift, in der die Medien als Zukunft betitelt werden.

Für die Weiterbringung in der Fragestellung, ob Medien nun verantwortlich dafür sind, dass ein Gerichtssaal zu einem Ort der Sensationsverbreitung wird, sieht es nach aktuellen Erkenntnissen eher nach einer Änderung des Begriffs in „Informationsverbreitung“ aus. Ob und inwiefern die ursprüngliche These bestehend bleibt, zeigt sich im Folgenden.

5.2 Medien als Störung

Der vorangeführte Text hat gezeigt, dass Medien gleichermaßen ins 21. Jahrhundert passen, wie etwa die Demokratie nach Deutschland oder die Relativitätstheorie zu Albert Einstein. Auch im Hinblick auf die Justiz wurden bejahende Erkenntnisse für die Mediennutzung herangebracht. Wie bei schlichtweg jedem Thema, gibt es aber auch hier einige einschränkende Gesichtspunkte und überdies vollständig gegnerische Einschätzungen der Medien im Gerichtssaal und deren Berichterstattung. Nun sollen der Medienöffentlichkeit entgegengesetzte Gründe gebracht und belegt werden. Am Ende dieser Argumentation soll an Hand der Für- und Widerworte der Medienöffentlichkeit entschieden werden, ob die Medienöffentlichkeit den Gerichtssaal zu einem Ort der Sensationsverbreitung umwandeln kann.

¹⁶⁸ vgl. Vismann, 2011: 307

¹⁶⁹ ebd.: 308

5.2.1 Multioptionsgesellschaft

Angefangen werden muss bei den allgemein negativen Effekten, die die Aufgaben der Medien mit sich bringen. Zur heutigen Zeit gibt es ein sehr vielfältiges Angebot. Nicht nur wegen der unterschiedlichen Medientypen, sondern auch wegen zunehmender Konkurrenz innerhalb dieser, steigt das Angebot für die Bevölkerung. Einige Stimmen stellen eine Überflutung durch die Medien fest¹⁷⁰, andere sprechen von einer sogenannten „Multioptionsgesellschaft“.¹⁷¹ Doch was folgt aus dem übersättigten Medienmarkt? Jede Marke eines Mediums ist wegen des hohen Angebots umso bemühter, ihre gedruckte Auflagenzahl zu verkaufen oder ihre Einschaltquoten zu erreichen, der Konkurrenzdruck wird nicht weniger, der kommerzielle Gesichtspunkt steigt ebenso.¹⁷² Das gespannte Verhältnis zwischen den Medien entsteht aus der Fokussierung von Gewinnorientierung statt Informationsvermittlung. Was geschieht mit der ursprünglichen Funktion der Medien als Informationsvermittler? Somit kann eine „wahre“ Information allein aus diesen Gründen rasch anders determiniert werden. Mit oder ohne Beabsichtigung erhalten die Medienkonsumenten unvollständige Informationen, weil diese verkürzt worden sind. Verzerrte Wiedergabe und außer Acht gelassene Sachverhalte können die Folge sein.¹⁷³ Womit die Medien selbst in aktueller Sachlage zu kämpfen haben, führt Prof. Dr. Gostomzyk an, indem er auf die begrenzte Aufmerksamkeit der Bevölkerung hinweist.¹⁷⁴ Diese Annahme unterstützt den steigenden Konkurrenzdruck der Medien untereinander. Für die Bevölkerung selbst bedeutet es oftmals just die Registrierung anstelle der Verinnerlichung von Informationen.¹⁷⁵ Gleichgültig, ob Information „Wahres“ oder „Verfälschtes“ transportiert.

Der Nachrichtenwert als solcher kann sehr gering ausfallen, da die weltweiten Geschehnisse, speziell strafrechtliche Prozesse, nicht mit den Alltagserlebnissen der breiten Masse vergleichbar sind. Die Gewichtung negativer Ereignisse kommt nicht dem geregelten Leben eines normalen Bürgers gleich.¹⁷⁶ Auch das Thema als solches ist differenzierbar: Der Nutzen einer Berichterstattung über einen Unfall ist als vermittelte Information weniger relevant für eine Wissensaneignung als die Wissensverbreitung,

¹⁷⁰ vgl. Jäckel, 2011: 361

¹⁷¹ Gostomzyk, 2006: 145

¹⁷² vgl. ebd.: 145ff.

¹⁷³ vgl. Vogel, 2005: 107

¹⁷⁴ vgl. Gostomzyk, 2006: 145

¹⁷⁵ vgl. Jäckel, 2011: 319

¹⁷⁶ vgl. Jäckel, 2011: 223

die für die Kompetenz einer politischen Wahl benötigt wird.¹⁷⁷ Das Urteil über die Wichtigkeit einer gerichtlichen Berichterstattung bleibt offen.

Dessen ungeachtet kann eine Beeinflussung durch die Medien allenfalls stattfinden, denn sie geben eine Anschauung ohne dass diese auf eigenen Erfahrungen oder Erlebnissen beruhen muss.¹⁷⁸ Medien bestimmen die Themen und ihr Ausmaß, über die sie berichten. Sie geben Sachverhalten also eine gewisse Relevanz. Gleichzeitig bekommen Themen, über die sie nicht berichten, keinen besonderen Wert zugemessen und die Bevölkerung erfährt nichts oder nur sehr geringe Inhalte darüber. Wenn auch viele Menschen immun gegen eine Meinungsbildung durch die Medien sein sollen, ist also nicht auszuschließen, dass diese die Macht haben Ansichten zu lenken, obgleich es auf Voreingenommenheit oder Unwissenheit beruht. Nach der Allmachtsthese der Medienwirkung aus dem 20. Jahrhundert wirken Medien enorm auf den Empfänger ein und beeinflussen diesen in seiner Meinung.¹⁷⁹ Auch wenn es hierbei lediglich um die Wahl der öffentlich diskutierten Themen geht. Dieser Sachverhalt, als Gefahr der Medien verstanden, ist Grundlage für weitere Erkenntnisse contra Medienöffentlichkeit.

In diesem Bezug lässt sich überlegen, ob umgekehrt auch die Medien unter einer gewissen Beeinflussung der Öffentlichkeit stehen. Zwar bestimmen sie die Themen, die sie publizieren, jedoch gehört dazu auch immer die Nachfrage der Bevölkerung, wenngleich es hier nur um den kommerziellen Aspekt geht. In Folge dessen verstärken sie vermutlich ihre Berichterstattung, wenn das öffentliche Interesse höher als gewöhnlich ist. Nach dieser These wäre eine lineare Botschaftsvermittlung ein Stück weit widerlegt, da spekulativ gesehen eine beidseitige Beeinflussung erfolgt.

5.2.2 Medien im Gerichtssaal

Zunächst geht es darum, wie Medien und ihre Botschafter konkret im Gerichtssaal stören können. In 5.1.1 wurde aufgezeigt, dass Journalisten ihren Pflichten nachkommen, indem sie öffentliche Missstände kritisieren. Letztere gehen die Allgemeinheit an und sollen nicht geheim gehalten werden, so der obigen Argumentation zufolge. Einleiten in diese Thematik soll der Einwand eines Focus-Autors, der bereits 1994 der Annahme war, das Ansehen von Gewalt mache keinen friedlicher.¹⁸⁰

¹⁷⁷ vgl. ebd.: 275

¹⁷⁸ vgl. Vogel, 2005: 105

¹⁷⁹ vgl. Vollbrecht, 2001: 103

¹⁸⁰ vgl. Maaßen, 1996: 90

Journalisten stehen grundsätzlich in einem Konflikt zwischen ihrer eigenen Überzeugung und dem Leserinteresse.¹⁸¹ Allein daraus kann keine objektive Berichterstattung entstehen, denn weder die eigene Meinung des Journalisten gibt diese wieder, noch seine adoptierte, leserfreundliche Meinung. Sie können verantwortlich für eine unkorrekte Schilderung sein, da Andeutungen, Auslassungen und Betonungen von Worten enorm prägend für den Inhalt sind.¹⁸² Des Weiteren interessiert hier die Quelle der Journalisten. Wenn die Informationen einseitig bezogen werden, folgt daraus automatisch eine tendenziöse Berichterstattung.¹⁸³ Die Ergreifung von Partei führt erst recht dazu. Explizit im Indizienprozess stellt die tendenziöse Gerichtsberichterstattung eine Gefahr dar.¹⁸⁴ Im Fall Kachelmann, der auch ein Indizienprozess gewesen ist, liegt genau dieses Problem vor.

So wie bei insgesamt allen Medien und auch bereits im oberen Abschnitt geschildert, gilt auch im Journalismus die Abhängigkeit von kommerziellen Aspekten. Obgleich ein Journalist eine tendenziöse Berichterstattung in Druck gibt oder er bewusst versucht, die Leser zu beeinflussen, bleibt seine wichtigste Grenze das Persönlichkeitsrecht, das er unantastbar lassen sollte.¹⁸⁵ In der Praxis zeigen sich oft andere Beispiele (s. Kachelmann), die den Eindruck schaffen, Pressefreiheit mache ein Schutzbedürfnis unmöglich.¹⁸⁶

In den Gerichtssaal selbst werden häufig freie Mitarbeiter und Berufsanfänger geschickt.¹⁸⁷ Dass Journalisten mit längerer Berufspraxis und einer separaten Weiterbildung im Bereich Rechtswissenschaft eine qualitativ höhere Berichterstattung hervorbringen könnten, ist annehmbar.¹⁸⁸

Ein technisches Medium, das auch unter anwesende Medien innerhalb einer Verhandlung fällt, ist die Kamera im Gerichtssaal. Dieser wird zwar kein Mitschnitt während einer laufenden Verhandlung gewährt, für die Medien relevantes Material sammelt sie dennoch. Sie selektiert¹⁸⁹ mindestens im gleichen Maße wie der Journalist, also liegt auch hier keine objektive Weitergabe von Informationen vor. Dieser Meinung kommt

¹⁸¹ vgl. Loroach, 2009: 2

¹⁸² vgl. ebd.: 33

¹⁸³ vgl. Bornkamm, 1980: 244

¹⁸⁴ vgl. Vogel, 2005: 107

¹⁸⁵ vgl. Bornkamm, 1980: 247

¹⁸⁶ vgl. Bornkamm, 1980: 128

¹⁸⁷ vgl. Holzinger/Wolff, 2009: 126

¹⁸⁸ vgl. Vismann, 2011: 108

¹⁸⁹ vgl. Vogel, 2005: 115

auch Vismann mit ihrer These nach. Sie behauptet, sobald die Kamera bestimme was, wann, aus welcher Sicht für wie lange gezeigt würde, verlasse sie ihre Zuschauerfunktion.¹⁹⁰ Durch ihre Kameraeinstellung in Entfernung und Blickwinkel bekommt jedes dargestellte Bild unauffällig einen Kontext.¹⁹¹ In einer Verhandlung lässt sich von einem vermittelten Eindruck über eine bestimmte Person sprechen.

Die Medien im Gerichtssaal können mit ihrer Vorgehensweise ihre zu vermittelnde Information verändern. Außerdem stellt sich die Frage, ob ihre Anwesenheit im Gerichtssaal als störend empfunden wird. Obwohl Kameras durch den technischen Fortschritt fast unsichtbar für die Beteiligten geworden sind und Journalisten sich ohnehin optisch nicht vom Publikum unterscheiden, kann hier die Devise „Aus den Augen aus dem Sinn“ nicht eindeutig greifen.

5.2.3 Berichterstattung in Bild, Ton und Schrift

Nachdem anwesende Medien innerhalb der Strafverhandlung durchleuchtet wurden, geht es im Folgenden darum, welche Auswirkungen ihre Aufnahme von Informationen auf die darauffolgende Berichterstattung haben.

Eine Kamera kann sowohl bewegte als auch unbewegte Bilder produzieren. Letzteres, das nicht in der Vermischung mit der Sprache stehen muss, soll zuerst untersucht werden. Bilder erfüllen eine Abbildungsfunktion und sollen den Zuschauer ersetzen.¹⁹² Vorerst scheint eine Bildberichterstattung im Gerichtssaal legitim. Doch inwieweit klappt das in der Praxis? Die „Malerei minderer Güte“¹⁹³ soll verfälschen.¹⁹⁴ Um diese These zu belegen, bedarf es an einer Untersuchung der Bilderwirkung:

Ein Bild soll von jedem Menschen anders interpretiert werden, indem unterschiedliche Teile des Bildes mehr oder weniger prägnant wahrgenommen werden. Ein Beispiel dafür kann die Aufnahme von der Nebenklägerin im Fall Kachelmann vor einer Verhandlung sein. Um ihr Gesicht nicht zu zeigen, hat sich das mutmaßliche Opfer ein Buch mit dem Titel „Der Soziopath von nebenan – Die Skrupellosen: ihre Lügen, Taktiken und Tricks.“ vor den Kopf gehalten.

¹⁹⁰ vgl. Vismann, 2011: 336

¹⁹¹ vgl. Pernice, 1999: 20

¹⁹² vgl. Siemens, 2007: 38

¹⁹³ Vismann, 2011: 190

¹⁹⁴ vgl. Maaßen, 1996: 108

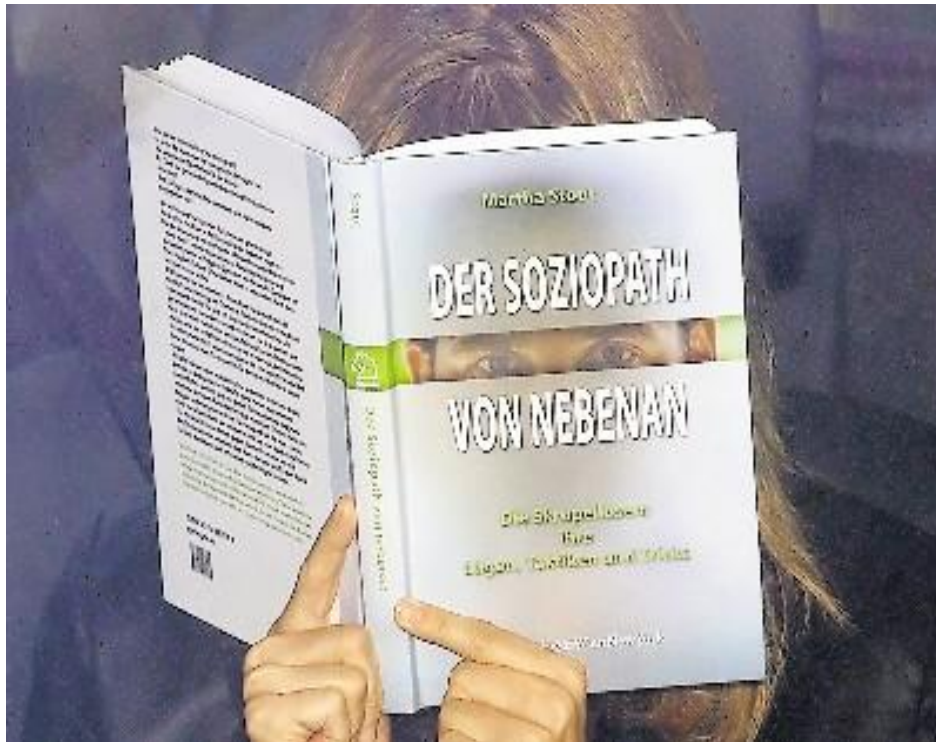


Abbildung 2: Das mutmaßliche Opfer auf dem Weg zur Verhandlung¹⁹⁵

Während manche Betrachter dieses Bildes ihre Haltung fokussieren und darin eine leidende Frau sehen können, zählt für andere die Botschaft des Buches. Eine Interpretation der Aussagekraft wird an dieser Stelle nicht gemacht. Demzufolge lässt sich eine objektive Wahrnehmung, eine bloße Darstellung des Seins nicht festmachen.

Bei der Betrachtung eines Bildes spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Ein Empfänger kann im Vorhinein von einer bestimmten Erwartung geprägt sein; er kann seine Sicht der Dinge relativieren oder übertreiben. Genannte Punkte sind abhängig vom Kontext. Dieser ist definiert durch die jeweilige Situation, allgemeine Regeln und der individuellen Sichtweise. Der Mensch braucht eine Wahrnehmung, die für ihn eindeutig ist. Daraus resultiert, dass Mehrdeutigkeit außer Betracht gelassen wird und die Interpretation des Bildes „falsch“ sein kann. Dies gilt als Gefahr der menschlichen Wahrnehmung. Ein weiteres Hindernis in der bloßen Ansicht eines Bildes, stellt sein Kontext dar. Sowohl die Quelle als auch eine Überschrift oder Worte determinieren ein Bild. Heutzutage existiert kein Bild mehr ohne Anheftung an ein Medium. Ein Bild aus dem Gerichtssaal, veröffentlicht in einem Boulevardmagazin mit „passender“ Überschrift, wird so nicht die Situation aus dem Saal wiedergeben können. Problem hierbei

¹⁹⁵ www.sz-online.de, 30.07.2013

ist, dass die Worte noch so paradox sein können, die Kameraeinstellung noch so verfälschend und das Bild selbst noch so bearbeitet (beispielsweise in der Helligkeit), der Empfänger wird es sehen und annehmen. Auf dieser Basis wird seine Interpretation stattfinden. Die Wiedergabe durch ein Bild ist also nicht nur zeitlich und örtlich begrenzt, sondern potenziell kann es auch verfälschen. Wenn also eine Situation durch ein Bild festgehalten wird und es anschließend in einen Kontext gesetzt wird und eine andere Sprache bekommt, wird es so aus seiner wahren Bedeutung herausgenommen und verliert seine ursprüngliche Aussagekraft. Anselm von Feuerbach ist der Überzeugung, dass erst Gesprochenes also die Mündlichkeit Dingen eine Bedeutung gäbe.¹⁹⁶ Daher ist auch eine Überschrift, die sich über einem Bild befindet oder der Vortrag eines Reporters, während der Einblendung eines Bildes im Fernsehen dazu geeignet, dem Bild eine Bedeutung zu geben – leider oft nicht die ursprüngliche.

Der Betrachter als solcher stellt ebenfalls einen Rahmen auf, der bei der Bildreflexion beeinflusst. Denn er ist geprägt von motivierenden Aspekten und deren Aufmerksamkeit. Geht es also um ein Thema, das auf ihn affin wirkt, wird er das Bild wahrscheinlich länger ansehen und möglicherweise sogar kritisch analysieren. Diese Untersuchung wäre dann basierend auf der eigenen Grundhaltung und Ansicht. Des Weiteren geht es um kulturelle und individuelle Erfahrungen, die ein Bild automatisch in seiner Wirkung auf eigenes Wissen reduzieren. Inwiefern in dem Zusammenhang das Vorstellungsvermögen und Verknüpfungsfähigkeiten ausreichen, bestimmt die kognitive Kompetenz. Sozialpsychologisch bestimmt außerdem der Einfluss anderer die Auffassung eines Bildes. Wenn jemand in der Gegenwart anderer ein Bild sieht, kann seine Reaktion sich von der unterscheiden, die es gegeben hätte, wenn er allein das Bild betrachtet hätte. Das zeigt auch, dass ein und dasselbe Bild von verschiedenen Betrachtern unterschiedliche Bedeutungen zugeschrieben bekommen kann.

Zusammenfassend ist laut Lindenthal die Wirkung eines Bildes immer abhängig von der Sichtweise des Betrachters und sowohl von dem Kontext des Bildes als auch vom Kontext des Menschen.¹⁹⁷ Unabhängig davon, ob es sich um eine Bildaufnahme aus dem Gerichtssaal oder nicht handelt, ist ein Bild als Berichterstattung nie losgelöst von der Quelle, die es veröffentlicht und der Schrift, die es beschreibt. Auch die Aufnahme als solche zeigt durch ihre Perspektive nur eine bestimmte Seite. Sowohl die Kameraeinstellung als auch die Faktoren, die dem Bild seinen Kontext geben, bestimmen es und beeinflussen so den Betrachter in seiner Wahrnehmung. Als Informationsvermittlung kann ein Bild, aus diesen Erkenntnissen resultierend, nicht dienen.

¹⁹⁶ vgl. Vismann, 2011: 328

¹⁹⁷ vgl. Gander et al., 2009, 263ff.

Die Kamera liefert neben der Produktion von Bildern auch dem Fernsehen seinen Inhalt. Was bedeutet eine Gerichtsberichterstattung im Fernsehen? Vorzüge des Mediums wurden bereits genannt. Nun gilt es herauszufinden, ob und warum das Fernsehen als Verbreitung von gerichtlicher Information ungeeignet ist. Das Fernsehen wird oftmals als „Flucht der Realität“¹⁹⁸ angesehen, paradoxerweise erweckt es aber auch einen Eindruck von Realität.¹⁹⁹ Letzteres wird begründet durch zahlreiche Gerichtsshow. Als Flucht aus der Realität wird fiktives Fernsehen genutzt, wie etwa Krimiserien. Obwohl im Fernsehen fast alles Gericht ist, sei das Gericht der blinde Fleck des Fernsehens²⁰⁰, so Vismann. Beide Sendungstypen sollen ein falsches Bild der Justiz vermitteln. Das positiv gelöste Ende hindert am kritischen Hinterfragen der Justiz.²⁰¹ Somit kann das Fernsehen ein Grund für eventuellen Rückgang der aufmerksamen Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit sein. Die Zuschauer, die mit Hilfe des Fernsehens aus der Realität zu flüchten versuchen, nutzen das Medium weniger zur Information als zur Unterhaltung. Wenn davon ausgegangen wird, ist Unkonzentriertheit die Folge.²⁰²

Als Folge der Kameraaufnahmen selektiert auch das Fernsehen; es deutet und ordnet die Szenen nicht oder nur subjektiv.²⁰³ Eine Entwertung des Inhalts²⁰⁴ ist die Folge. Die Bevölkerung ist jedoch nicht sensibel in dieser Erkennung und geht von der Objektivität des Fernsehens aus.²⁰⁵ Die Medienöffentlichkeit als Mittel zur Sensationsverbreitung scheint beim Thema Fernsehen wahr zu werden. Das Fernsehen stellt einen Prozess zu Schau²⁰⁶, auch wenn das Verbot während der Verhandlung zu filmen weiterhin bestehend bleibt und auch wenn keine Kameras und Kabel sichtbar sind. Dadurch können sich zwar Beteiligte während des Prozesses weniger zur Schau gestellt fühlen, die Berichterstattung im Fernsehen nachher zeigt allerdings spätestens diesen Effekt. Das Fernsehen kann gewissermaßen stärker in die Privatsphäre eines Beteiligten eingreifen als andere Medien²⁰⁷, sodass dieses Phänomen sogar als „obszön“²⁰⁸ bezeichnet wird. Dies liegt zum Einen an der Millionenreichweite, die das Fernsehen realisieren

¹⁹⁸ Maaßen, 1996: 80

¹⁹⁹ vgl. Vogel, 2005: 113

²⁰⁰ vgl. Vismann, 2011: 298

²⁰¹ vgl. Vogel, 2005: 108

²⁰² vgl. ebd.: 114

²⁰³ vgl. Vismann, 2011: 296

²⁰⁴ vgl. Jäckel, 2011: 322

²⁰⁵ vgl. Pernice, 1999: 21

²⁰⁶ vgl. Olbertz, 2002: 92

²⁰⁷ vgl. Vismann, 2011: 312

²⁰⁸ ebd.: 296, zitiert nach Baudrillard, 1984: 279-297

kann. Zum Anderen liegt es an der Kamerafunktion, die gleichzeitig Stimme und Bilder darstellt und perspektivisch untermalt.

5.2.4 Sprach- und Wissensbarrieren

Neben der Beeinflussung und Verfälschung der Medien im Strafprozess, gibt es eine zusätzliche Barriere der Gerichtsberichterstattung: Die Sprache der Justiz, die sich zweifellos vom Alltagsdeutsch abgrenzt.²⁰⁹ Die Fachsprache existiert auf Grund der Differenzierung des Rechtsverständnisses vom Alltag. Dies äußert sich intern in Substantivierungen, Passivkonstruktionen und Sprachverdichtungen. Bei Übernahme dieser Sprache gäbe es breites Unverständnis in der Bevölkerung. Beiläufig begründet sich so auch die „spannende“ Berichterstattung, die für die Journalisten womöglich ein Versuch sein kann, die gefühlsarme Sprache zu kompensieren. Dennoch stellt sich hier die Frage, ob Juristerei unter diesen Umständen überhaupt für eine Berichterstattung geeignet ist. Denn sobald eine Sprache mit fremden Worten ersetzt wird, ändert sich die Bedeutung der Aussage. Außerdem herrscht mangelnde Kenntnis im Bereich der Rechtswissenschaft. Das hat auch eine empirische Forschung aufgezeigt.²¹⁰ Diesen Erkenntnissen zur Folge könnte die Behauptung aufgestellt werden, dass Medienöffentlichkeit im Bereich des Gerichts sinnlos wäre, da Menschen nach dem Versuch die universale Rechtskenntnis durch ihre eigenen Vorstellungen des Rechts, ihren Werten und der persönlichen Abwägung des Maßes an Sittlichkeit, Moral und Ehre ersetzen.²¹¹ Eine Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal wäre danach gehend also unnötig und könnte somit eine Sensationsverbreitung provozieren.

5.2.5 Auswirkung auf Beteiligte

Zeugen und Opfer können etwa im gleichen Maße beeinflusst werden.²¹² Solange ein Zeuge oder das Opfer von der Anwesenheit der Medien wissen, kann sich dies in ihrer Aussage bemerkbar machen. Die Qualität der Aussage kann durch die geringere Ausführlichkeit eingeschränkt werden. Außerdem befindet sich das Opfer in einem psychologischen Ausnahmezustand. Falls nicht vom Recht der Ausgeschlossenheit der Öffentlichkeit Gebrauch gemacht wird, wird es dem Opfer besonders schwer fallen,

²⁰⁹ vgl. Maaßen, 1996: 312

²¹⁰ vgl. Gostomzyk, 2006: 149, zitiert nach Rehbinder, 1989: 94

²¹¹ vgl. ebd.: 145ff.

²¹² vgl. Bornkamm, 1980: 213

detailgenau über die Vorkommnisse zu berichten, gerade bei Themen wie Vergewaltigung oder Misshandlung.

Neben Zeuge und Opfer ist der Richter auch eine potenziell zu beeinflussender Person. Dieser kann durch die Massenmedien vor der Urteilsfindung eine Tendenz und Voreingenommenheit entwickeln. Umso größer die Medienöffentlichkeit ist, desto höher die Gefahr der richterlichen Beeinflussung. Speziell bei der Fernsehübertragung, die Inhalte kürzen kann und einen Sensationscharakter hat, besteht eine besondere Gefahr der Einwirkung. Die Spekulationen führen so weit, dass von einer unkorrekten Urteilsfindung gesprochen wird.²¹³ Wenn also eine Sensationsverbreitung durch die Medienöffentlichkeit, insbesondere durch das Fernsehen, stattfindet, zieht das eine negative Wirkung auf die Richter mit sich.²¹⁴

Das in dem Zusammenhang wichtigste Element wird aber höchstwahrscheinlich das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten bleiben. Der Angeklagte verfolgt in einem Prozess in erster Linie das Interesse unerkannt zu bleiben, vorausgesetzt es handelt sich um keine Person des öffentlichen Lebens. Allein § 169 Abs. 1 GVG wirkt diesem entgegen, in dem er die Öffentlichkeit in einer Sitzung grundsätzlich erlaubt. Der Persönlichkeitsschutz wird immer weniger überprüfbar, so mehr Medienöffentlichkeit gegeben wird. Besonders der Radius der Massenmedien und die detailgetreue Abbildung der Kamera widersprechen dem Schutz. Auch wenn ein Angeklagter sich unabhängig von der Prozesszeit gelungen „verstecken“ kann, kann er zumindest innerhalb einer Verhandlung den Medien ausgesetzt sein. Sein Interesse nach Anonymität wird durch den „Servierteller“ aufgelöst.²¹⁵ Heutzutage wird darunter auch die „moderne Pranger-Strafe“²¹⁶ verstanden. Hier stellt sich die Frage, ob Medien durch diese Wirkung bereits ein Stück weit die Strafe des Angeklagten verkörpern. Jedoch lässt sich darauf erwidern, dass sich das Recht und die Strafe durch Gesetze definiert und die Medien nicht die Aufgabe der Sanktion übernehmen sollten. Selbst wenn man der Auffassung wäre, einem Täter geschieht dieses Recht, wird seine Schuld erst bewiesen, wenn die Medienöffentlichkeit bereits in seine Privatsphäre eingedrungen ist. Unabhängig von seiner Schuld haben Medien die Macht das Leben des Angeklagten dauerhaft zu zerstören.²¹⁷ Der Fall Kachelmann ist ein gutes Beispiel dafür, dass zumindest seine Karriere im deutschen Fernsehen seit jeher beendet ist. Das Leben von Beate Zschäpe wird – un-

²¹³ vgl. Olbertz, 2002: 94, zitiert nach Hamm, 1995: 760

²¹⁴ vgl. ebd.: 96ff.

²¹⁵ vgl. ebd.: 77ff.

²¹⁶ Vogel, 2005: 119

²¹⁷ vgl. ebd.: 120

geachtet dessen wie der Prozess endet – auch immer geprägt durch dieses Verfahren sein. Allenfalls erschweren die Massenmedien den Weg zurück in ein normales Leben. Sie sind auch verantwortlich für die gestörte Resozialisierung, die auf der Hilfe der Gesellschaft beruht. Letztere ist mit großer Sicherheit zuvor von der Medienöffentlichkeit beeinflusst worden.

Nach diesen Erkenntnissen ist die Medienöffentlichkeit, ungeachtet ihrer Vorteile aus oben angeführten Beispielen, für jeden Beteiligten eine schlechte Zusatzfunktion. Umso mehr Medienöffentlichkeit in einem Fall gegeben ist, desto mehr macht das Gericht den Anschein auf einen sensationsverbreitenden Ort. Und solange der Saal eine Plattform für eine Sensationsweitergabe mit Schaulust ist, leiden alle Beteiligten darunter.

5.2.6 Bedeutung des Gerichts

Schränken die Medien die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ein? Wenn man von einem Gericht in einer geschlossenen Welt ausgeht, wird diese durch die Medienöffentlichkeit durchlässig für justizfremde Begleiterscheinungen. Ihr Sinn geht verloren. Dies bedeutet, dass die Medienöffentlichkeit dem Gerichtssaal eine völlig neue Note verleiht und die Prozessordnung prägt.²¹⁸ Dieser Erkenntnis zur Folge, unterstützt sie den Wahrheitsgehalt der Behauptung, ein sensationsverbreitender Ort sei der Gerichtssaal durch die Medien.

Medien beeinflussen die Bevölkerung, Prozessbeteiligte, aber auch das Gericht als solches. Vismann ist der Meinung, dass Kameras keine Erweiterung der Unmittelbarkeit bringen, sondern diese zerstören, in dem sie der Rede des Richters ihre Einzigartigkeit nehmen. Aus Einmaligkeit entsteht eine Vervielfachung.²¹⁹ Neben internen Aspekten geht es bei der Medienöffentlichkeit auch um Formales. Bei Sensationsprozessen sollen die Medien verantwortlich für den Start der Verhandlung sein, da der Prozessbeginn von der Ausschaltung der Kameras anhängig ist.²²⁰ Medien sind innerhalb des Verfahrens autonom, sie geben Anweisungen und Anforderungen.²²¹

Oftmals wird also die Qualität des Gerichts eingeschränkt.²²² Zum Einen auf Grund von formalen Abwicklungen in der Verhandlung, zum Anderen durch die tendenziöse, we-

²¹⁸ vgl. Vismann, 2011: 341

²¹⁹ vgl. ebd.: 299

²²⁰ vgl. ebd.: 298

²²¹ vgl. ebd.: 374

²²² vgl. Bornkamm, 1980: 213

nig informierende Berichterstattung, die zudem auch Unbedeutendes²²³ beinhalten kann, das nicht über den Fall als solchen informiert.

Beide Gründe tragen zur Einschränkung der Medien auf die Neutralität des Verfahrens bei. Wenn die Entwicklung der Medien weiter voran schreitet und es bald Verhandlungen im Internet gibt, wird das Gericht zukünftig ortlos und verliert dann vollständig seine Grenzen zur Außenwelt.²²⁴

Nach diesen Erkenntnissen ist festzuhalten, dass bestimmten Fällen ein erhöhtes Interesse der Bevölkerung zukommt und eine größere Medienöffentlichkeit existiert. In diesem Fall ist ein Prozess fast immer ein Sensationsprozess und es besteht die Gefahr des sensationsverbreitenden Ortes durch die Medien. Konkret muss hier wohl individuell zwischen dem Persönlichkeitsschutz und dem Informationsinteresse abgewägt werden, so wie es heutzutage in der Rechtsfindung auch üblich ist. Fakt ist auch, dass dieser Konflikt und alle Argumente für und gegen die Medienöffentlichkeit erst dann aufkommen, wenn bereits von einem Sensationsprozess gesprochen wird. Die meisten Verfahren, auch in der heutigen Zeit, stellen einen leeren Gerichtssaal dar. Die Beteiligten werden also gewöhnlicher Weise nicht mit dem Konflikt der Medienöffentlichkeit konfrontiert. Eine Kontrolle der Justiz bleibt damit jedoch auch ganzheitlich ausgeschlossen.

Noch einmal wird festgestellt, dass die Öffentlichkeit im positiven Sinne Vertrauen oder Misstrauen in die Justiz erweckt. Sie macht den Strafprozess für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und befriedigt das Informationsinteresse der Bevölkerung. Aus negativer Sicht bleibt die Öffentlichkeitsbedeutung im Strafverfahren als Befriedigung der Sensationslust und dem Unterhaltungsbedürfnis der Menschen. Ihre Neugier wird gestillt, in dem Persönlichkeitsrechte verletzt werden.²²⁵

²²³ vgl. ebd.: 15

²²⁴ vgl. Vismann, 2011: 359

²²⁵ vgl. Bornkamm, 1980: 259

6 Grenzen der Medienöffentlichkeit

Alle Argumente und Tatsachen, die in der vorangeführten Debatte, innerhalb der einzelnen Fälle, aber auch die aktuelle Situation Deutschlands betreffend, aufgezählt wurden, stimmen in ihrer bloßen Bedeutung. Zweifellos müssen Grenzen um die Medien im Strafrechtsprozess gezogen werden. Wenn überlegt werden soll, wo die Medienöffentlichkeit ihre Grenzen innehaben soll, muss sich losgelöst werden vom parteiischen Denken einzelner Fälle. Auch die negative oder positive Eindrucksvermittlung kann die nachfolgende Schlussfolgerung allein nicht zustande bringen. Die nötigen Grenzen entstehen aus einer Zusammenwirkung aller genannten Aspekte unter Einbeziehung des temporären Kontexts. Da es zwar ein Ja, aber kein Maß der Grenzen auf die Frage gibt, teilt sich dieser Text in zwei Teile. Es geht um die Beurteilung, wo dichte Grenzen sinnvoll oder verpflichtend sind und um die Abwägung ausgedehnter Grenzen. Die Überlegungen umfassen in dieser Arbeit lediglich die Sensationsprozesse, in denen ein derartiger Medienkonflikt fast immer vorzufinden ist.

6.1 Grenzausdehnung

Wie gesehen wurde, gehören Medien zum Zeitgeschehen, es fällt schwer diese vollständig auszugrenzen. Dies scheint gleichzeitig auch die größte Überzeugung dafür zu sein, Medien im Gerichtssaal zuzulassen. Innerhalb dieses Umstands geht es darum zu überlegen, welches Medium was hervorbringen kann und woraus der im Hinblick auf die Gesellschaft relevanteste Nutzen gezogen werden kann. Wie bereits erwähnt, kann das Internet zu einer eigenen Meinungsentwicklung beitragen. Es bringt als Plattform ein vielschichtiges Angebot Medien zu selektieren. Zudem erhält man auf *Verfassungsblogs* und *Social Media* - Seiten die Option zu diskutieren, man erhält Meinungen Derer, die nicht auf Kommerzialisierung bedacht sind.

Außerdem wird hier noch einmal der Gedanke eines Gerichtsfernsehens angeführt. Ein Mitschnitt einer Verhandlung – ohne Urteilsfindung – zeigt diese aus Sicht des Publikums, sodass nichts Fatales daran erkennbar ist. Bei dieser Ausdehnung der Grenzen muss allerdings auf die Kameraperspektive aus Zuschauersicht hingewiesen werden, ohne Perspektiv- und Bildwechsel. Dadurch bekommt die berufstätige Allgemeinheit die Möglichkeit einen Prozess trotzdem mit zu verfolgen ohne anwesend zu sein. Demnach würde man aus der technischen Entwicklung profitieren. Es setzt jedoch das Informationsinteresse aus Gerichtswillen statt Sensationswillen voraus. Um sicherzustellen, dass es tatsächlich darum geht, könnte ein Gerichtssender im öffentlich rechtlichen Rundfunk aufgenommen werden. So wird für den Sender bezahlt, Werbung bleibt überwiegend fernab. Die passende Zielgruppe wäre ebenfalls „näher dran“.

Sowohl das Internet als auch ein innovatives Gerichtsfernsehen rechtfertigen die zeitliche Entwicklung.

6.2 Grenzendichte

Parallel zu den Verbesserungsvorschlägen müssen klare Grenzen ausgesprochen werden. Zunächst muss eine strengere Maßnahme erfolgen, die die Interessenart unterscheidet. In einem Sensationsprozess gibt es eine große Zahl von Menschen, die sich nicht des Prozesswillens interessieren. Vielmehr geht es ihnen darum, möglichst viele private Hintergründe zu erfahren, die Optik des oder der Angeklagten zu begutachten und damit ihr Lustbedürfnis zu befriedigen. In diesem Fall sollte es keine Scheu geben, die Medienlieferanten dieser Gruppe von Menschen aus einem Prozess auszugliedern. Jedoch steht das auf einem anderen Blatt geschrieben und lässt sich leider nicht mit dem Zensurverbot vereinen. Also müssen die Grenzen anders gesetzt werden.

Eine offensichtliche Grenze ist dann überschritten, wenn der Persönlichkeitsschutz nicht mehr erfüllt wird. Für die Beteiligten bedeutet das primär die Verhinderung der Identifizierung.²²⁶ Wenn das unmöglich ist, geht es zumindest aber um den Schutz ihrer Ehre im Sinne einer angemessenen Berichterstattung, die sich, wie das Gericht, an der Unschuldsvermutung bis zum Urteil orientieren sollte. Die Berichterstattung hat ihre Grenze auch dann überschritten, wenn sie den Glauben des Richters beeinflussen kann.²²⁷ Daraus folgt, dass die Darstellung der Medien allgemein aus Zuschauersicht erfolgen sollte. Das heißt, sobald es um ein technisches Medium geht, das fähig sein könnte objektiv zu berichten, sollte sich auch daran gehalten werden. Eine Kamera ohne Wechsel der Perspektive oder selektierten Szenen kann die Zuschauerfunktion erfüllen. Auch ein Bild aus der Sicht des Publikums kann die Sicht des Auges im Gerichtssaal wiedergeben. Damit diese universelle Bildberichterstattung umgesetzt werden kann, wäre ein Gesetz zu Bild- und Kameraaufnahmen im Gericht hilfreich. Die technischen Medien sind diese, die die Justiz mit ihrer Gesetzgebung beeinflussen kann. Wohingegen die Gerichtsberichterstattung von Journalisten unvermeidbar ist und jegliche Einschränkung eine zensurähnliche Wirkung hätte. Darüber hinaus würde ein Journalist im Gerichtssaal auch inkognito berichterstaten können.

²²⁶ vgl. Scherer, 1979: 161

²²⁷ vgl. Vietmeyer, 2002: 29

Diese Vorschläge haben einen allgemeinen Charakter. In der Praxis beweist sich bisher immer wieder die individuelle Gewichtung auf Grund einzelner Gegebenheiten. Ferner folgt daraus die Abwägung zwischen einzelnen Fällen, sodass jeder Richter immer wieder auf ein Neues mit dieser Problemstellung der Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal in Berührung kommen wird, sofern nicht eine gesetzliche Erweiterung entstehen wird.

7 Ausblick

Cesare Beccaria, ein Strafrechtler in Zeiten der Aufklärung, hat in der aus der Öffentlichkeit entstehenden Meinung das „Bindemittel der Gesellschaft“²²⁸ gesehen. Diese der Öffentlichkeit zugeschriebene Relevanz hat sich in der Geschichte nicht verändert und bleibt bis heute an bestehen. Doch der Kontext ist ein anderer. Präziser ist eine Erweiterung auf Grund der Medien inhaltlich und formal die Folge. Quantität und Qualität haben sich durch die Massenmedien verändert. Überall da, wo Öffentlichkeit gegeben ist, sind auch Medien. Daraus folgt, dass aus Öffentlichkeit zwangsläufig Medienöffentlichkeit geworden ist. Der Ort des Gerichtssaals ist einer der einzigen Plätze, an dem die Medienöffentlichkeit noch eingeschränkt wird. Wenn zukünftig eine Entwicklung für mehr Medien oder mehr Zugänglichkeit entstehen wird, passt dies zweifellos in unsere Gesellschaft. Deutschland entwickelt sich an Hand des technischen Fortschritts. Demnach zur Folge würde mitunter auch das Gericht mit seiner Entwicklung hinsichtlich der Öffentlichkeit in diese Richtung tendieren. Eine größere Transparenz und Kenntnisvermittlung wären die positiven Folgen und oberflächlich ein nachvollziehbarer Schritt. Doch zwangsläufig hätte dies eine Veränderung der Bedeutung des Gerichts zur Folge. Festzuhalten ist, dass Medien unter diesen Umständen dem Gericht seine ursprüngliche Bedeutung entziehen würden. Auf diesem Wege würden sich mehr Parallelen zum amerikanischen Recht abzeichnen. Ein transparentes Gericht hätte gleichzeitig eine noch größere Missachtung der Persönlichkeitsrechte zur Folge.

In dieser Arbeit wurde gezeigt, welche Beiträge Medien im Gerichtssaal und ihre Berichterstattung bringen können. Ein interaktives Deutschland, das sich durch neue Medien eine Meinung bildet, an öffentlichen Diskussionen teilnehmen kann und zumindest die Möglichkeit hat, ein Stück weit Kenntnis über die deutsche Justiz zu erhalten. Eine technische Entwicklung, die absolut in den aktuellen Kontext passt. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte, die meist nicht eingehalten werden können, die mögliche gezielte Manipulation der Berichtersteller und die besonderen Methoden zur Beeinflussung durch einzelne Funktionen der Medien, wie etwa ihre Selektion oder Kameraperspektive. Diese Widersprüche benötigen Grenzen in der Medienöffentlichkeit, damit eine negative Wechselwirkung verhindert werden kann.

Den Erkenntnissen zur Folge wird die Medienöffentlichkeit im Strafrechtsprozess diesen immer zu einem Ort der Sensationsverbreitung umwandeln, solange es sich um

²²⁸ von Coelln, 2005: 61, zitiert nach Beccaria, 1988: 89

einen sensationellen Prozess handelt. Eine Verbreitung ist in diesem Zusammenhang also unvermeidbar. Eine Sensation ist bereits vorher gegeben und entsteht aus überdurchschnittlich großem Interesse an kriminellen Sachverhalten der Gesellschaft. Wie diese Sensation verbreitet wird liegt zum Einen in der Art und Weise der Berichterstattung der Medien. Zum Anderen sind die jeweilige Auffassungsgabe, das Interesse und die Motivation eines Empfängers relevant. Medien und Gesellschaft sind also voneinander abhängig und bedingen sich gegenseitig. Die negativen Auswirkungen eines Strafprozesses sind demnach nicht allein den Medien zu schreibbar, sondern hängen auch von der Bevölkerung ab.

Bisher und auf Grund des geschichtlichen Hintergrunds gab es keine große Einschränkung für die Medienöffentlichkeit. Es wurden wenige Auswirkungen tatsächlich hinterfragt. Der Fokus lag weitestgehend auf dem technischen Fortschritt und der sich dazu anpassenden Gesellschaft. Jeder Fortschritt weckt meist positives Interesse und Neugier. Aus solchen Gründen scheint es besonders schwer gegen eine Medienöffentlichkeit vorzugehen. Doch die Beschäftigung mit der Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal fand zu geringe Beachtung; allenfalls in ihren Maßnahmen. An unzähligen Werken ist die Auseinandersetzung zwar erkennbar, trotzdem bleibt eine Anpassung des Gesetzes an neue Gegebenheiten aus. Die Gesetze, die zwar teilweise während der Existenz der Massenmedien entstanden sind, brauchen dringend eine neue Ausführung. Medien wie das Internet umfassen sie weder in ihrem Verbot der Kameraaufnahmen in der laufenden Verhandlung, noch in der Pflicht zum öffentlichen Verfahren. Kontinuierlich steigen die technischen Methoden der neuen Medien, das Gesetz bleibt veraltet bestehen. Die Konflikte, die bei kaum einem Sensationsprozess ausbleiben, erfordern jedes Mal eine neue und individuelle Klärung des Richters und eine daraus folgende Aufruhr. Die Aufgabe des Richters sollte allein die Urteilsfindung umfassen, ohne beiläufig die Regeln der Medienöffentlichkeit im Prozess zu setzen. Dies kostet Zeit und Mühe. Im Fall NSU zeigen sich die sehr umstrittenen Meinungen. Solange etwas gesetzlich ungeklärt ist, gibt es Grund zur Diskussion mit der Intention etwas verändern zu können. Sobald etwas zum Gesetz wird, gibt es Diskussionen, die lediglich darauf reagieren können. Letzteres wäre innerhalb der Judikative, als rechtssprechende Gewalt, die richtigere Alternative. Zudem könnte der Justiz aus gesellschaftlicher Sicht eine gefestigte Bedeutung zukommen. Das Gericht als autoritäre Instanz hat längst seine Achtung verloren. Diese Missachtung wird beispielsweise deutlich, wenn Beteiligte eines Verfahrens die Öffentlichkeit zu Gunsten eines kommerziellen Interviewvertrages nach der Verhandlung ausschalten.

Es ist unverkennbar: derzeit gibt es einen Mangel an vernünftiger Klärung der Bedeutung der Paragraphen. Ton- und Kameraaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung sind unzulässig. Was aber ist mit der Saalübertragung? Das Gesetz muss erweitert werden. Es muss etwas verändert werden, auch wenn eine Regelung nicht

jeden zufrieden stellen kann, wäre es zumindest aus Zeit- und Strukturgründen des Prozesses sinnvoll. Darüber hinaus gäbe es auch aus medialer Sicht ein System, so dass bestenfalls nur noch über den Prozess ohne das „Drumherum“ berichtet werden könnte. Denn negative Auswirkungen der aktuellen Lage werden auch im Kachelmann- und NSU-Prozess deutlich: Jörg Kachelmann kann sich lediglich auf seine verletzte Persönlichkeitsrechte berufen, um anzumerken, dass der Prozess aus seinen Fugen läuft. Das NSU-Verfahren wird bereits lange vor Beginn durch Diskussionen über die Medienanwesenheit geprägt. Klagen und Prozessverzögerungen sind Resultate. Der Blick auf das Wesentliche geht verloren. Ferner besteht die Gefahr des Gerichts seine Bedeutung zu verlieren. Zusammengefasst sorgt das für eine Behinderung der Rechtsprechung. Die Restauration des Gesetzes ist hier als deutlicher Appell zu verstehen.

Anzumerken ist jedoch, dass trotz der Fokussierung auf das Recht als oberstes Gebot im medialen Konflikt, dennoch auch die menschliche Auffassungsgabe in einem Prozess zählt. Am Beispiel von Kachelmann wurde gezeigt, dass mehr psychologisches Feingefühl beachtet werden sollte anstatt die Machtpositionen von gerichtlichen Instanzen dauerhaft in den Vordergrund zu stellen. Aber auch das sollte leichter differenziert werden können, wenn die Gesetzeslage überdacht worden ist.

Fakt ist: Die Öffentlichkeit, unabhängig ihrer zahlreichen Funktionen, kann sowohl stärkend als auch ruinierend auf Menschen wirken. In einer Demokratie lässt sich eine vielschichtige Öffentlichkeit nicht vermeiden und ist existenziell. In einem strafrechtlichen Prozess lässt sich auch keine Zensur aussprechen, zudem dies nicht den Sinn einer Verhandlung erfüllen würde. Da aus Öffentlichkeit eine Medienöffentlichkeit geworden ist, sind Medien innerhalb eines Verfahrens unvermeidbar. Ohne eine Gesetzesänderung bleibt es dabei, ein richtiges Maß der Medienöffentlichkeit vom jeweiligen Fall abhängig zu machen. Ein richtiges Maß, gemessen an einer quantitativen Medienöffentlichkeit, wird sich aus der jeweiligen Perspektive des Betrachters unterscheiden. Eine Antwort auf die angemessene Dosierung, welchen und wie vielen Medien der Zutritt zum Gerichtssaal gewährt werden sollte, wird ohne Einbezug eines Gesetzes wohl weder dem Gericht, noch den Medienvertretern gelingen, ebenso gelingt es auch nicht in dieser Arbeit. Eine eindeutige Lösung, dass der Umgang mit Medien ins Zeitgeschehen passt, gleichzeitig den Gesetzen nachkommt und keine negative Auswirkung auf Prozessbeteiligte hat, gibt es derzeit nicht. Daraus resultiert, dass ein angepasstes Gesetz den Umgang mit (neuen) Medien definieren, strukturieren und begrenzen könnte.

Quellenverzeichnis

A Literatur

Bücher:

BÖLKE Dorothee : Presserecht für Journalisten. Freiheit und Grenzen der Wort- und Bildberichterstattung. 1. Aufl., München 2005

BORNKAMM Joachim: Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens. Die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht. 1. Aufl., Baden-Baden 1980

COELLN Christian von: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes. Tübingen 2005

DEMANDT Alexander: Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian 284-565 n. Chr. 2., vollst. bearb. und erw. Aufl., München 2008

FAULSTICH Werner: Einführung in die Medienwissenschaft. Probleme, Methoden, Domänen. München 2002

FEUERBACH Paul Johann Anselm von: Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Neudr. d. Ausg. Giessen 1825. Aalen 1969

GANDER Robert et al.: Bild.Strategien. Fotografie zwischen politischem Kalkül und sozialdokumentarischem Anspruch. Innsbruck 2009

GOSTOMZYK Tobias: Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft. 1. Aufl., Baden-Baden 2006

HIS Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München 1928

HOLZINGER Stephan; WOLFF Uwe: Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen. Wiesbaden 2009

JÄCKEL Michael: Medienwirkungen. Ein Studienbuch zur Einführung. 5., überarb. Aufl., Wiesbaden 2011

KACHELMANN Jörg; KACHELMANN Miriam: Recht und Gerechtigkeit. Ein Märchen aus der Provinz. München 2012

KAGELMANN H. Jürgen; WENNINGER Gerd: Medienpsychologie, ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München, Baltimore 1982

KUJATH Johanna: Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren. Neue Herausforderungen durch die Entwicklung des Web 2.0. Berlin 2011

LOROCH Stefanie Jessica: Zeitungsrubrik. Gerichtssaal : Strafprozessberichterstattung in Münster im 19. Jahrhundert (1848-1890). Frankfurt am Main, New York, NY 2009

MAASSEN Ludwig; LA ROCHE Walther von: Massenmedien. Fakten, Formen, Funktionen in der Bundesrepublik Deutschland. 2., völlig neubearbeitete Aufl., Heidelberg 1996

MEZGER Edmund (Hg.): Amerika, Norwegen, Türkei. Berlin 1962

MEZGER Edmund (Hg.): Niederlande, Schweden. Berlin 1976

OLBERTZ Klaus: Fernsehöffentlichkeit von Gerichtsverfahren unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 169 S. 2 GVG. Frankfurt am Main [u.a.] 2002

OSSENBERG Sarah: Die Fernwirkung im deutsch-U.S.-amerikanischen Vergleich. Unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen der Beweisverwertungsverbote. Hamburg 2011

PERNICE Ina Maria: Öffentlichkeit und Medienöffentlichkeit. Die Fernsehberichterstattung über öffentliche staatliche Sitzungen am Beispiel von Bundestag und Bundesrat, Gerichten und Gemeinderäten. Berlin 1999

ROXIN Claus: Strafprozessordnung mit Auszügen aus Gerichtsverfassungsgesetz, EGGVG, Jugendgerichtsgesetz, Straßenverkehrsgesetz und Grundgesetz. 48., neu bearb. Aufl., München 2012

SCHERER Joachim: Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit. Zur Transparenz d. Entscheidungsfindung im straf- u. verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Königstein/Ts 1979

SIEMENS Daniel: Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago, 1919-1933. Stuttgart 2007

VISMANN Cornelia; STEINFELD Thomas: Medien der Rechtsprechung // Okkultismus. Unter Mitarbeit von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski. Frankfurt am Main 2011

VOGEL Irmela: Fernsehübertragungen von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA. Frankfurt a.M, New York 2005

VOLLBRECHT Ralf: Einführung in die Medienpädagogik. Weinheim, Basel 2001

WILKE Jürgen: Pressefreiheit. Darmstadt 1984

Zeitschriften:

von Schirach, Ferdinand (2010): Wahrheit und Wirklichkeit. Einspruch: Ferdinand von Schirach über die Prozesse gegen Verena Becker und Jörg Kachelmann. In: *Der Spiegel* (43/2010), S. 152–153. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-74735325.html>, zuletzt geprüft am 14.08.2013.

Internetquellen:

ARNSPERGER Malte, KRUSE Niels (2013b/Stern): Akkreditierungsstreit beim NSU-Prozess: Was München von Mannheim lernen kann. URL: <http://www.stern.de/panorama/akkreditierungsstreit-beim-nsu-prozess-was-muenchen-von-mannheim-lernen-kann-1990127.html>, Stand 16.07.2013

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. (2001) URL: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20010124_1bvr262395.html, Stand 14.08.2013

DIE WELT (2010): Jörg Kachelmann festgenommen – U-Haft. Verdacht der Vergewaltigung. URL: <http://www.welt.de/vermishtes/article6881688/Joerg-Kachelmann-festgenommen-U-Haft.html>, Stand 12.07.2013

FACEBOOK: NSU Info zum Terror. URL: <https://www.facebook.com/NSUInfo>, Stand 28.07.2013

FELDHUSEN und GAHMERT (2013): Zu viele freie Plätze im NSU-Prozess: Oberlandesgericht verschenkt Sitze an Schulklassen und Sportvereine. URL: http://www.einezeitung.net/gesellschaft/nsu_freielaetze14693.html, Stand 12.07.2013

FOCUS ONLINE (2011): Debatte: Kachelmann ist eine Art deutscher O. J. Simpson. URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/debatte-kachelmann-ist-eine-art-deutscher-o-j-simpson_aid_634034.html, Stand 12.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013a): NSU-Prozess: Verlegung des Prozesses gefordert. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-verlegung-des-prozesses-gefordert-12138193.html>, Stand 16.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013b): NSU-Prozess: CSU-Politiker fordert mehr Plätze für Auslandsmedien. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-csu-politiker-fordert-mehr-plaetze-fuer-auslandsmedien-12135765.html>, Stand 16.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013c): Im Gespräch: Beate Merk: „Lassen wir das Gericht seinen Job machen“. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/im-gespraech-beate-merk-lassen-wir-das-gericht-seinen-job-machen-12148745.html>, Stand 16.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013d): NSU-Prozess: „Dem großen Interesse Raum geben“. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-dem-grossen-interesse-raum-geben-12145122.html>, Stand 16.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013e): NSU-Prozess: Türkischer Abgeordneter fordert Plätze für Diplomaten. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-tuerkischer-abgeordneter-fordert-plaetze-fuer-diplomaten-12154651.html>, Stand 12.07.2013

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (2013h): Gericht verschiebt NSU-Prozess. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/muenchen-gericht-verschiebt-nsu-prozess-12149658.html>, Stand 12.07.2013

GENSING Patrick (2013c/Tagesschau): Chronik zum NSU: Rassistische Morde, staatliches Versagen. URL: <http://www.tagesschau.de/inland/rechtsextememordserie104.html>, zuletzt geprüft am 16.07.2013

JANISCH Wolfgang (2011a/Sueddeutsche): Debatte nach Kachelmann-Prozess – Wenn Medien Richter spielen. 02. Juni 2011, URL: <http://www.sueddeutsche.de/medien/mediendebatte-nach-kachelmann-prozess-persoenerlichkeitsrechte-mit-fuessen-getreten-1.1104501>, Stand 12.07.2013

KAISER Ulrike (2012): Arbeitsmarkt und Berufschancen - DJV - Deutscher Journalisten-Verband. URL: <http://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/aus-und-weiterbildung/arbeitsmarkt-und-berufschancen.html>, Stand 28.07.2013

MACROMEDIA HOCHSCHULE für Medien und Kommunikation (2009): Funktion von Journalismus: Umfrage. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/5308/umfrage/meinung-zur-gesellschaftlichen-funktion-von-journalismus/>, Stand 28.07.2013

MARKUS Jan (2009): Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg. URL: <http://geschichte-wissen.de/neuzeit/51-die-neue-welt/130-der-amerikanische-unabhaengigkeitskrieg.html>, Stand 14.08.2013

OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN (2013): NSU-Prozess: "Heimtückischer Mord in zehn Fällen". URL: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/weltspiegel/NSU-Prozess-Heimtueckischer-Mord-in-zehn-Faellen;art17,1121570>, Stand 16.07.2013

OXFORD DICTIONARIES (2013): Definition of common law. URL: <http://oxforddictionaries.com/definition/english/common-law>, Stand 14.08.2013

PLATTHAUS Andreas (2013g/Frankfurter Allgemeine Zeitung): NSU-Prozess: Wir wollen uns nicht schämen müssen. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-wir-wollen-uns-nicht-schaemen-muessen-12137286.html>, Stand 16.07.2013

SCHMIDT Friedrich (2013e/Frankfurter Allgemeine Zeitung): NSU-Prozess: Von Oslo lernen. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/nsu-prozess-von-oslo-lernen-12153610.html>, Stand 16.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2010a): Prozess in Mannheim: Kachelmanns neuer Anwalt rügt Richter. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-in-mannheim-kachelmanns-neuer-anwalt-ruegt-richter-a-732219.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2011b): Kachelmann-Verfahren: Therapeut der Ex-Geliebten sagt aus. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kachelmann-verfahren-therapeut-der-ex-geliebten-sagt-aus-a-741204.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2010c): Millionenforderung: Kachelmann verlangt Schmerzensgeld von Springer-Verlag. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/millionenforderung-kachelmann-verlangt-schmerzensgeld-von-springer-verlag-a-709480.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2010d): Hamburg; Germany: Kachelmann-Prozess: Der Feldzug des Verteidigers. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kachelmann-prozess-der-feldzug-des-verteidigers-a-733648.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2010e): Vergewaltigungsprozess: Kachelmann-Verteidiger verlangt mehr Öffentlichkeit. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/vergewaltigungsprozess-kachelmann-verteidiger-verlangt-mehr-oeffentlichkeit-a-732742.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2011f): Kachelmann-Prozess: Geheim verhandeln, in der Presse plaudern. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kachelmann-prozess-geheim-verhandeln-in-der-presse-plaudern-a-752335.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2011g): Streit im Kachelmann-Prozess: Staatsanwalt zitiert aus geheimer SMS. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/streit-im-kachelmann-prozess-staatsanwalt-zitiert-aus-geheimer-sms-a-763241.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2011h): Prozess: Kachelmann-Anwalt will Alice Schwarzer als Zeugin hören. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-kachelmann-anwalt-will-alice-schwarzer-als-zeugin-hoeren-a-743397.html>, Stand 12.07.2013

SPIEGEL ONLINE (2013i): Bericht über intime Details: BGH weist Klage von Kachelmann zurück. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/joerg-kachelmann-bgh-weist-klage-des-wettermoderators-zurueck-a-889853.html>, Stand 12.07.2013

STATISTA (2009): Funktion von Journalismus: Umfrage. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/5308/umfrage/meinung-zur-gesellschaftlichen-funktion-von-journalismus/>, Stand 14.08.2013

SUEDDEUTSCHE.DE (2010b): Vorwurf der Vergewaltigung – Kachelmann in Untersuchungshaft. URL: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/vorwurf-der-vergewaltigung-kachelmann-in-untersuchungshaft-1.3977>, Stand 18.08.2013 a

SZ-ONLINE (2010): Stille Post im Fall Kachelmann. URL: <http://www.sz-online.de/nachrichten/stille-post-im-fall-kachelmann-290887.html>, Stand 12.07.2013

TAGESSCHAU.DE (2011a): Interview zum Kachelmann-Prozess: "Viele Medien haben Partei ergriffen". URL: <http://www.tagesschau.de/inland/kachelmannprozess102.html>, Stand 12.07.2013

TAGESSCHAU.DE (2013b): Chronik zum NSU: Rassistische Morde, staatliches Versagen. URL: http://www.tagesschau.de/inland/rechtsextrememordserie104~_page-15.html, Stand 16.07.2013

TOLUN Ayca (2013c/Tagesschau): Türkisches Medieninteresse für NSU-Prozess nimmt ab. URL: <http://www.tagesschau.de/inland/nsu-tuerkei100.html>, Stand 16.07.2013

WESTFALEN-BLATT (2013): NSU- Prozess: Erwartungen sind zu erfüllen? URL: <http://www.westfalen-blatt.de/nachricht/2013-04-15-nsu-prozess-erwartungen-nicht-zu-erfuellen/613/>, Stand 14.08.2013

ZEIT ONLINE (2011): Jörg Kachelmann freigesprochen. Gerichtsurteil. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2011-05/kachelmann-prozess-urteil>, Stand 14.08.2013

B Sonstiges

BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSGESETZ: § 17a

DIE BIBEL: Gen 8,4

GRUNDGESETZ: Art. 5

GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ: § 169, § 176

Anhang

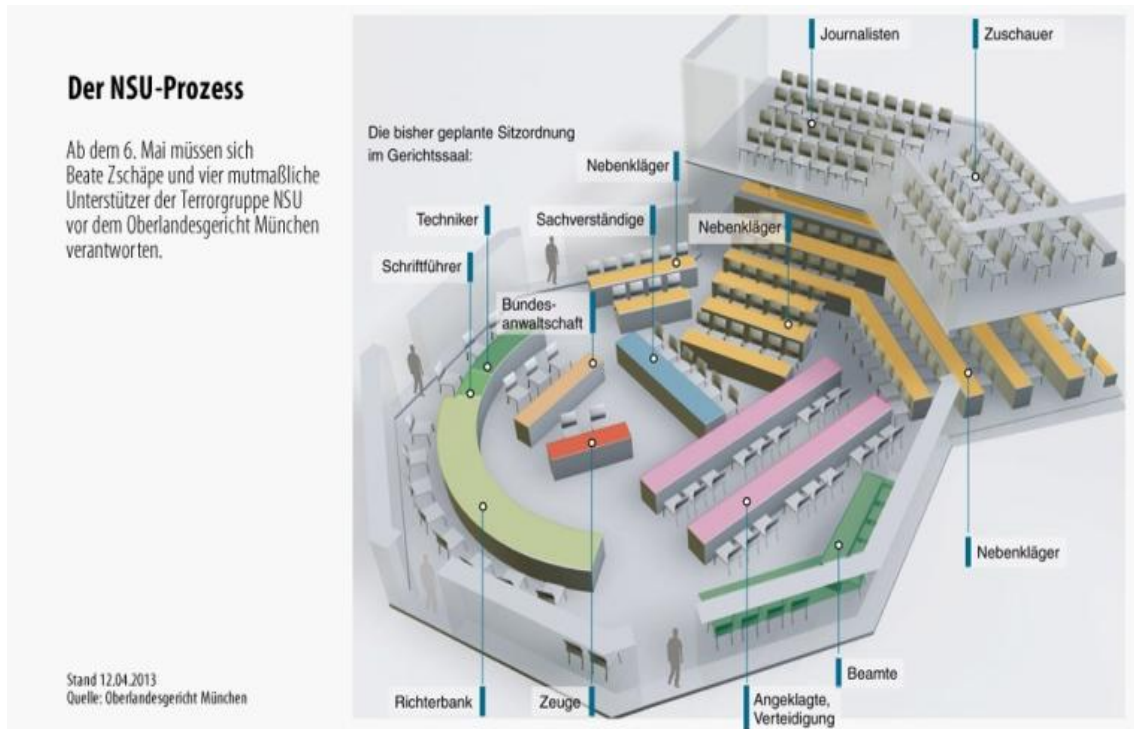


Abbildung 3: Die ursprüngliche Anordnung im Sitzungssaal während des NSU-Prozesses²²⁹

²²⁹ www.faz.net, 16.07.2013 h

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname